

Zeitschrift:	Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band:	24/1938 (1938)
Rubrik:	Die Arbeit der Konferenz an den schweizerischen Schulfragen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im Anschluß hieran und in Ausführung dieser Bestimmungen wurden als Vorort bis Frühjahr 1899 Zürich mit J. E. Grob als Präsident, als Beisitzer Dr. J. A. Kaiser-St. Gallen und A. Gavard-Genf, als ständiger Sekretär Dr. A. Huber, Erziehungssekretär in Zürich, bezeichnet.

Dr. Albert Huber hat das Amt des ständigen Sekretärs der Konferenz bis zu seinem im Jahr 1913 erfolgten Tode innegehabt. Ihm folgte nachher Erziehungsdirektor *Gustav Bay-Baselland*, der das Amt ebenso getreu bis zu seinem Tode (1931) verwaltete. Heute bekleidet der Erziehungsdirektor des Kantons Neuenburg, *Staatsrat Dr. Antoine Borel*, das Amt des ständigen Sekretärs der Erziehungsdirektorenkonferenz.

Es zeigte sich sehr rasch, daß Albert Hubers schöpferischer Gedanke, einen Kontakt zwischen den kantonalen Erziehungsbehörden zu schaffen, wirklich einem Bedürfnis entgegenkam. Der Aufgaben harrten viele.

Die Arbeit der Konferenz an den schweizerischen Schulfragen.

I. Die Primarschulsubvention des Bundes.

Alle wichtigen verfassungsrechtlichen Ereignisse im schweizerischen öffentlichen Schulleben sind das Resultat jahrzehntelanger Bemühung. Im Kampf um die Bundessubvention der Primarschule steckt viel zähe Arbeit und beste staatsmännische Gesinnung. Die Konferenz hat an der Überwindung der Schwierigkeiten ihren großen Anteil. Wer hier Näheres zu erfahren wünscht, der möge die fesselnde, gediegene Arbeit von Klöti zur Hand nehmen.¹⁾ In dieser Arbeit werden die einzelnen Schritte besprochen, welche die neugegründete Erziehungsdirektorenkonferenz tat, ebenso diejenigen ihrer Mitglieder in den eidgenössischen Räten. Die Krönung und den Abschluß der dreißigjährigen intensiven Bemühung um den Gedanken der Unterstützung der schweizerischen öffentlichen Primarschule durch den Bund bedeutet der Zusatz zum Artikel 27²⁾

¹⁾ Zitiert auf Seite 5.

²⁾ Art. 27 der Bundesverfassung von 1874 (Volksabstimmung vom 19. April) lautet: Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen. — Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. — Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.

der Schweizerischen Bundesverfassung, der als Art 27^{bis} durch die Volksabstimmung vom 23. November 1902 angenommen wurde:

„Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet. Das Nähere bestimmt das Gesetz.“

Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Artikels 27.“

Am 11. Dezember 1902 unterbreitete der Bundesrat den eidgenössischen Räten seinen Entwurf zu dem Subventionsgesetz, die ihn guthießen. Das Bundesgesetz ist datiert vom 25. Juni 1903.¹⁾

Die Referendumsfrist verfloss unbenutzt; so wurde das Gesetz am 9. Oktober 1903 in Kraft erklärt. Es hat folgenden Wortlaut:

Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund. (Vom 25. Juni 1903.)

Art. 1. Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule (mit Einschluß der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschule) verwendet werden und zwar ausschließlich für die folgenden Zwecke: 1. Errichtung neuer Lehrstellen. — 2. Bau und wesentlicher Umbau bestehender Schulhäuser. — 3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten. — 4. Ausbildung von Lehrkräften. — 5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen und Aussetzung von Ruhegehalten. — 6. Erstellung und Anschaffung von allgemeinen Lehrmitteln. — 7. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Schulbüchern an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen. — 8. Nachhilfe bei Ernährung und Kleidung armer Schulkinder. — 9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

Art. 3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) in den letzten fünf Jahren zur Folge haben.

Art. 4. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahresbeiträge für die Kantone wird die Wohnbevölkerung derselben nach der letzten eidgenössischen Volkszählung angenommen. — Der Einheitssatz zur Berechnung des Jahresbeitrages beträgt für jeden Kanton sechzig Rappen auf den Kopf der Wohn-

¹⁾ Huber schließt seine Betrachtung über diesen Gegenstand (Ende 1911) mit den Worten: „Vor allem hat sie (die Konferenz) im Jahre 1897, als im Kampfe um die Bundessubvention der Volksschule die Situation verfahren erschien und in jenem Stadium geringen Erfolg verhieß, mit starker Hand eingegriffen, die Frage auf den richtigen Boden gestellt, und ihrer weiteren Entwicklung den Weg gewiesen. Sie hat durch ihr zielbewußtes Vorgehen wesentlich dazu beigetragen, daß schon vom Jahre 1903 an die schweizerische Volksschule des Segens der Bundessubvention teilhaft und durch sie in jeder Richtung tatkräftig gefördert worden ist. Damit ist eine Bewegung in erfreulicher Weise zur Ruhe gekommen, die in ihren verschiedenen Stadien der Entwicklung im Schweizer Volke in den letzten vierzig Jahren wiederholt stürmische Wellen geworfen hatte.“

bevölkerung. — In Berücksichtigung der besondern Schwierigkeiten ihrer Lage wird den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Tessin und Wallis eine Zulage von 20 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung gewährt.

Art. 5. Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27 der Bundesverfassung.

Art. 6. Dem Ermessen der Kantone ist es anheimgestellt, für welchen oder welche der in Art. 2 genannten Zwecke sie den Bundesbeitrag bestimmen wollen. — Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr sind unzulässig. — Die Ausrichtung der Subventionen erfolgt je im folgenden Jahr auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Rechnungsausweise, nach deren Genehmigung durch den Bundesrat.

Art. 7. Der Bundesrat erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 8. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Auf Wunsch des eidgenössischen Departementes des Innern hatte die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren zwei Jahre darnach eine wichtige Arbeit zu leisten, indem sie eingeladen wurde, einen Entwurf zu einer Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 einzureichen, der im wesentlichen berücksichtigt wurde. Mit diesem Anteil an eidgenössischen schulgesetzgeberischen Arbeiten hat die Konferenz ein für allemal ihre Existenz legitimiert. Die Vollziehungsverordnung vom 17. Januar 1906 hat folgenden Wortlaut (die wichtigen grundlegenden Dokumente seien im Interesse der Benützung dieser Darstellung im authentischen Text abgedruckt):

Vollziehungsverordnung
zum
**Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 betreffend die Unterstützung
der öffentlichen Primarschule.**

(Vom 17. Januar 1906.)

Der schweizerische Bundesrat, in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule, auf Antrag seines Departements des Innern, beschließt:

Erster Abschnitt.

Grundsätzliche Bestimmungen.

Art. 1. Den Kantonen werden gemäß Art. 27 bis der Bundesverfassung zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule mit Einschluß der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbil-

dungsschule verwendet werden, gemäß den besondern Zweckbestimmungen von Art. 2 des Gesetzes.

Art. 3. Die öffentliche staatliche Primarschule im Sinne von Art. 27, Absatz 2, der Bundesverfassung und von Art. 2 des Gesetzes umfaßt alle Anstalten und Abteilungen der staatlichen Leitung und Beaufsichtigung unterstellten Volksschule, insoweit sie einen organischen Bestandteil der obligatorischen Primarschule bilden.

Dabei sind inbegriffen:

- a) die obligatorischen Ergänzungsschulen (Repetier-, Wiederholungs- und Übungsschulen);
- b) die Mädchenarbeitsschule der obligatorischen Primar- und Fortbildungsschulstufe, sofern die weiblichen Arbeiten für diese Stufe obligatorisch erklärt sind;
- c) die Handarbeitsschulen für Knaben, sofern Kantone oder Gemeinden diesen Unterricht als obligatorisches Fach erklärt haben.

Im übrigen ist für die nähere Bestimmung des Begriffes und Umfanges der obligatorischen staatlichen Primarschule die Schulgesetzgebung der Kantone maßgebend.

Art. 4. Unter die Wirkungen des Bundesgesetzes fallen auch alle öffentlichen staatlichen Schulen und Anstalten für die Erziehung anormaler bildungsfähiger Kinder (wie Anstalten für Geistesschwäche, Taubstumme, Epileptische und Blinde) oder verwahrloster Kinder, beides während der Dauer der Schulpflicht.

Art. 5. Wenn Einrichtungen, Veranstaltungen, Anschaffungen usw. neben der Primarschulstufe noch andern Schulstufen oder andern sonstigen Zwecken dienen, so ist die Verwendung des Bundesbeitrages nur in dem Maße zulässig, als dieselben für die Zwecke der Primarschule im Sinne des Bundesgesetzes bestimmt sind.

Zweiter Abschnitt.

Verwendung des Bundesbeitrages.

Art. 6. Die Verwendung des Bundesbeitrages hat sich nach den in Art. 2 des Bundesgesetzes aufgestellten Zweckbestimmungen und den nachstehenden Vollziehungsvorschriften zu richten.

1. Errichtung neuer Lehrstellen.

Art. 7. Der Beitrag darf nur Verwendung finden für:

- a) die Errichtung einer selbständigen Schule oder Schulabteilung mit Anstellung einer neuen Lehrkraft;
- b) die Errichtung einer selbständigen Schule oder Schulabteilung, auch wenn ihre Leitung einem schon im Amte stehenden Lehrer zu seinen übrigen Verpflichtungen übertragen wird;
- c) die Bestellung einer neuen Lehrkraft für die Führung einer Mehrzahl von Abteilungen der öffentlichen Primarschule im Sinne von Art. 3 dieser Verordnung.

2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern.

Art. 8. Der Beitrag darf nur Verwendung finden für solche Schulhäuser, die für die öffentliche, staatliche Primarschule bestimmt sind. Dabei kommt auch der Bau oder wesentliche Umbau von Lehrerwohnungen in Betracht, gleichviel ob diese Wohnungen mit dem Schulhaus verbunden oder davon abgetrennt sind.

Wenn im Schulhaus noch Abteilungen anderer Schulstufen Unterkunft finden oder wenn dasselbe auch andern Gemeindezwecken zu dienen hat, so

hat die kantonale Regierung aus der Gesamtsumme der Baukosten den Betrag auszuscheiden, welcher auf die obligatorische staatliche Primarschule entfällt.

Die nämliche Ausscheidung muß in ähnlichen Fällen auch bezüglich der Lehrerwohnungen vorgenommen werden.

Art. 9. Als Grundlage für die Ausmittlung der für den Bundesbeitrag in Betracht fallenden Bausumme gilt die von den zuständigen Organen der Gemeindeverwaltung, beziehungsweise von der Gemeindeversammlung genehmigte Baurechnung. Dabei sind von der Gesamtsumme der Baurechnung in Abzug zu bringen:

- a) Ausgaben für Erwerbung von Land, soweit dasselbe nicht als Bau-, Turn- oder Spielplatz benutzt wird, zum Beispiel von Gärten oder Pflanzland als Bestandteil der Lehrerbesoldung;
- b) Ausgaben für Erstellung von Räumlichkeiten, welche für andere als Schulzwecke bestimmt sind;
- c) Ausgaben für Gratifikationen jeder Art und für Schulhauseinweihung;
- d) der festgestellte Wert (beziehungsweise Erlös) der alten Schullokalitäten mit Umgebung, soweit dieselben nicht weiter öffentlichen staatlichen Primarschulzwecken dienen;
- e) freiwillige Beiträge aus andern öffentlichen Gütern;
- f) für den Bauzweck gespendete Geschenke und Legate.

Art. 10. Als wesentlicher Umbau gelten Bauarbeiten, die eine wesentliche Veränderung des Grund- oder Aufrisses des Gebäudes zur Folge haben, oder welche eine wesentliche Verbesserung der Baute in schulhygienischer Beziehung bedeuten.

Art. 11. Bei künftigen Schulhausbauten kann der Bundesbeitrag auch für jährliche Teilzahlungen verwendet werden.

3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten.

Art. 12. Die Bestimmungen der Art. 8—11 finden für die Errichtung von Turnhallen und Anlage von Turnplätzen sinngemäße Anwendung.

Art. 13. Die Verwendung der Bundesbeiträge für die Anschaffung von Turngeräten ist zulässig, gleichviel ob es sich um allgemeine oder individuelle Geräte (Stäbe, Keulen etc.) und ob es sich um die erstmalige Ausrüstung oder Reparaturen und Ergänzungen handle.

4. Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien.

Art. 14. Aus dem Bundesbeitrage dürfen bestritten werden Ausgaben für die Heranbildung von Lehrkräften für die Primarschule in folgenden eigenen Anstalten und Kursen:

- a) staatlichen Lehrerseminarien;
- b) pädagogischen Abteilungen der Kantonsschulen;
- c) Hochschulkursen mit geschlossenem Lehrgang;
- d) öffentlichen staatlichen Kursen, welche die Heranbildung von Arbeitslehrerinnen für die Primarschule zum Zwecke haben.

Art. 15. Insbesondere fallen in Betracht Ausgaben, die an diesen Anstalten für die Lehrerbesoldungen, für die Anschaffung von allgemeinen Lehrmitteln und für Stipendien an die Lehramtskandidaten Verwendung finden.

Kantone, welche ihre Primarlehramtskandidaten in staatlichen Lehrerbildungsanstalten anderer Kantone ausbilden lassen, dürfen die an jene verabreichten Stipendien aus dem Bundesbeitrag bestreiten.

Nicht zu berücksichtigen sind Ausgaben: für die Verwaltung im allgemeinen, für allfällige mit den Anstalten verbundene Internate, Konvikte oder Gutsbetriebe, überhaupt Ausgaben, die nicht mit dem Zwecke der Heranbildung und Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhange stehen.

Art. 16. Die Kantone sind berechtigt, den Bundesbeitrag auch für die Zwecke der fachlichen oder methodischen Ausbildung der Primarlehrerschaft in besonderen Fortbildungs- oder Wiederholungskursen zu verwenden, und zwar sowohl zur Durchführung der Kurse im allgemeinen, als auch für Beiträge an diejenigen patentierten Lehrer und Lehrerinnen, denen die zuständige kantonale Erziehungsbehörde die Teilnahme gestattet oder welche sie dazu einberuft.

Art. 17. Die Ausgaben für den Bau von Lehrerseminarien fallen in Betracht, soweit es sich dabei um Neubauten, größere Umbauten oder wesentliche bauliche Verbesserungen von staatlichen Lehrerbildungsanstalten und ihrer Annex (Laboratorien, Turnräumlichkeiten etc.) handelt. Dabei finden die Vorschriften von Art. 8—11 dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten.

Art. 18. Unter diese Kategorie fallen alle Arten der Aufbesserung der Besoldungen der Primarlehrerschaft durch die Kantone und die Gemeinden, sei es durch Erhöhung der Grundgehalte, durch Bewilligung oder Aufbesserung schon bestehender Dienstalterszulagen, freiwillige Gemeindezulagen, Aussetzung und Erhöhung von Ruhe- und Altersgehalten, oder durch Zuwendungen an Pensions-, Alters-, Ruhegehalts-, Hülfs-, Vikariats-, Witwen- und Waisenkassen.

Vorbehalten bleiben mit Bezug auf die Leistungen an die vorgenannten Lehrerkassen die besondern Bestimmungen von Art. 24 dieser Verordnung.

6. Beschaffung von Schulmobilier und allgemeinen Lehrmitteln.

Art. 19. Als Schulmobilier im Sinne dieser Verordnung gilt das gesamte Mobiliar, welches zur zweckentsprechenden Ausrüstung des Lehrzimmers in Rücksicht auf seine allgemeine und besondere Zweckbestimmung dient; ebenso gehören dazu die dem Klassenunterricht dienenden allgemeinen Lehrmittel.

7. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen.

Art. 20. Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Abgabe der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien an die Schüler durch die Kantone und Gemeinden ist nur unter der Bedingung statthaft, daß diese Abgabe völlig unentgeltlich oder zu erheblich ermäßigtem Preise geschieht.

Je nach der Gesetzgebung des Kantons bestimmen die kantonalen Behörden oder die Gemeinde, welche Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preise an die Schüler abzugeben seien.

Dabei ist den Kantonen beziehungsweise Gemeinden gestattet, zu entscheiden, ob die Schüler beim Austritt oder beim Übertritt an eine andere Schule Material und Lehrmittel zurückzugeben haben oder nicht.

8. Nachhilfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

Art. 21. Wenn von Gemeinden oder Korporationen, mit oder ohne Zuschuß seitens des Kantons, Ausgaben für die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder der Primarschulstufe gemacht werden, so kann aus dem Bundesbeitrag zur Förderung dieser Bestrebungen finanzielle Nachhilfe eintreten.

Subventionsberechtigt sind namentlich die Ausgaben zum Zwecke allgemeiner Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder, sodann besondere Veranstaltungen, wie Ferienkolonien, Kurkolonien, Ferienmilchkuren, Ferienhorte für primarschulpflichtige Knaben und Mädchen, Kinderhorte etc.

9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

Art. 22. Die Ausgaben für Spezial- und Nachhülfeklassen auf der Stufe der Primarschule werden ohne weiteres als Primarschulausgaben betrachtet.

Die Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht ist nur dann subventionsberechtigt, wenn sie in zweckentsprechenden öffentlichen staatlichen Erziehungsanstalten (Art. 4 der Verordnung) geschieht.

Die Verwendung des Bundesbeitrages für den Bau von öffentlichen staatlichen Anstalten für die Erziehung von Schwachsinnigen ist statthaft.

Dritter Abschnitt.

Besondere Bedingungen betreffend die Verwendung des Bundesbeitrages.

Art. 23. Es ist dem Ermessen der Kantone anheimgestellt zu bestimmen, für welche Zwecke innerhalb der Schranken des vorstehenden zweiten Abschnittes sie den Bundesbeitrag verwenden wollen.

Wenn ein Kanton den Bundesbeitrag ganz oder teilweise den Gemeinden überläßt, so hat er gleichzeitig zu bestimmen, zu welchen Zwecken, und in welchem Betrage für jeden einzelnen Zweck, die Gemeinden den Bundesbeitrag verwenden sollen.

Die Kantone sind dem Bunde gegenüber dafür verantwortlich, daß die Gemeinden den Bundesbeitrag, soweit er ihnen überlassen wird, gemäß den Vorschriften des vorstehenden zweiten Abschnittes verwenden.

Art. 24. Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr sind unzulässig.

Von dieser Bestimmung sind Aufwendungen ausgenommen, welche zur Anlegung und Aufnung von Unterstützungskassen, Witwen- und Waisenstiftungen, Pensions-, Alters- und Ruhegehaltstkassen, Vikariatskassen usw. bestimmt sind.

Diese Ausnahme erstreckt sich nur auf diejenigen Institutionen, welche für die Lehrerschaft der öffentlichen staatlichen Primarschule dienen. Sind diese Institutionen für die Lehrerschaft verschiedener Schulstufen oder Schulgruppen gemeinsam bestimmt, so wird die Zuwendung nur anerkannt, wenn der Kanton den Nachweis leistet, daß der Beitrag aus Bundesmitteln tatsächlich nur für die Primarlehrer verwendet wird (Art. 5).

Art. 25. Die Verwendung des Bundesbeitrages soll in der Regel im Rechnungsjahre erfolgen, für das er nachgesucht wurde.

Über die Zulässigkeit einer Ausnahme von dieser Regel entscheidet der Bundesrat endgültig.

Vierter Abschnitt.

Die Rechnungsausweise.

Art. 26. Die Ausrichtung der Bundesbeiträge an die Kantone zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten erfolgt auf Grund der von ihnen einzureichenden Rechnungsausweise.

Art. 27. Diese Rechnungsausweise der Kantone und Gemeinden sind durch die kantonalen Regierungen bis spätestens Ende Juli des folgenden Jahres dem eidgenössischen Departement des Innern einzureichen.

Das eidgenössische Departement des Innern prüft die Ausweise und stellt dem Bundesrat betreffend ihre Genehmigung und die Ausrichtung des Bundesbeitrages Bericht und Antrag.

Art. 28. Als Rechnungsausweise gelten und sind einzureichen:

1. ein Bericht über die Verwendung des Bundesbeitrages durch den Kanton, beziehungsweise über die Verteilung des Bundesbeitrages an die Gemeinden;
2. eine Zusammenstellung der Einzelverwendung des Bundesbeitrages nach den gesetzlich zulässigen Zweckbestimmungen; und
3. die erforderlichen amtlichen Rechnungsauszüge, aus denen ersichtlich ist, wieviel Staat und Gemeinde für das Primarschulwesen im Rechnungsjahr ausgegeben haben.

Art. 29. Kann durch die Prüfung der Rechnungsausweise sowie durch die bei den Kantonsregierungen eingeholte Auskunft nicht genügende Klarheit über die Verwendung des Bundesbeitrages gewonnen werden, so wird der Bundesrat die Originalbelege sowie alle weitere Auskunft einverlangen, welche er nach Lage der Sache für notwendig erachtet.

Art. 30. Die kantonalen Regierungen sind dem Bunde für die Richtigkeit der geleisteten Rechnungsausweise verantwortlich.

Art. 31. Die Auszahlung des Bundesbeitrages an den Kanton findet nach der Genehmigung der Rechnungsausweise durch den Bundesrat statt.

Aus besonderen Gründen können ausnahmsweise Vorschüsse auf den Bundesbeitrag gewährt werden.

Fünfter Abschnitt.

Vergleichende Kontrolle der kantonalen Leistungen.

Art. 32. Für die nach Art. 3 des Gesetzes vorgesehene Kontrolle der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone für die Primarschule (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1898—1902 gelten folgende Grundsätze:

In Gemeinden, wo die Ökonomie des gesamten Schulwesens zentralisiert und die Verwaltung einheitlich ist, hat eine ziffernmäßige Ausscheidung der auf das Primarschulwesen entfallenden Quote der Ausgaben stattzufinden. Wo dies nicht möglich ist, soll die Ausscheidung durch gewissenhafte Schätzung vorgenommen werden.

Als ordentliche Leistungen werden alle direkten und indirekten Verwendungen für die Primarschulen, Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschulen betrachtet, welche die Leistungsfähigkeit eines regelmäßigen ordentlichen Schulbetriebes zu erhalten oder zu erhöhen geeignet sind und die während einer Reihe von Jahren regelmäßig oder doch periodisch in den Rechnungen wiederkehren.

Im einzelnen gilt folgendes:

- a) Staatsbeiträge sind von den Gemeindeausgaben in Abzug zu bringen;
- b) Naturalleistungen an die Lehrer sind nach ihrem wahren Geldwert in Rechnung zu stellen;
- c) Ausgaben für Schulhausbauten und Reparaturen sowie Amortisationen und Zinse für Bauschulden sind als ordentliche Leistungen zu behandeln, sofern sie aus den ordentlichen Budgetkrediten des Staates oder der Gemeinden bestritten werden;
- d) von den Verwaltungsausgaben der Kantone und Gemeinden für die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens, ebenso von andern Auslagen, welche sich nicht ausschließlich, sondern nur teilweise auf die

in Art. 2, Absatz 1, des Bundesgesetzes erwähnten Schulanstalten beziehen, ist als ordentliche Leistung eine nach den Verhältnissen festzusetzende proportionale Quote aufzunehmen.

Sechster Abschnitt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 33. Bei Schulhausbauten im Sinne von Art. 8, 10 und 12, die seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule bereits erstellt sind, kann der Bundesbeitrag mit ausdrücklicher Genehmigung des Bundesrates ausnahmsweise zur Amortisation der Bauschuld verwendet werden.

Art. 34. In Zweifels- oder Streitfällen über die Anwendung der einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung entscheidet der Bundesrat endgültig.

Art. 35. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Seitdem ist die Ausrichtung der Bundesbeiträge an das Primarschulwesen auf dieser Grundlage erfolgt. Die Bundesbeiträge haben dem Ausbau des Primarschulwesens in den Kantonen viele Impulse gegeben zum Ausbau und es mehrten sich die Stimmen nach einer Erhöhung der Subvention. So kamen bald Anregungen der Lehrervereinigungen der deutschen¹⁾ und romanischen²⁾ Schweiz, die sich in diesem Sinne mit Eingaben an die Konferenz wandten. Die Konferenz machte am 16. Juni 1908 eine einläßliche Eingabe und hatte in den folgenden Jahren oft Gelegenheit, sich mit der Frage der Subventionserhöhung zu befassen. Wichtig ist hier die Tagung der Konferenz in Luzern (2. März 1912), wonach die Konferenz dem Bundesrat den Wunsch aussprach, er möge die Frage der Erhöhung der Bundesbeiträge rasch einer Lösung entgegenführen und nicht warten bis zur Inkrafttretung des Unfall- und Krankenversicherungsgesetzes im Jahre 1914.

Im Zusammenhang mit der Gesetzgebung über die Primarschulsubvention des Bundes hatte sich die Konferenz mit einer Reihe von weiteren Fragen zu befassen. Teils waren es Probleme, die den Kantonen aus der Gesetzgebung erwuchsen, teils waren es solche, zu denen der Bund selbst durch das eidgenössische Departement des Innern die Konferenz einlud. Interessant ist es bei Huber nachzulesen, welche Stellungnahme jeweilen die Konferenz bezog, wenn etwa von außen Anregungen gemacht wurden, es seien die Verwendungszwecke der Primarschulsubvention zu erweitern.

Als im Jahre 1914 der Krieg ausbrach, bekam auch das schweizerische Schulwesen seine Folgen sehr zu spüren. Obwohl gerade die wirtschaftliche Notlage des Landes der Schule die zwingende Pflicht auferlegte, die junge Generation mit einem ganz besonders

¹⁾ Eingabe vom 16. August 1907.

²⁾ Eingabe vom 18. August 1907.

tüchtigen Rüstzeug für das immer schwieriger sich gestaltende Leben zu entlassen, mußten überall die Budgets in den Kantonen wie im Bund auf das Minimale eingeschränkt werden. Dazu kam die Geldentwertung, welche den Geldwert der Subvention nahezu um die Hälfte schmälerte. Um hier den Ausgleich zu schaffen, nahmen rührige und finanziell besonders stark leidende Kantone so bald wie möglich den Zeitpunkt wahr, um das Thema der Erhöhung innerhalb der Konferenz zur Sprache zu bringen. Erstmals geschah dies im Jahre 1921, als Erziehungsdirektor *Dr. Tanner-Herisau* (Appenzell A.-Rh.) der Konferenz ein Postulat einbrachte, das die Verdoppelung der eidgenössischen Schulsubvention anregte. Auf der Tagung in Stans am 24. September 1921 wurde durch die Konferenz eine Kommission unter dem Präsidium von Regierungsrat Tanner-Herisau zur Beratung des wichtigen Antrages bestellt. Die Konferenz hat durch mehrere Jahre hindurch die Angelegenheit beraten, da angesichts der Finanzlage des Bundes ein rasches Vorgehen nicht möglich war. Auf der Tagung in Lausanne am 22. September 1922 stimmte die Konferenz dem Antrag der Kommission zu, es sei grundsätzlich der Anspruch auf eine Erhöhung der Subvention zu wahren und die Konferenz werde, sobald der Zeitpunkt gekommen sei, diesen Anspruch geltend machen. Auf der Tagung in Olten am 20. Oktober 1924 kam die Angelegenheit — immer unter dem Vorsitz von Erziehungsdirektor Tanner-Herisau — erneut zur Sprache und man einigte sich, mit einer Eingabe an die Bundesbehörden zu gelangen, worin vorläufig für eine Besserstellung der beruflichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen eingetreten wurde, in dem Sinne, es sei die Bundessubvention an diese Fortbildungsschulen für das Jahr 1924 wieder auf 40 Prozent und ab 1925 wieder der frühere Ansatz von 50 Prozent der anderweitig aufgebrachten Mittel festzusetzen.

Das Jahr 1925 brachte dann einen entscheidenden Vorstoß. Auf der Tagung in Solothurn am 26. September 1925 stimmte die Konferenz dem Antrag der Kommission zu, mit einem Gesuch an den Bundesrat zu gelangen betreffend Revision des Bundesgesetzes für die Unterstützung der Primarschule durch den Bund von 1903 im Sinne einer größtmöglichen Erhöhung des Beitrages, ohne daß dadurch das Recht zur Gesetzgebung, zur Leitung und Beaufsichtigung der öffentlichen Primarschule durch die Kantone berührt wurde. In den folgenden Jahren setzte sich der Gedanke einer Erhöhung des Bundesbeitrages durch. So konnte auf der Tagung in Schwyz am 22. Oktober 1928 unter der Anwesenheit von Bundesrat Chuard, dem damaligen Chef des eidgenössischen Departementes des Innern, das ganze Problem abgeklärt werden. Das Protokoll dieser wichtigen Sitzung faßt die Ergebnisse in folgende Worte zusammen: „Die Diskussion dreht sich hauptsächlich um

die Frage des künftigen Subventionsbeitrages und um die Bestimmungen über die Verwendung der Bundessubvention. In bezug auf den ersten Punkt, Subventionsbeitrag, gehen Bundesrat und Erziehungsdirektorenkonferenz darin einig, daß den Kantonen mit besonderen Schwierigkeiten ein Vorrang gelassen werde. Verschiedener Meinung sind die beiden Instanzen nur in bezug auf das Maß der Erhöhung. Während der Bundesrat und der Vorentwurf den Grundbetrag der Subvention auf Fr. 1.— erhöhen wollen, wünscht die Kommission und mit ihr die Konferenz einfach Verdoppelung der heutigen Ansätze. Was den zweiten Punkt anbelangt, so will der Bundesrat eine wesentliche Vereinfachung der Vorschriften und eine Beschränkung speziell der Verwendungsmöglichkeiten; die bisher neun verschiedenen Zwecke wären auf die Erhöhung von Lehrerbesoldungen, für Ruhegehälter und für Errichtung neuer Schulen, besonders in abgelegenen Gegenenden, zu beschränken, damit eine Zersplitterung der Primarschulsubvention vermieden werde. Seitens der Erziehungsdirektoren wird jedoch auf die Konsequenzen dieser Beschränkung aufmerksam gemacht, welche nicht fördernd wirken. Darum sollten die Bestimmungen des bisherigen Artikels 2 unverändert beibehalten und eine öffentliche Diskussion über diesen Artikel 2 vermieden werden. Eine Abstimmung findet nicht statt. Vielmehr wird mit Zustimmung des anwesenden Mitgliedes des Bundesrates die erfolgte Aussprache als ausreichend angesehen.“

Die Jahre 1929/30 brachten die Durchberatung des Traktandums in den Räten. Das glückliche Resultat war die Änderung der Artikel 3 und 4 des Bundesgesetzes von 1903, die nun folgenden Wortlaut bekamen:

„Art. 3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine namhafte Veränderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone für die Primarschule (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) in den Jahren 1925 bis und mit 1929 zur Folge haben.

Art. 4. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahresbeiträge an die Kantone wird ihre Wohnbevölkerung nach der eidgenössischen Volkszählung angenommen. — Der Einheitssatz zur Berechnung des Jahresbeitrages beträgt für jeden Kanton einen Franken auf den Kopf der Wohnbevölkerung. — In Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten ihrer Lage wird den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell I.-Rh., Appenzell A.-Rh., Graubünden, Tessin und Wallis eine Zulage von sechzig Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung gewährt. Diese Zulage soll in erster Linie verwendet werden zur Unterstützung ärmerer Gemeinden und zur Schaffung von Schulen an kleinen Orten, die noch keine besitzen. — Den Kantonen Tessin und Graubünden wird eine

weitere Zulage von sechzig Rappen bewilligt, für den Tessin berechnet auf Grund seiner ganzen und für Graubünden auf Grund seiner romanisch- und italienischsprechenden Wohnbevölkerung.“¹⁾

Damit war die jahrelange Anstrengung der Konferenz belohnt und das Gesetz mit der gegebenen Regelung der Erhöhung, namentlich für die unter schwierigen Bedingungen arbeitenden Kantone, hätte sich zum Segen der Schule auswirken können, wenn nicht die schwere europäische Wirtschaftskrise ihre Schatten auch auf die Schweiz geworfen hätte.

Nach wenig Jahren schon sah sich der Bund genötigt, Kürzungen an allen Beiträgen vorzunehmen, um sein Budget einigermaßen im Gleichgewicht zu behalten. So wurde die Erhöhung der Bundessubvention illusorisch und die Kantone sahen sich von neuem in finanzielle Schwierigkeiten geworfen; sie mußten zu Krisenmaßnahmen greifen, die sie um so mehr bedauerten, als sie sich zum Schaden der Jugend des Schweizervolkes auswirken mußten. Die erste Kürzung geschah schon im Jahre 1933 durch Bundesbeschuß vom 13. Oktober 1933 mit einer Herabsetzung des Beitrages um 20 %. Die zweite Kürzung erfolgt auf Grund von Art. 8 des Bundesbeschlusses über neue außerordentliche Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Bundeshaushalt in den Jahren 1936 und 1937, wonach eine Herabsetzung von den im Bundesgesetz von 1930 festgesetzten Ansätzen von 25 % stattfand.²⁾ Etwas geringer, 20 % gegenüber 1932, war die Kürzung der Ansätze bei den sogenannten Bergzuschlägen und Sprachzuschlägen. Die Aufgabe der Kantone, ihr Schulwesen vor Rückschlägen zu bewahren, ist nicht klein und ihre Bemühungen sie zu erfüllen, sind aller Anerkennung wert.

Damit schließen wir dieses Kapitel, das einen doppelten Zweck verfolgt, einmal den recht erheblichen Anteil der Konferenz an der Lösung dieses großen Fragenkomplexes darzustellen, aber auch den Werdegang des Problems selbst herauszuarbeiten.

2. Der schweizerische Schulatlas.

Die Schaffung eines schweizerischen Schulatlases darf mit Recht als ein besonderes und schöpferisches Werk der Erziehungsdirektoren-Konferenz bezeichnet werden. Der Geographieunterricht in der Volksschule der 25 Kantone und Halbkantone ist ein hervor-

¹⁾ Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 mit den durch das Bundesgesetz vom 15. März 1930 durchgeföhrten Änderungen.

²⁾ Vergleiche hiezu Subventionstabellen und Bericht über die Tätigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Schulwesens in diesem Bande.

ragendes Element des Heimatunterrichtes und der nationalen Erziehung der schweizerischen Jugend, und wenn heute die Schulkinder der deutschen, französischen und italienischen Schweiz durch die gemeinsame Benützung des gleichen Geographielehrmittels in einen geistigen Kontakt kommen, der keinen andern Sinn haben kann, als den über das Erkennen und Wissen hinaus den heranwachsenden Generationen die Heimat lieb zu machen, so ist die Erstellung eines schweizerischen Schulatlases eine nationale Tat. Der Atlas als Werk der Konferenz und ihrer Organe, geschaffen unter der moralischen und materiellen Mitwirkung des Bundes und der Kantone, macht dem Schweizer Namen alle Ehre und ist ein ausgezeichnetes und dank der Unterstützungen zugleich billiges Lehrmittel der schweizerischen Volks- und Mittelschulen.

Die geschichtliche Seite des Werkes sei kurz skizziert¹⁾. 1872 schuf der Kanton Zürich mit der *Herausgabe des Wettstein'schen Schulatlases* ein individuelles Lehrmittel, das dank seiner Trefflichkeit und Gediegenheit zu einem methodischen Ereignis wurde, nicht nur für die Schweiz, sondern auch für das Ausland. Dieser Wettstein'sche Atlas wurde in einer ganzen Reihe von Kantonen als Lehrmittel eingeführt und erlangte rasch die Bedeutung eines Lehrmittels schweizerischen Charakters, ein Umstand, der um so angenehmer empfunden wurde, als die Schweiz für den Bezug von Atlanten bis zum Jahre 1872 vollständig auf das Ausland angewiesen war. Ein methodisches Ereignis war die Schaffung eines Schulatlases durch Wettstein deshalb, weil er ihn einleitete mit einer guten, wohldurchdachten Einführung in die Kartographie und hierbei auch auf die Kurvenkarte Rücksicht nahm. In andern Punkten wurde aber dieser Atlas überholt und als sich dann anfangs der 90iger Jahre des 19. Jahrhunderts für den Kanton Zürich die Notwendigkeit einer vollständigen Neubearbeitung des Wettstein'schen Schulatlases ergab, trat der Gedanke der Erstellung eines Lehrmittels in Verbindung mit andern deutschsprachigen Kantonen in Lehrerkreisen kräftig in den Vordergrund. Ein direkter Anstoß hiefür ging von Dr. August Aeppli-Zürich und von der topographischen Anstalt J. Schlumpf in Winterthur aus, die sich an die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich wandten.

Was lag nun näher als der Gedanke, die ganze Atlasfrage auf einen breitern, auf einen schweizerischen Boden zu stellen und sie auf die Traktandenliste der neugeschaffenen Erziehungsdirektoren-Konferenz zu setzen? Die Tagung vom 27. Juli 1898 in Freiburg befaßte sich mit dem Thema, und der Gedanke der Erstellung eines *schweizerischen Schulatlases* fand die günstige Aufnahme, die er verdiente. Mit der Elastizität, die jungen Unternehmen eigen ist,

¹⁾ Vergleiche hierzu ausführlich Jahrbuch des schweizerischen Unterrichtswesens 1906, S. 1 ff.

wurde sogleich eine Studienkommission unter dem Vorsitz von Regierungsrat Dr. Gobat-Bern, die sich durch Fachmänner ergänzte, bestellt, zur Prüfung der Frage. Auf Grund des Berichtes dieser vorberatenden Instanz wurde schon in der Sitzung vom 19. April 1899 in Zürich beschlossen, es sei für die Oberstufe, das heißt für den Gebrauch an Lehrerseminarien, Gymnasien, Industrieschulen, Handelschulen etc., ein Schulatlas zu erstellen. Auf der Tagung in St. Gallen am 24. Juli 1900 faßte die Konferenz ihre verbindlichen Beschlüsse in der Sache. Eine Redaktionskommission von sieben Mitgliedern wurde bestellt, wovon fünf durch die Konferenz und je eines durch die Lehrervereinigungen der deutschen und französischen Schweiz bestimmt wurden. Die Wahl der fünf durch die Konferenz zu bestimmenden Mitglieder fiel auf die folgenden Namen: Prof. Dr. August Aeppli-Zürich, Direktor Leo Held-Bern, Seminarlehrer G. Stucki-Bern, Prof. W. Rosier-Genf, Prof. Dr. J. Früh-Zürich. Die Lehrervereinigungen ernannten als Mitglieder Rektor Edwin Zollinger-Basel und Seminardirektor François Guex-Lausanne. Ständiger Sekretär war Staatsschreiber Dr. A. Huber, damals Erziehungssekretär, Zürich. Das Unternehmen wurde ins Handelsregister eingetragen, und die Konferenz beschloß, nach Einholung der Genehmigung durch die kantonalen Regierungen, auch ein allfälliges Defizit zu übernehmen. Auf der andern Seite sollte der Konferenz auch der Gewinn zugute kommen. Die Verlegerschaft wurde aus den Erziehungsdirektionen der Kantone Zürich, Bern und Genf und dem Konferenzsekretariat gebildet. Nach Ausschreibung der Konkurrenz wurde die Erstellung des Werkes an die Firma Topographische Anstalt J. Schlumpf, Winterthur, vergeben. Das Fortschreiten der Arbeiten zeigte bald die Notwendigkeit der Erhöhung des ursprünglich vorgesehenen Kredites von Fr. 170,000.—. Man wollte ein erstklassiges Lehrmittel, und zugleich durfte es nicht zu teuer zu stehen kommen, sollte das Werk Gemeingut des Volkes werden. Auf Grund einlässlicher Eingaben der Konferenz bewilligte die Bundesversammlung am 28. März 1906 einen Beitrag von 100,000 Franken mit der Bedingung, daß dem Bunde das Verfügungrecht über die Platten mit den Originalzeichnungen des Atlases zustehe. Um das Werk ganz auf den nationalen Boden zu stellen, beschloß die Konferenz noch eine italienische Ausgabe des Mittelschulatlases und gelangte mit dem Ersuchen um eine zweite Subvention in der Höhe von Fr. 100,000.— an den Bund, die 1911 bewilligt wurde.

Nach vielen Mühen wurde das Unternehmen glücklich zu Ende geführt dank der hingebenden Arbeit der beteiligten Organe. Erstellt wurde als Erstauflage ein Mittelschulatlas von 136 Seiten in einer deutschen Ausgabe von rund 18,000 Exemplaren, einer französischen von rund 8000 Exemplaren. Eine italienische Aus-

gabe von rund 2000 Exemplaren konnte erst auf das Frühjahr 1916 erfolgen. Als Auszug aus dem Mittelschulatlas wurde dann ein sogenannter Sekundarschulatlas von 88 Seiten in einer Auflage von 24,000 Exemplaren gedruckt.

Von nun an steht die Atlasangelegenheit jedes Jahr auf der Traktandenliste der Konferenz mit ihren Berichten über den Stand des Unternehmens, seiner wissenschaftlichen und kaufmännischen Führung und Rechnungsablegung. Auf der Tagung in Sitten am 13. September 1916 wurde der Konferenz durch den Präsidenten der Atlasdelegation, Erziehungsdirektor *Lohner-Bern* (Nachfolger des verstorbenen Erziehungsdirektors *Gobat-Bern*), die Frage vorgelegt, ob nicht der schweizerische Schulatlas zur Erstellung eines *Volksschulatlasses* herangezogen werden könne. Ein Präzedenzfall lag schon vor, indem der Kanton Zürich gegen eine billige Entschädigung das Material des schweizerischen Schulatlases benützen wollte zur Erstellung eines kantonalen Volksschulatlases in der Meinung, daß die finanzielle Tragweite ganz dem Kanton Zürich überbunden sei. Regierungsrat Lohner vertrat den Standpunkt der Delegation, die Konferenz solle davon absehen, einen Volksschulatlas herauszugeben, es sei an einem Unternehmen genug, der Weg sei ein weiter und mühseliger gewesen, und zur kaufmännischen Führung eines solchen Unternehmens sei die Konferenz nicht die geeignete Instanz. Dagegen soll den Kantonen, die auf eigene Rechnung einen Volksschulatlas erstellen wollen, gegen billige Entschädigung das Material des schweizerischen Schulatlases überlassen werden.¹⁾

¹⁾ In der Diskussion erwähnte Zürich, daß alle Vorarbeiten zu einem Volksschulatlas erledigt waren, als der Krieg ausbrach und vorläufig Halt gebot. Die Geschichte dieser interessanten Aktion des Kantons Zürich sei kurz skizziert. Am 15. Dezember 1913 beschloß der Erziehungsrat des Kantons Zürich die Herausgabe eines Atlases von 44 Seiten für die 7. und 8. Klasse der Primarschule. Mit Rücksicht auf die politischen Veränderungen, die im Hinblick auf den Weltkrieg zu erwarten waren, wurde mit der Fertigstellung des Lehrmittels zugewartet. Mittlerweile war die II. Auflage des Sekundarschulatlases auch vergriffen; an eine Neuausgabe konnte aber nicht gedacht werden. Daher beschloß der Erziehungsrat am 15. August 1918, den in Aussicht genommenen Atlas für die Primarschule zu erweitern, so daß er bis zum Erscheinen einer neuen Auflage des Sekundarschulatlases interimistisch auch für die Sekundarschule verwendet werden könne. Am 9. Dezember 1919 wurde durch den Erziehungsrat endgültig der Druckauftrag für einen „Volksschulatlas“ erteilt. Die I. Auflage von 10,000 Exemplaren erschien im Jahre 1920, eine II. Auflage von 10,000 Exemplaren im Jahre 1922; weitere Auflagen wurden nicht mehr gedruckt.

Auf Begehrungen der Delegation für den Schweizerischen Schulatlas wurde im Dezember 1922 die Herausgabe einer III. Auflage des Sekundarschulatlases durch den Kanton Zürich beschlossen. Die Fertigstellung und Ausgabe erfolgte im Jahre 1924 und wurde durch den Lehrmittelverlag der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich übernommen. Eine IV. und V. unveränderte Auflage des Sekundarschulatlases von je 20,000 Exemplaren kamen noch in den Jahren 1926 und 1930 zur Ausgabe.

Der Krieg mit seinen schweren Schatten verlangsamte das Arbeitstempo und als die ersten Auflagen vergriffen waren, stand die Konferenz vor der Frage der Umarbeitung des ganzen Werkes. Die neuen Grenzen waren bekannt und auf der Tagung in Lausanne am 22. September 1922 beschloß die Konferenz, es seien die Vorarbeiten für die Neuausgabe des deutschen und französischen Mittelschulatlases fortzusetzen, und es sei eine Eingabe an den Bund zu richten um eine dritte Subventionierung des Werkes in der Höhe von Fr. 120,000.—. In Form von vier Jahresraten wurde sie vom Bund bewilligt. Im Frühjahr 1925 war die deutsche Ausgabe fertiggestellt, die andern folgten.

Prof. G. Frei-Küschnacht (Zch.), der Sekretär der Delegation für den schweizerischen Schulatlas, faßt in einem äußerst interessanten Bericht den Gegenwartsstand des Werkes wie folgt zusammen:

„Während anfänglich die Auflagen in allen drei Landessprachen durch den zürcherischen Lehrmittelverlag vertrieben wurden, konnte bei der II. französischen Auflage mit der Firma Payot & Co. in Lausanne eine Vereinbarung dahingehend getroffen werden, daß sie zu einem festgesetzten Preis die gedruckten Bogen aus der Druckerei empfängt, sie lagert, versichert, den Einband und den Vertrieb selber übernimmt und der Atlas-Delegation von Zeit zu Zeit bestimmte Zahlungen leistet. Bei dieser Regelung ist es bis heute geblieben.

Die Topographische Anstalt J. Schlumpf in Winterthur verwandelte sich in eine Aktiengesellschaft unter dem Namen Kartographia A.-G. Winterthur, die aber 1924 durch Kauf der Mehrzahl der Aktien in den Besitz des Art. Institutes Orell Füllli in Zürich überging. Von diesem Zeitpunkt an bis heute wurde der Atlas in den Offizinen dieser Firma gedruckt.

In der Zusammensetzung der Atlas-Delegation ergab sich im Laufe der Zeit insofern eine Veränderung, als jeweilen die amtenden Erziehungsdirektoren der Kantone Bern, Zürich und Genf die Mitglieder derselben waren. Als erster Präsident der Atlasdelegation amtete Erziehungsdirektor *Gobat-Bern*, der, wie vorstehend schon erwähnt, 1916 durch Erziehungsdirektor *Lohner-Bern* ersetzt wurde. 1919 folgte Erziehungsdirektor *Merz*, der 1927 durch sein Ausscheiden aus der Direktion des Erziehungswesens des Kantons Bern ersetzt wurde durch Erziehungsdirektor *Dr. Mousson-Zürich*. Nach

Im Jahre 1932 wurde durch eine interkantonale Konferenz der Sekundarlehrer eine gänzliche Neubearbeitung des Sekundarschulatlases verlangt und der Kanton Zürich wiederum mit der Ausführung betraut. Nach einem Programm von Prof. Imhof wurde der Sekundaratlaskarte von diesem neu bearbeitet und gezeichnet. Die I. Auflage von Prof. Imhof erschien im Jahre 1934 und eine II. Auflage im Jahre 1936. (Mitteilung des Kantonalen Lehrmittelverlags Zürich.)

seinem Rücktritt aus dem Amte wählte die Erziehungsdirektoren-Konferenz Erziehungsdirektor *Dr. A. Rudolf-Bern* als Präsidenten, der dieses Amt bis heute inne hat.

Für eine gründliche Neubearbeitung des Mittelschulatlasses, der auf 1932 zu erscheinen hatte, wurde eine neue Organisation der Arbeiten vorgesehen. Als Redaktor wurde Prof. Ed. Imhof, Professor der Kartographie an der Eidgenössischen Technischen Hochschule, gewonnen, der für den Atlas der Redaktionskommission ein neues Programm vorlegte. In der Folge wurden die Originalzeichnungen für alle neuen Karten in seinem Bureau selber ausgeführt. Das bedeutete gegenüber früher, wo die Ausführung der Kartenoriginale und die Detailredaktion durch die kartographische Anstalt besorgt wurde, eine grundlegende Änderung. So ist denn auch Prof. Imhof das völlig neue Gesicht des Atlases von 1932 zu verdanken. Die Anerkennung blieb auch nicht aus. In kartographischer Beziehung gilt der schweizerische Mittelschulatlas auch im Ausland als der beste existierende Schulatlas. Für diese Auflage hat der Bund eine weitere Subvention von Fr. 200,000.— bewilligt. Die Auflage betrug 16,000 deutsch-sprachige, 4500 französisch-sprachige und 500 italienisch-sprachige Atlanten. Die Gesamtauflage der 1936 herausgekommenen und für 1940 in Arbeit befindlichen Drucke beträgt 21,000, respektive 20,000.

Anlässlich der gründlichen Neubearbeitungen der verschiedenen Auflagen wurden Redaktionskommissionen gewählt, die die Verantwortung für die sachliche Seite trugen. Zur Vorbereitung und zur Durchführung der von der Redaktionskommission jeweilen beschlossenen redaktionellen Änderungen stand dem Redaktor der Technische Ausschuß zur Seite, der für die Ausgabe 1940 in eine Technische Kommission verwandelt wurde, nachdem die frühere Redaktionskommission für die Neubearbeitung 1932 durch die *Atlas-Delegation* aufgehoben worden war.

Nach dem Ausscheiden des verdienstvollen früheren Redaktors und Sekretärs der *Atlasdelegation*, Prof. Dr. Aug. Aeppli, im Oktober 1934, wurde als sein Nachfolger Lehrmittelverwalter E. Kull gewählt. Nach seinem im Dezember 1935 erfolgten Ableben folgte als Sekretär Prof. G. Frei, Küsnacht.

Die *Atlas-Delegation* setzt sich heute zusammen aus den Herren Regierungsrat *Dr. A. Rudolf-Bern*, als Präsident, Regierungsrat *Dr. K. Hafner - Zürich*, Staatsrat *P. Lachenal - Genf* und Prof. *G. Frei*, Sekretär. Die *Technische Kommission*, bestehend aus *Prof. Dr. Imhof*, als Redaktor und Präsident, *Prof. Dr. Aug. Aeppli*, *Prof. Dr. E. Letsch* und *Prof. G. Frei* als Sekretär, wurde nach dem Ableben von Prof. Aeppli ergänzt durch *Prof. Walter Wirth, Winterthur*. Der Sekretär dieser Kommission arbeitet mit als Verbindungsglied mit der *Atlas-Delegation*.

In finanzieller Hinsicht wäre noch zu ergänzen, daß die Kantone Zürich, Bern, Genf, Basel-Stadt, Neuenburg, St. Gallen und Waadt durch verzinsliche Darlehen in der Gesamthöhe von 130,000 Franken von Auflage zu Auflage die nötigen Betriebsmittel bereitgestellt haben.

Es liegt in der Natur der Sache, daß ein solches Werk, wie es der schweizerische Mittelschulatlas ist, entsprechend dem wissenschaftlichen Stand der Dinge, aber auch der politischen Veränderungen von Zeit zu Zeit eine Neubearbeitung erfahren muß. Diese ist allerdings abhängig von den Mitteln, die vom Bunde zur Verfügung gestellt werden können. Die Auflagen 1936 und 1940 sind grundsätzlich unveränderte Neudrucke der Auflage 1932, abgesehen von den notwendigen Korrekturen der politischen Veränderungen.

Die nachfolgenden kurzen statistischen Angaben zeigen die Bedeutung des Atlaswerkes.

<i>Bundesbeiträge:</i>		<i>Beiträge von Kantonen:</i>	
1906	Fr. 100,000.—	1931	Fr. 3,284.—
1911	„ 100,000.—	1932	„ 11,408.—
1923/26	„ 120,000.—	1933	„ 5,635.—
1928/32	„ 200,000.—		
1933/35	„ 30,000.—		Fr. 20,327.—
	<hr/> Fr. 550,000.—		

zusätzlich zur Bundessubvention, verteilt auf die Kantone im Verhältnis der Wohnbevölkerung.

<i>Erstellte Auflagen:</i>			
Mittelschulatlas	deutsch bis 1940	.	116,400 Exemplare
	französisch	.	31,500 „
	italienisch	.	3,000 „
Sekundarschulatlas	.	.	85,500 „
Volksschulatlas	.	.	20,000 „
			<hr/> Total 156,400 Exemplare

Die aufgelaufenen Gesamtkosten für Herstellung der Platten, Druck, Papier, Einband und Administration übersteigen den Betrag von Fr. 2,000,000.—. Das Steinlager mit den Gravuren, das Eigentum der Atlas-Delegation respektive der Erziehungsdirektoren-Konferenz ist, ist mit Fr. 300,000.— versichert.“

3. Unterrichtsjahrbuch und Annuaire de l'instruction publique en Suisse.

Unterrichtsjahrbuch.

Da Dr. Albert Huber, der Redaktor des Jahrbuchs des Unterrichtswesens in der Schweiz, ausführlich über die geschichtliche und materielle Seite dieses Werkes geschrieben hat im Rahmen

seiner Gesamtarbeit über die Leistungen der Erziehungsdirektorenkonferenz bis 1911 (eigentlich bis 1913, da der Band dann erschien) und da mit seinem im Jahre 1913 erfolgten Hinschied das Werk nicht mehr erscheinen konnte, weil sich die rechtliche Grundlage geändert hatte, wird hier über das verdienstliche Werk nicht mehr berichtet und auf die Arbeit Hubers selbst hingewiesen.

Annuaire de l'instruction publique en Suisse.

Einer Tatsache müssen wir im Zusammenhang mit dem Unterrichtsjahrbuch gedenken. Sie betrifft die Gründung des „*Annuaire français de l'instruction publique en Suisse*“, auch wenn das Werk heute nicht mehr in das Arbeitsgebiet der Erziehungsdirektoren der 25 Kantone und Halbkantone gehört.

Schon an den Tagungen vom 8. Mai 1906 in Bern und vom 11. September 1906 in Heiden wurde diese Frage gestreift. Referent war damals Erziehungsdirektor *A. Eugster-Speicher*, auf dessen Antrag die Konferenz die Überleitung dieses Geschäftes an die Konferenz der Erziehungsdirektoren der romanischen Schweiz beschloß. Man verstand das Bedürfnis nach Schaffung eines speziellen Organs für die Kantone französischer Zunge und einmal der finanziellen Unterstützung durch den Bund gewiß, waren auch die Schwierigkeiten zu überwinden. An der Tagung vom 3. September 1907 erfolgte eine neuerliche klärende Aussprache. Es kristallisierte sich der Gedanke heraus der Schaffung eines Jahrbuchs schweizerischen Charakters in französischer Sprache, in Sonderheit den Bedürfnissen der romanischen Schweiz dienend. Diese Anschaunung lag auch einer Resolution des Lehrertages der französischen Schweiz vom 16. Juli 1907 in Genf zugrunde. Es sollte sich weder um eine Konkurrenz der deutschen Ausgabe des Huberschen Unterrichtsjahrbuches noch um eine Übersetzung handeln, sondern es sollte ein selbständiges Unternehmen werden unter eigener geistiger und finanzieller Verantwortlichkeit der romanischen Schweiz. Da die Bundesunterstützung gesichert war, wurden die organisatorischen Fragen in verschiedenen Sitzungen abgeklärt. An der Tagung der Konferenz in Sarnen am 22. September 1908 wurde beschlossen, daß die beiden Interessenkreise: Redaktor des Unterrichtsjahrbuches Dr. Albert Huber-Zürich und Staatsrat Rosier-Genf für die romanische Schweiz versuchen sollten, zu einer Verständigung zu gelangen. Am 16. Februar 1909 erfolgte eine grundsätzliche Einigung, welche beide Teile einander näher brachte. Folgende Punkte wurden festgelegt: ein unveränderlich bleibender Teil des Annuaire sollte der Übernahme der Statistiken des Jahrbuchs und der gesetzlichen Dokumente vorbehalten sein als äußeres Zeichen der Gemeinsamkeit, während der zweite variable Teil gemäß den Bedürfnissen und Wünschen der französi-

schen Schweiz zu gestalten sei. An den Tagungen in Aarau vom 24. Februar 1909 und Freiburg vom 19. Juli 1910 wurden diese Abmachungen bereinigt und genehmigt. Damit wurde eine Angelegenheit erledigt, welche die Konferenz wiederholt beschäftigt hatte. Das Schicksal jedoch hatte die Zeit der Zusammenarbeit kurz bemessen, da Albert Huber 1913 starb.

Der „*Annuaire de l'instruction publique en Suisse*“ erschien erstmals 1910 und steht heute im 28. Jahrgang. Er enthält stets eine Fülle von Aufsätzen über Fragen, mit welchen sich die pädagogischen Kreise der französisch sprechenden Schweiz befassen.

Das Werk hat sich unter den Auspizien der Erziehungsdirektoren-Konferenz der romanischen Schweiz selbständig entwickelt.

Der erste Redaktor war *François Guex*, Seminardirektor in *Lausanne*; heute wird das Werk redigiert von *Louis Jaccard*, Chef du service de l'enseignement primaire au Département de l'instruction publique du canton de Vaud.

4. Schweizerische Schulstatistik.

Auf den Zeitpunkt der *Schweizerischen Landesausstellung* in *Bern* im Jahr 1914 erschien, durchgeführt von Staatsschreiber *Dr. Albert Huber-Zürich*, die erste von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren herausgegebene Statistik des schweizerischen Schulwesens. Viele Anstrengungen waren zu machen, viele Schwierigkeiten zu überwinden für die Herausgabe und schwer lasteten die Schatten des Weltkrieges auf diesem Werk. Da die wirtschaftlichen Krisen, die Europa in den nächsten Jahrzehnten erschütterten, auch die Schweiz nicht verschonten, wird diese große umfassende Statistik sämtlicher öffentlicher Schulen als Querschnitt durch das schweizerische Schulwesen aller Stufen wohl für lange Zeit die letzte statistische Erhebung in dieser Art sein.

An der Tagung in Heiden am 11. September 1906 wurde die Frage der Erstellung einer schweizerischen Schulstatistik erstmals besprochen.

Um den geistigen und kulturgeschichtlichen Zusammenhang zu zeigen, in den das große Werk der schweizerischen Schulstatistik gehört, seien einige wertvolle geschichtliche Daten zusammengestellt. Seit dem Jahre 1798, in welchem der helvetische Unterrichtsminister Stapfer eine Erhebung über das Volksschulwesen veranstaltet hatte, um für die Idee der Volksschule einzutreten, war keine eidgenössische Schulstatistik mehr aufgenommen worden. Es war eine Tat, als das Eidgenössische Departement des Innern beschloß, die *Wiener Weltausstellung* 1873 mit einer Statistik über das schweizerische Schulwesen zu beschicken. Das Schulwesen der

Kantone hatte sich stark entwickelt, und es galt einmal ordnend und vergleichend gewisse Tatbestände festzustellen. Der Redaktor dieser ersten schweizerischen Schulstatistik war Professor *Dr. Hermann Kinkelin-Basel*, der sich mit Eifer an seine schwierige Aufgabe machte. Die eigentliche Schulstatistik, die an der Ausstellung im Manuskript vorlag, bearbeitete folgende Themen: Die Gesetzgebung über das Primar- und Sekundarschulwesen, statistische Erhebungen über das Primar- und Sekundarschulwesen, über die Schulen dritter Stufe, die Lehrerbildungsanstalten, über die Universitäten und Akademien und Fachschulen höherer Stufe. Gedruckt wurden nur die Teile: Gesetzgebung, Primarschulstatistik und Lehrerbildungsanstalten, diese letzten dargestellt von *J. J. Schlegel*, Reallehrer in *St. Gallen*. Die Anlage dieser Statistik beruht auf der kantonsweisen Darstellung.

Eine weitere Stufe in der Entwicklung der schweizerischen schulstatistischen Disziplin bildet die Statistik über das Unterrichtswesen in der Schweiz, bearbeitet von *C. Grob*, Sekretär des Erziehungswesens des Kantons Zürich, auf den Zeitpunkt der schweizerischen *Landesausstellung in Zürich* im Jahre 1883. In sieben Bänden werden hier statistische Aufschlüsse erteilt über Schüler- und Lehrerverhältnisse an den Primarschulen, an den Kindergärten, den Fortbildungsschulen, Privatschulen, den mittleren und höhern Schulen und über den Arbeitsschulunterricht der Mädchen. Der 7. Band, der die schulgesetzlichen Bestimmungen des Bundes und der Kantone zusammenstellt, stammt von *Dr. O. Hunziker*, Seminarlehrer in *Küsnacht*. Methodisch ist hier ein Neues zu verzeichnen, indem die gleichartigen Institutionen vereinigt werden, um einen zentralen schweizerischen Gesichtspunkt hervortreten zu lassen, ohne der Besonderheit der kantonalen Verhältnisse Zwang anzutun.

Eine Fortführung dieses schulstatistischen Werkes war die dritte schweizerische Schulstatistik, die Dr. jur. *Albert Huber* auf die *Landesausstellung in Genf im Jahr 1896* bearbeitete. In der Methode lehnte sich Huber an seinen Vorgänger Grob an.

Das Werk umfaßte 8 Bände, das Schulwesen sämtlicher Stufen bearbeitend. Der 8. Band enthielt die Schulgesetzgebung des Bundes und der Kantone. Hier wirkte außer Dr. Huber auch Prof. *Dr. O. Hunziker*, Direktor des Pestalozzianums Zürich, mit. Zum erstenmal erfahren hier die Mädchen-Arbeitsschulen eine eingehende Behandlung. Albert Huber ließ diesem Zweig des Unterrichts eine besondere Pflege angedeihen, da gerade in jenen Jahren den Fragen der weiblichen Fach- und Berufsbildung größere Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Der Ausbau des heute im Kanton Zürich vortrefflich organisierten Handarbeitsunterrichts lag ihm besonders am Herzen.

Somit war die direkte und beste Verbindung gegeben zum neuen schulstatistischen Unternehmen, dessen Leiter Dr. Albert Huber wurde, als die Erziehungsdirektorenkonferenz sich entschloß, auf die *Landesausstellung in Bern 1914* eine neue schweizerische Schulstatistik, die vierte in der Reihe, zu schaffen. Am 19. Oktober 1909 wurde die Sache durch den Vorort Schaffhausen beim schweizerischen Bundesrat definitiv anhängig gemacht. In der Sitzung vom 19. Juli 1910 erfolgte in Freiburg der Beschuß, daß die Konferenz das Unternehmen unter ihrer Verantwortlichkeit durchführen werde. In der Dezembersession 1910 wurde in der Bundesversammlung eine erste Quote von Fr. 20,000.— für das Jahr 1911 bewilligt; veranschlagt war das Werk auf minimal Fr. 80,000.— Die von der Konferenz bestellte Kommission bestand aus den Erziehungsdirektoren der Kantone Baselland (G. Bay, Liestal, Präsident); Freiburg (Dr. Python); Glarus (E. Schropp, Näfels); Neuenburg (Ed. Quartier-la-Tente); Basel (Dr. Mangold) und dem Sekretär der Konferenz, Dr. Albert Huber, Zürich. Zu der Aufstellung der Zählkarten (in deutscher, französischer und italienischer Sprache) wurde eine große Zahl von Fachleuten — Erziehungsdirektionen, Lehrer- und Schulvereinigungen — begrüßt. Als Stichtag war der 31. März 1912 bezeichnet.

Die Tagung in Liestal im Oktober 1911 galt dem methodischen Vorgehen. Die Kantone wurden begrüßt, ob sie einer kantonsweisen monographischen Darstellung vor der zentralen den Vorzug geben würden. Diese Frage wurde verneint. Am 1. Juli 1912 wurde das Bureau in Zürich eröffnet unter der Leitung von Frl. Dr. E. L. Bähler-Bern, die von Dr. Albert Huber von ihrer eben erst angetretenen Lehrstelle an der Mädchenhandelsschule Bern wegberufen wurde. Die Kommission für Schulstatistik mußte sich mehrmals mit der Frage der sorgfältigen Einschränkung im Druck des Materials befassen, da die Druckpreise in den Kriegsjahren stark stiegen. Am 21. August 1913 haben die Bearbeiter der schweizerischen Schulstatistik durch den Tod des Redaktors Dr. Albert Huber einen schmerzlichen Verlust erlitten.¹⁾ Albert Huber, der die Sache der schweizerischen Schulstatistik mit Eifer, ja mit Leidenschaft betrieb, hatte es verstanden, das Gefühl von Mut und Vertrauen auf seine Mitarbeiter zu übertragen. Nicht zuletzt lag der Grund zur ungefährdeten Fortsetzung des Werkes nach seinem Tode in der vorzüglichen Schulung zur Selbständigkeit, die Albert Huber seinen Mitarbeitern angedeihen ließ. Kommissionspräsident *Gustav Bay-Liestal* übernahm in der Folge die Leitung des Werkes. Von dem von Albert Huber entworfenen Programm wurde

¹⁾ Eine eingehende Würdigung Albert Hubers als Schulstatistiker enthält die Biographie Hubers als einleitende Arbeit im Jahrbuch des Unterrichtswesens 1912, eine Gedenkschrift von Dr. E. L. Bähler.

auch nach seinem Tode nicht abgewichen. Der **statistische Teil** des Werkes umfaßt in 2 *Bänden* acht Abteilungen, die jede ein Ganzes bilden. Die vier ersten Teile unter sich bilden die Primarschulstatistik. Inhalt dieser Bände: *I. Organisationsverhältnisse der Primarschulen* (Schuldauer, Schülerverhältnisse usw.). 1911/12. *II. Die schweizerische Primarlehrerschaft*. 1912. *III. Ökonomische Verhältnisse der Primarschulen*. 1912. *Knabenhandarbeitsunterricht*. 1912/13. — *Kantonsweiser Überblick über die Zahl der Schulorte mit sozialpädagogischen Einrichtungen* (die Primar-, Sekundar- und Mittelschulen umfassend). 1911/12. *IV. Die Mädchenarbeitschulen auf der Primarschulstufe*. 1911/12. — Anhang zum Teil I Organisation: Turnstundenzahl. Schülermutationen usw. *V. Teil. Organisations- und Lehrerverhältnisse der erweiterten Primaroberschulen und Sekundarschulen*. 1911/12. *VI. Organisations- und Lehrerverhältnisse der Mittelschulen*. 1911/12. — *Hochschulen* 1913/14. *VII. Kleinkinderschulen, allgemeine Fortbildungsschulen, berufliche Fortbildungsschulen* kaufmännischer und landwirtschaftlicher Richtung. 1911/12. *VIII. Zusammenfassende Übersichten*. Der **textliche Teil** enthält eine *Durcharbeitung* der schweizerischen Schulgesetzgebung aller Stufen (Bund und Kantone) 1912 bis 1915. Ein **besonderer Textband** galt der beschreibenden Darstellung der vom *schweizerischen Industriedepartement subventionierten gewerblichen, industriellen und hauswirtschaftlichen Fortbildungs- und Berufsschulen* in der Schweiz auf das Jahr 1912.

Wohl besitzen die schweizerischen Kantone systematisch aufgebaute Schulgesetzgebungen, und manch einer ist dem Beispiel von Zürich gefolgt und zur Kodifikation seiner schulrechtlichen Verhältnisse geschritten. Dennoch entrollt gerade eine solche umfassende Schulstatistik ein deutliches Bild zeitgenössischer Entwicklungsgeschichte auf einem der wichtigsten Kulturgebiete, und darum wird das Werk der 4. schweizerischen Schulstatistik in der Reihe seiner Vorgänger für immer seinen Wert behalten. Eine Frucht der schweizerischen Schulstatistik war übrigens, daß die Kantone selber Freude an der statistischen Disziplin bekamen und in der Folge ihre Departementsberichte mit statistischen Erhebungen über Gebiete, die sie besonders interessierten, versahen. Wenige Staaten besitzen so gut fundierte und zuverlässige Schulstatistiken wie die Schweiz. Wenn auch nicht daran gedacht werden kann, daß in absehbarer Zeit wiederum ein so umfassendes, zeitraubendes und kostspieliges Werk geschaffen werden kann, kann hier gleich gesagt werden, daß die zuverlässige, regelmäßige statistische Berichterstattung, wie sie das „Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen“ seit seinem Bestehen in konzentrierter Form Jahr für Jahr bringt, genügend statistische Auskünfte vermittelt, so daß vielleicht die kostspielige extensive Methodik der schweizerischen Schulstatistik für die Erfassung von viel größern

Zeiträumen aufgespart bleiben kann, als den des zehnjährigen Rhythmus, wie er den drei ersten schweizerischen Schulstatistiken des 19. Jahrhunderts zugrunde liegt.

5. Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen.

Die Gründung dieses Werkes hängt eng mit der Tatsache des Todes von Dr. Albert Huber, dem Redaktor des Unterrichtsjahrbuches, zusammen. An der Tagung in Frauenfeld am 30. September 1914 referierte Erziehungsdirektor Ständerat *Düring-Luzern* als Präsident der Kommission über die künftige Aufgabe der Konferenz. Die Kommission bestand aus den Erziehungsdirektoren: Ständerat Dr. *Locher-Zürich* †; Nationalrat *Lohner-Bern*; Landesstatthalter *Schropp - Glarus / Näfels*; *G. Bay - Baselland / Liestal*; Ständerat *Scherrer - St. Gallen*; Nationalrat *Chuard - Waadt/Lausanne*; *Rosier-Genf*.

Grundsätzlich bejaht wurde die Frage nach der Fortführung des Jahrbuchs in irgend einer Form, und zwar auf einer amtlichen Grundlage. Die Konferenz machte sich die Auffassung der Kommission zu eigen, die auch das Eidgenössische Departement des Innern in Bern teilte, die Konferenz selbst sei die berufene Instanz zur Herausgabe der neuen Publikation. Die Rechtsfragen wurden, da das Unterrichtsjahrbuch Dr. Albert Huber privat gehörte, in der Folge durch Verhandlungen mit den Erben Hubers und durch den Konferenzbeschuß, das Werk solle grundsätzlich eine neue Publikation werden, die ausschließlich den Bedürfnissen der Konferenz zu dienen habe, gelöst. Die Finanzierung wurde sichergestellt durch die Bundessubvention, die in den schwierigen Jahren, in die das Unternehmen fiel, zu verschiedenen Malen gekürzt wurde, und durch die Regelung des Absatzes an die Kantone. Als Gegenleistung an den Bund wurde ihm auf Wunsch ein Teil der Auflage überlassen. Aufsichtsorgane werden die bestellte Archivkommission und das Konferenzbureau. Der Präsident der Kommission für die schweizerische Schulstatistik, Erziehungsdirektor *Bay-Baselland*, vom Kommissionspräsidenten *Düring-Luzern* dazu berufen, erörterte die grundlegenden Vorschläge zur Gestaltung der neuen Publikation, gedacht als Versuch und alle Möglichkeiten künftiger Ausgestaltung offen lassend. Das Werk bekam den Titel: „*Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen*“ und sollte sich nach folgenden Grundgedanken aufbauen: Sammlung und Ordnung des Gesetzesmaterials von Bund und Kantonen unter Anlage eines Generalregisters in großen zeitlichen Zwischenräumen. Als Quellen der Publikation dienen die amtlichen Berichte von Bund und Kantonen, die in regelmäßigen Abständen in zusammenfassender Weise rückblickend über die Bestrebungen von Bund und Kantonen auf dem Gebiete der Schule und der Er-

ziehung orientieren. Statistische Tabellen in summarischer Form gemäß einem von den Kantonen selbst aufzustellenden Fragebogen. Im literarischen Teil sollen nach den Anregungen aus dem Kreise der Konferenz aktuelle Schulprobleme in monographischer Form behandelt, Erhebungen kleineren Umfanges gemacht werden usw., kurz, das Archiv soll seiner Bestimmung nach alles, was im zeitlichen Abschnitt eines Jahres im öffentlichen Schulwesen der Schweiz an Gesetzgebung, Ausgestaltung und Neuorganisation geschah, festhalten und zum geistigen Band zwischen den 25 souveränen Schulkantonen werden. Auf Grund dieses von der Konferenz beschlossenen Konzeptes wurde der erste Band des „Archivs für das schweizerische Unterrichtswesen“ gestaltet, zu dessen Führung die ehemalige mit den Schulfragen der Schweiz vertraute Bearbeiterin der schweizerischen Schulstatistik, Dr. E. L. Bähler-Aarau, berufen wurde, die zunächst unter der leitenden Redaktion von Erziehungsdirektor G. Bay-Basel und später, nach dessen im Jahre 1931 erfolgten Tode, in der Zusammenarbeit mit den Archivkommissionspräsidenten als Redaktorin ihres Amtes waltet.

Der erste Band erschien im Jahr 1915 und trägt die Bezeichnung: Jahrgang 1, eingeleitet mit einem Vorwort von Erziehungsdirektor Ständerat *Düring-Luzern*. Er enthält als Beigabe eine schematische Darstellung der 25 Schulorganisationen, auf deren Erstellung Redaktion und Erziehungsdepartemente viel Arbeit verwendeten.

Seither befassen sich Kommission und Konferenz alljährlich mit dem Arbeits- und Interessengebiet des Archivs. Erziehungsdirektor G. Bay leitete das Unternehmen bis 1931. Die großen Verdienste von Regierungsrat Gustav Adolf Bay hat die Redaktion im Archivband 1931 für immer festgehalten als Dank für seine treue Arbeit. Der Tod von Erziehungsdirektor Bay hatte zur Folge, daß dem Archivpräsidenten Ständerat Dr. *Jakob Sigrist-Luzern* eine große Mehrarbeit erwuchs. Schon 1935 entriß der Tod diesen Mann einem Werk, mit dem er seit 1920 eng verbunden war durch die ständige Präsidentschaft der Archivkommission. Jakob Sigrist ist dem Archiv warmer Freund und Förderer gewesen. Im Band 1935 findet sich als Dank und bleibendes Gedanken der Nachruf für den luzernischen Erziehungsdirektor Jakob Sigrist.

Heute wirken in der Archivkommission die Erziehungsdirektoren: *J. Müller-Glarus/Näfels* als Präsident; *Dr. A. Roemer-St. Gallen*; *J. Perret-Waadt/Lausanne*; *Dr. Rudolf-Bern*; *Lachenal-Genf*. In Erziehungsdirektor J. Müller-Glarus besitzt das „Archiv“ einen Präsidenten, der mit Verständnis und großer Hingabe seines leitenden Amtes waltet.

Vor allem galt es, das Werk durch die Kriegs- und Nachkriegsjahre zu steuern. Es begann eine Zeit äußerster Einschrän-

kung. Sie ist auch heute nicht zu Ende. Das Unternehmen erfreute sich von allem Anfang an des warmen Interesses der Konferenz selbst und der Sympathie des Eidgenössischen Departementes des Innern. Die Konferenz hat im Laufe der Zeit die Statistiken vereinfacht, aber immer wieder in den Departementen dafür gewirkt, daß sie stets zuverlässiger wurden. An der sich ergebenden Neubearbeitung des Fragebogens, die sich bei Neudruck jeweilen von selbst ergab, haben sich die Kantone immer lebhaft beteiligt. Die von der Konferenz durch die Kommission gestellten Themen, die in der einleitenden Arbeit ihre Bearbeitung finden sollten, erfuhren sorgfältigste Behandlung. Trotz der Ungunst der Verhältnisse wurde der Gedanke des Ausbaues des Werkes nie aus den Augen gelassen. Diese Fragen beschäftigten Kommission, Konferenz und Redaktion zu wiederholten Malen in den Jahren 1932—34. An der Eingliederung des Stoffgebietes: Einleitende Arbeit — Berichterstattung und Statistiken — Gesetzesmaterial wurde immer festgehalten, wenn auch die Sparmaßnahmen es nötig machten, gerade diesen letzten Teil einzuschränken, so daß man den ursprünglichen Plan der Kodifikation verließ und zur Registrierung und Bearbeitung der wichtigsten gesetzlichen Dokumente schritt.

Die Tagung vom 12. September 1935 in Thun brachte eine Erweiterung des Arbeitsgebietes für das Unterrichtsarchiv. Das Bureau International d'Education-Genf (dem Völkerbundssekretariat seit 1925 angegliedertes Bureau für internationale pädagogische Probleme) hatte sich via Genf an den Bundesrat gewandt mit dem Ersuchen, die Schweiz bei diesen internationalen Bestrebungen zu vertreten. Dem Ruf wurde in der Folge entsprochen.¹⁾ Es handelte sich für die Praxis darum, eine Stelle als *Centre de Documentation* zu bezeichnen, die bibliographisch die wichtigsten Erscheinungen des pädagogischen Schaffens eines Staates registrierte und mit der Kommission für internationale geistige Zusammenarbeit in Paris in Kontakt trat, deren Hauptarbeit in der Sichtung und Ordnung der Dokumentation der verschiedenen Staaten bestand zum Zwecke der leichteren Verständigung untereinander angesichts

¹⁾ Die Frage der Beteiligung der Schweiz beim Bureau International d'Education Genf hat die Konferenz zu verschiedenen Malen beschäftigt. So in Aarau am 22. Oktober 1930, in Freiburg am 18. Oktober 1933, wo die Konferenz beschloß, dem Eidgenössischen Departement des Innern zu empfehlen, dem Bureau International d'Education beizutreten. Der Bundesrat entsprach diesem Ruf durch Entsendung von drei Delegierten und lud die Konferenz ein, sich durch einen Délégué-suppléant ebenfalls vertreten zu lassen. Auf der Tagung in Schaffhausen am 15. September 1934 wurde der ständige Sekretär Staatsrat Dr. A. Borel-Neuenburg als Délégué-suppléant der Konferenz bezeichnet. — Mit in diesen Zusammenhang der bessern internationalen Zusammenarbeit und Verständigung auf dem Gebiete der Pädagogik gehört auch das Ersuchen des Institut International de coopération intellectuelle in Paris, eine Sammelstelle für die Schweiz zu bestellen als Centre de Documentation.

der uferlosen literarischen Produktion. Die Konferenz willfährte dem Wunsch und ernannte das Unterrichtsarchiv zu diesem Zentrum. In der Ausführung ging nun die Redaktion über den ersten Wunsch internationaler Verständigung hinaus und versuchte eine pädagogische Bibliographie zu schaffen¹⁾, die namentlich auch der schweizerischen Lehrerschaft zustatten kommen sollte in der Sammlung und Registrierung der schweizerischen pädagogischen und methodischen Literatur. Erstmals erschien diese Bibliographie 1936. Sie ist rasch aus der Form des Versuches herausgewachsen.

Ein Zweig verdient hier noch Erwähnung, der sich im Laufe der Jahre für die Redaktion ergab. Das ist die Auskunftserteilung über alle möglichen Anfragen, die ihr vom In- und Ausland zukamen.

Zum Schluß noch ein Wort über die im Archiv publizierten, von der Redaktion gezeichneten Monographien. Wenn auch die eine oder andere zeitlich überholt ist durch die drängende Entwicklung, so sind doch solche darunter, die immer ihren geschichtlichen und sachlichen Wert behalten.

- 1915 *Die Schulorganisation der Kantone in schematischer Darstellung.*
- 1916 *Die Schule in der Schweiz während des europäischen Krieges in den Jahren 1914 und 1915.*
- 1917 *Die staatsbürgerliche Erziehung im Auslande.*
- 1918 *Die staatsbürgerliche Erziehung in der Schweiz.*
- 1919 *Die Besoldungsverhältnisse der schweizerischen Primarlehrerschaft 1919.*
- 1920 *Die Besoldungsverhältnisse der schweizerischen Lehrerschaft an Sekundar-, Mittel- und Berufsschulen, sowie an den Hochschulen 1920.*
- 1921 *Die Volkshochschule.*
- 1922 *Der landwirtschaftliche Unterricht in der Schweiz.*
- 1923 *Die Organisation des schweizerischen Schulwesens.*
- 1924 *Die Lehrerbildung in der Schweiz.*
- 1925 *Die allgemeinen Fortbildungsschulen für Jünglinge in der Schweiz (inklusive die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen).*
- 1926 *Die beruflichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen in der Schweiz.*
- 1927 *Register der seit 1913 im „Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen“ erschienenen Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen, Reglemente, Lehrpläne etc. betreffend das gesamte*

¹⁾ Gemäß der Anregung der Schulgeschichtlichen Vereinigung in Zürich im Jahre 1933, die den Wunsch geäußert hatte nach Schaffung einer Stelle für pädagogische Dokumentation.

Schulwesen: A. des Bundes, B. der Kantone, nach Materien und Schulstufen geordnet.

- 1928 *Die hauswirtschaftliche und berufliche Ausbildung der schweizerischen weiblichen Jugend in Fachschulen und Kursen.*
- 1929 *Die kaufmännische Berufsbildung in den schweizerischen öffentlichen Handelsschulen, Verwaltungs- und Verkehrs-schulen und den Handelshochschulen.*
- 1930 Keine einleitende Arbeit.
- 1931 Keine einleitende Arbeit.
- 1932 *Die Organisation des öffentlichen Schulwesens der Schweiz.*
- 1933 *Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens in den Jahren 1927—1933.*
- 1934 *Aufsicht und Verwaltung im schweizerischen Schulwesen: Volksschule und untere Mittelschulen.*
- 1935 *Aufsicht und Verwaltung im schweizerischen Schulwesen: Höhere Mittelschulen, Berufs- und Fachschulen, Universitäten.*
- 1936 *Die schweizerischen Gymnasien mit Maturitätsabschluß (mit Einschluß der Maturitätsabteilungen der höhern Handels-schulen).*
- 1937 *Der hauswirtschaftliche Unterricht an der schweizerischen Volksschule (Primar- und Sekundarschule).*
- 1938 *Vierzig Jahre Erziehungsdirektoren-Konferenz.*

Dieser Überblick zeigt deutlich, wie ein Fragenkomplex aus dem andern herauswuchs. Es galt zunächst, die verheerenden Zeit-wirkungen der Kriegsjahre im Schulwesen aufzudecken, ebenso die Wege zu kennzeichnen, die die Kantone zu ihrer Beseitigung einschlugen. Dann stellten die Kriegs- und Nachkriegsjahre neue Anforderungen an den Unterricht, wobei immer deutlicher das Verlangen nach vermehrter staatsbürgerlicher Bildung in den Vordergrund rückte. Wir können hier verweisen auf das Kapitel: „Staatsbürgerliche Erziehung“ in dieser Arbeit. Die Kriegszeit mit ihren schweren finanziellen Auswirkungen hat einer Neuregelung der Besoldungsverhältnisse der Lehrerschaft aller Stufen ge-rufen. Die Krisenjahre 1929—1938 brachten hier wiederum Ein-griffe und Einschränkungen aller Art. In den Bänden 1923—1934 sind diese Änderungen tabellarisch in den Besoldungsstatistiken festgehalten. 1923 und 1932 brachten summarische, aber dennoch einläßliche kantonale Monographien über den Aufbau des gesamten schweizerischen Schulwesens, das in seiner 25fachen Verschie-denheit dem nicht eingeweihten Interessenten wie ein Labyrinth vorkommen mag. Die Monographie über den landwirtschaftlichen Unterricht 1922 eröffnet eine Reihe von Publikationen über den beruflichen Unterricht in der Schweiz, wie sie nacheinander erschienen in den Jahren 1925, 1926, 1928 und 1929.

1934 und 1935 wurde einem Zweig des Schulwesens, der für den Schulmann von großem Interesse ist, Aufmerksamkeit geschenkt: Es betrifft die Studie über die vielfach verschiedene Art der Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens in den Kantonen. Um die im Zusammenhang mit der Anpassung des Mittelschulwesens der Kantone an die neuen Maturitätsvorschriften des Bundes von 1925 erfolgten Bestrebungen der Kantone zusammenzufassen, wurde 1936 die Arbeit über die schweizerischen Maturitätsanstalten veröffentlicht. Daß die Konferenz um die Bedeutung des hauswirtschaftlichen Unterrichts an der Volksschule weiß, um die heranwachsenden Mütter und Hausfrauen für ihren Beruf auszustatten, zeigt Band 1937 mit der Arbeit über den hauswirtschaftlichen Unterricht.

Das Archiv baut seine Arbeiten auf einem zuverlässigen Material auf. Die Erziehungsdirektionen stellen ihm bereitwillig alles gewünschte Gesetzes- und Statistikmaterial zur Verfügung. So ist im Laufe der Jahre ein Werk entstanden, das in der schweizerischen Publikation seinen ehrenvollen Platz einnimmt.

6. Die nationale Erziehung.

Der Weltkrieg hat in den Jahren 1914—18 allen Völkern eine eindrückliche Lehre erteilt, die nationale Erziehung ihrer heranwachsenden Staatsbürger nicht zu vernachlässigen. In zwei großen Wellen ist die Diskussion über dieses lebenswichtige Thema über das Schweizervolk geflutet, in Sonderheit auch über die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, die als berufene Instanz die Gedanken und Postulate, die wie Pilze aus dem Boden schossen, abzuklären und ihrer möglichen Verwirklichung entgegenzuführen versuchte.

Die erste Welle nahm ihren Ausgang von der am 7. Juni 1915 im Ständerat eingereichten Motion von Dr. O. Wettstein. Um hier schon Verarbeitetes nicht wiederholen zu müssen, verweisen wir auf die einleitende Arbeit im „Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen“, Band 1918, wo die Redaktion des „Archivs“ in einer längeren Abhandlung das ganze weitschichtige Problem geschichtlich und materiell darzustellen versucht hat.¹⁾ Dort sind die Ergebnisse ausführlich verarbeitet, welche die Diskussion des Themas durch die verschiedenen beteiligten Instanzen: Bund, Konferenz, Lehrervereinigungen aller Stufen, Presse und andere Stimmen zeitigte, ebenso die tatsächlichen Bestrebungen, welche die Kantone unternahmen, da ja das Schwergewicht auf dem lag, was die Kantone in dieser Sache leisteten. Denn nur so konnte

¹⁾ Vergleiche „Archiv“ 1918. Die staatsbürgerliche Erziehung in der Schweiz, von Dr. E. L. Bähler.

man aus den theoretischen Erörterungen auf den Boden der Tat gelangen. Die Untersuchungen zeigten, daß staatsbürgerliche Kenntnisse speziell nach der verfassungsrechtlichen Seite hin in verschiedenen Kantonen auf allen Stufen im Fach der Geschichte vermittelt wurden, daß aber an eine eigentliche nationale Erziehung nicht gedacht war. Die Arbeit im „Archiv“ 1918 ist sachlich heute noch von Interesse, und da sie den besondern Anteil, den die Konferenz in ihrer Arbeit in den Jahren 1915—18 leistete, eingehend würdigt, darf hier auf eine neuerliche Darstellung dieser Phase verzichtet werden. Überdies gab der an der Tagung der Erziehungsdirektoren-Konferenz in Glarus im Jahre 1937 persönlich anwesende Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern, Bundesrat Etter, in seinem Vortrag über die nationale Erziehung einen historischen Rückblick.

Die zweite größere und bewegtere Welle kam zu uns, als große europäische Staaten durch revolutionäre Bewegungen dazu gelangten, ihre bürgerlichen parlamentarischen Staatsleitungen zu ersetzen durch autoritäre Regierungen, die alle Macht dem Staatsoberhaupt zuerkannten. Damit stellten sich für die übrigen Demokratien, nicht nur für die Schweiz, neue Probleme, denn es konnte nicht ausbleiben, daß die jungen Generationen, geschwächt durch die wirtschaftliche Krise, die ihnen das Fortkommen erschwerte, auf ihre Weise die neue Lage diskutierten. Die Unterscheidung gegenüber der früheren Umgrenzung des Problems kam schon in der neuen Bezeichnung und Umreißung der Frage zum äußerlichen Ausdruck. Man sprach nicht mehr von einem staatsbürgerlichen Unterricht, sondern von einer nationalen Erziehung, weil man damit eine Wahrheit ausdrücken wollte, daß es bei diesem alten und jetzt wieder neugestellten Problem nicht mehr nur um das Wissen und die Erkenntnis der verfassungsrechtlichen Struktur eines Staates ging, sondern daß es sich über dieses Wissen und Erkennen hinaus um die Weckung von Gemütswerten handle, wie sie sich an den Begriff der Heimat heften. Man war sich auch gleich im klaren darüber, daß es sich bei dieser nationalen Erziehung nicht um ein neues Fach des Lehrprogramms einer Schulstufe handeln konnte, sondern um eine komplexe Angelegenheit, ebensosehr des Wissens wie der Gesinnung, in die alle Fächer münden konnten, jedes nach seiner Art, und für die ebensosehr der Lehrer wie der Schüler zur Mitarbeit herangezogen werden sollten. Auch die Mädchen sollten ihren Anteil an dieser nationalen Erziehung bekommen, denn es geht nicht an, daß heute ein Staat auf die Mitwirkung der zukünftigen Mütter im Leben des Staates verzichten kann.

Wieder war es ein Vorstoß von außen, der die Frage, die zwar als geistiger Tatbestand in der Luft lag, ins Rollen brachte. Am 23. Juni 1937 stellte Nationalrat Vallotton-Lausanne eine Interpel-

lation im Nationalrat, in der er dem Bundesrat einige Fragen vorlegte und ihn einlud, das Seine zu tun in der Frage der bestmöglichen staatsbürgerlichen Erziehung der Schweizerjugend. Wir drucken diese Fragen weiter unten im Zusammenhang mit dem Vortrag von Bundesrat Etter-Bern vor der Erziehungsdirektoren-Konferenz in Glarus 1937 ab.

Auf der Tagung der Konferenz in Glarus am 16. September 1937 war, wie erwähnt, der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern in Bern persönlich anwesend, um mit den kantonalen Erziehungsdirektoren in einer freien Aussprache eine Schau über das ganze Problem zu gewinnen. Bundesrat Etter, der im Kreise der Konferenz kein Fremder war, hatte er ihr doch als zugerischer Erziehungsdirektor während 12 Jahren angehört, umriß die Frage aus einer großen und überlegenen Sicht heraus. Um auch diesen Beitrag zum Thema festzuhalten, geben wir mit einer kleinen Ausnahme (Weglassung der Einleitung) den Vortrag in extenso wieder:

„Die Fragen von Nationalrat Vallotton lauten:

Mit prächtigem Elan hat das Schweizervolk die Wehranleihe im vergangenen Jahre gezeichnet. Aber die nationale Verteidigung sollte nicht auf die militärische Landesverteidigung beschränkt bleiben; sie muß sich auf all das erstrecken, was unsere Geschichte, unsere Kultur, unsere Tradition, unsere vier Nationalsprachen, sowie unsere demokratischen Einrichtungen berührt. Außerdem soll die nationale Verteidigung auf einer gegenseitigen Kenntnis und einer engen Einigung unter den Rassen, Konfessionen und den verschiedenen Sprachen der Eidgenossenschaft begründet sein.

Die wirksamsten Mittel, um diese Annäherung und diese nationale Zusammenarbeit zu fördern, sind im besonderen:

1. Vertiefter Unterricht in den nationalen Sprachen und in der Schweizergeschichte in den Primar- und Sekundarschulen;
2. Herausgabe einer Anthologie für diese Schulen;
3. Erteilung von Geschichtsunterricht in den Rekrutenschulen und von Sprachunterricht in den Offiziers- und Zentralschulen der Armee;
4. Kurse in den nationalen Sprachen und in Schweizergeschichte an unsern Universitäten während den Sommerferien;
5. Förderung des Studiums der Schweizer Studenten während einem oder mehreren Semestern an einer anderssprachigen Schweizer Universität;
6. Förderung vorübergehender Aufenthalte (Austausch, Volontärstellen usw.) junger Schweizer (Arbeiter, Gewerbler, Kaufleute, Landwirte usw.) in den andern Teilen des Landes zum Zwecke der Erlernung der Sprache;

*Annahme
Georg
Gebhardt*

7. Übersetzung der Meisterwerke der schweizerischen Literatur in die verschiedenen Nationalsprachen;
8. Aufklärung durch die Presse;
9. Aufklärung durch das Radio;
10. Organisation volkstümlicher Reisen in der Schweiz, zum Beispiel aufs Rütli, in die Zentralschweiz, nach den Landsgemeinden usw.;
11. Aufklärung durch den Schweizerfilm.

Der Bundesrat wird ohne Zweifel bereit sein, diese Bestrebungen zur Förderung der nationalen Zusammenarbeit, welche heute notwendiger ist als je, zu unterstützen.

Ist er geneigt, eine eidgenössische Kommission hiefür einzusetzen und den eidgenössischen Räten einen schriftlichen Bericht über die Gesamtheit dieser Fragen zu unterbreiten?“

Am Schluß wirft Herr Vallotton die Frage auf, ob der Bundesrat bereit sei, diese Fragen zu prüfen und der Bundesversammlung über die Verwirklichung Antrag zu unterbreiten.

Eine zweite Anregung auf außerparlementarischem Boden verdanken wir dem *Schweizerischen Lehrerverein*, der am Lehrertag in Luzern seine Forderungen in folgender Resolution erhoben hat:

I.

Der Schweizerische Lehrerverein erachtet im heute sich vollziehenden Umbruch des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und geistigen Lebens eine vermehrte geistige Verteidigung unserer freiheitlich-demokratischen Staatsordnung und eine bessere staatsbürgerliche Vorbereitung unserer Jugend für ihre Aufgaben im demokratischen Staate als eine Schicksalsfrage unseres Landes. Die vom Eidgenössischen Militärdepartement am 10. Mai 1937 bekanntgegebenen Vorschläge für die Einführung eines obligatorischen militärischen Vorunterrichtes als Vorbereitung auf den Wehrdienst können die Forderung nach wirksamer vaterländischer Erziehung allein nicht erfüllen.

II.

Ein Hauptziel aller echten Erziehung ist die Bereitschaft zum Einsatz der Persönlichkeit für die Gemeinschaft aus lebendigem Verantwortungsgefühl heraus.

Die staatsbürgerliche Erziehung ist die Anwendung dieses Grundsatzes auf die vaterländische Gemeinschaft. Sie ist für uns Schweizer um so bedeutungsvoller, als unsere freiheitlich-demokratische Staatsform alle Entscheide über Bestand und Gestaltung unseres Vaterlandes der Einsicht unserer Volksgemeinschaft anvertraut.

III.

Die im Schweizerischen Lehrerverein vereinigte Lehrerschaft der Schweiz erblickt in der Gemeinschaftserziehung der Volkschule die Grundlage der staatsbürgerlichen Erziehung. Sie begrüßt auch alle Bestrebungen, welche durch körperliche Ertüchtigung und Pflege echter Kameradschaft die Bewährung in der staatlichen Gemeinschaft zum Ziele haben. Sie betrachtet jedoch einen gründlichen staatsbürgerlichen Unterricht als unentbehrlichen Bestandteil der staatsbürgerlichen Erziehung der nachschulpflichtigen Jugend. Dieser staatsbürgerliche Unterricht soll die jungen Schweizer und Schweizerinnen mit Land, Volk und Staat vertraut machen, eine echte, im staatlichen Gemeinschaftsbewußtsein wurzelnde, vaterländische Gesinnung schaffen und für die auf die Verbundenheit des Volkes bedachte Erfüllung der staatsbürgerlichen Aufgaben begeistern.

IV.

Sie fordert daher:

Der obligatorische staatsbürgerliche Unterricht ist für alle Schweizer Jünglinge und Jungfrauen im 18. und 19. Altersjahr durch Bundesgesetzgebung einzuführen.

Die Organisation und Durchführung des staatsbürgerlichen Unterrichts bleibt Sache der Kantone.

Der Bund unterstützt alle Veranstaltungen zur staatsbürgerlichen Belehrung und Erziehung im nachschulpflichtigen Alter.

Er vergewissert sich über ihre zweckmäßige Organisation und durch geeignete Prüfungen über ihre Erfolge.

Der Bund fördert die Ausbildung der notwendigen Lehrkräfte und die Schaffung passender Lehrmittel für Schüler und Lehrer.

Ich halte dafür, daß diese beiden Anregungen vom Department des Innern mit aller Aufmerksamkeit geprüft werden müssen. Was zunächst die Interpellation Vallotton anbelangt, verfolgt sie das Ziel, zwischen den verschiedenen Sprachen und verschiedenen Kulturen, die sich in der Schweiz im gemeinsamen Staatsraum treffen, einen vermehrten Kontakt und ein vermehrtes gegenseitiges Verständnis herbeizuführen. Vallotton möchte nicht, daß diese drei Kulturen nur mit dem Rücken aneinander dem Ausland und den großen Kulturgebieten, denen sie angehören, ihr Antlitz zuwenden, sondern, daß sie auch den Rücken der Grenze und das Antlitz gegeneinander wendeten, um sich selber besser und näher kennen und verstehen zu lernen. Welch großer Gedanke! In der Tat liegt eine Eigenart unseres Staatsgedankens im Zusammenleben verschiedener Kulturen. Diese verschiedenen Kulturen und Rassen sollen sich noch besser kennen und verstehen lernen als bis anhin.

Wir haben vom Bundesrat aus die Interpellation Vallotton wohlwollend entgegengenommen und ihre Prüfung zugesichert.

Unter den Forderungen Vallottons finden sich verschiedene Fragen, welche die Schule betreffen. Denken wir an den vertieften Unterricht in den nationalen Sprachen, an die Schweizergeschichte in Primar- und Sekundarschule, an die Herausgabe einer Anthologie, an Kurse in den nationalen Sprachen, an die Erteilung von Schweizergeschichte an den Universitäten während der Ferien usw. Das sind Fragen, die in erster Linie die Schule betreffen. Diese Fragen möchte ich der Konferenz zum Studium unterbreiten. Ich möchte, daß die Konferenz diesen Fragen von Herrn Nationalrat Vallotton näher tritt, sie studiert, sie prüft, namentlich auch seitens der Hochschulkantone, um festzustellen, wie weit diesen Forderungen Rechnung getragen werden kann. Ich denke mir das Vorgehen so, daß die Erziehungsdirektoren-Konferenz eine Kommission zur Prüfung dieser Fragen bestellt. Ich werde vom Eidgenössischen Departement des Innern aus dem Bureau Ihrer Konferenz oder der zu bestellenden Kommission die Fragen, die ich beantwortet wissen möchte, schriftlich präzisieren und dann möchte ich die Kommission oder die Konferenz bitten, dazu Stellung zu nehmen, damit ich, gestützt auf diese Ansichtsausußerung, auf breiterer Basis zur Interpellation Vallotton Stellung nehmen kann. Die gleiche Kommission sollte zuhanden der Konferenz und durch die Konferenz zuhanden des Eidgenössischen Departements des Innern auch Stellung nehmen zur Resolution des Schweizerischen Lehrervereins, und überhaupt zum ganzen Problem der nationalen Erziehung.

Die Forderungen des Schweizerischen Lehrervereins bewegen sich auf einer ganz andern Ebene, als jene des Herrn Nationalrat Vallotton. Sie gehen weiter und beschlagen den schulmäßigen staatsbürgerlichen Unterricht im nachschulpflichtigen Alter. Sie verstehen, wenn ich mich heute hier nicht materiell mit den gestellten Forderungen auseinandersetze. Das kann ich nicht, weil ich die Konferenz bitten möchte, sich zuhanden des Departements des Innern zu äußern. Ich möchte deshalb nur die Hauptfragen skizzieren, die durch die Erziehungsdirektoren-Konferenz, durch das Eidgenössische Departement des Innern und durch den Bundesrat zu beantworten sein werden.

Die erste Frage besteht darin, daß wir uns klar werden müssen darüber, ob auf dem Wege der Bundesgesetzgebung das Obligatorium des staatsbürgerlichen Unterrichts für alle Schweizerjünglinge und Schweizerjungfrauen im 18. und 19. Altersjahr eingeführt werden soll.

Der Schweizerische Lehrerverein stellt sich die Sache so vor, daß der Bund durch ein Bundesgesetz sämtliche Jünglinge und

Jungfrauen im 18. und 19. Altersjahr verpflichte, einen staatsbürgerlichen Unterricht zu besuchen, zu dessen Errichtung die Kantone durch das gleiche Bundesgesetz verpflichtet würden. Organisation und Durchführung dieser Kurse ist Sache der Kantone, allerdings unter Aufsicht und Kontrolle des Bundes, der auch die Ausbildung der nötigen Lehrkräfte und die Beschaffung der Lehrmittel unterstützen würde.

Die ganze Frage, die hier aufgeworfen wird, ist nicht neu, weder für das Eidgenössische Departement des Innern noch für die Erziehungsdirektoren-Konferenz. Beide Instanzen haben sich damit schon befaßt und zwar vor beiläufig 20 Jahren, als Herr Ständerat Wettstein im Ständerat eine Motion folgenden Wortlauts einreichte:

„Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, in welcher Weise der Bund die staatsbürgerliche Bildung und Erziehung der Schweizerjugend fördern könnte.“

Diese Motion wurde am 17. Juni 1915 gestellt und vom Ständerat erheblich erklärt. Es hat damals, wie ich es heute zu tun gedenke, das Eidgenössische Departement des Innern die Frage der Erziehungsdirektoren-Konferenz zur Begutachtung unterbreitet und diese hat in den Sitzungen vom 6. April 1916 und 30./31. Mai 1916 zur Frage Stellung genommen. Ich möchte den Herren der Konferenz empfehlen, die Protokolle dieser beiden Konferenzen zu Rate zu ziehen. Ich muß gestehen, daß ich beim Studium dieser Protokolle einen tiefen Eindruck hatte vom hohen Ernst und Verantwortungsbewußtsein, womit an die Behandlung der Angelegenheit herangetreten wurde. Die Konferenz faßte damals auf Grund eingehenden Studiums ihre Stellungnahme in sieben Thesen zusammen, in der sie sich grundsätzlich für eine vermehrte nationale Erziehung aussprach und auch für einen vermehrten staatsbürgerlichen Unterricht. Nationale Erziehung und staatsbürgerlicher Unterricht sind klar auseinander zu halten. Der Begriff der nationalen Erziehung ist ungleich weiter gefaßt als derjenige des staatsbürgerlichen Unterrichts, der nur ein Teil des großen Erziehungsproblems ist. Die Notwendigkeit vermehrter nationaler Erziehung wurde bejaht, dagegen hat die Erziehungsdirektoren-Konferenz damals irgendwelche Ausdehnung der Kompetenzen des Bundes für das Gebiet der nationalen Erziehung einstimmig abgelehnt. Auch der damalige Chef des Eidgenössischen Departements des Innern, Herr Bundesrat Calonder, lehnte in beiden Konferenzen die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Änderung der Bundesverfassung und der Bundesgesetzgebung ab. Gestützt auf die von der Konferenz der Erziehungsdirektoren aufgestellten Richtlinien, auf die ich hier nicht eintreten will, hat damals das Eidgenössische Departement des Innern eine Botschaft ausgear-

beitet und dem Bundesrat und den eidgenössischen Räten den Entwurf eines Bundesbeschlusses für die Beteiligung des Bundes an der Förderung der nationalen Erziehung unterbreitet. Darin war vorgesehen, daß der Bund Beiträge leiste an Kurse für die Ausbildung von Lehrkräften für den staatsbürgerlichen Unterricht auf den verschiedenen Schulstufen, und daß der Bund die Kosten zu tragen habe für die unter Mitwirkung der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren herauszugebenden Unterrichtsmittel für die Lehrer.

Dieser Bundesbeschuß war ein einfacher Subventionsbeschluß. Der Bund sollte nicht selber irgendwie etwas anordnen für den staatsbürgerlichen Unterricht und die nationale Erziehung; er sollte einfach durch Bundesbeiträge die Veranstaltung von Kursen unterstützen für die Ausbildung von Lehrkräften und die Kosten tragen für Lehr- und Unterrichtsmittel, welche die Erziehungsdirektoren-Konferenz herausgeben würde.

Aber auch dieser Entwurf stieß auf harte Widerstände, insbesondere seitens der welschen und der katholischen Föderalisten. Dazu traten die wachsenden finanziellen Schwierigkeiten des Bundes, was den Bundesrat veranlaßte, 1925 die Vorlage zurückzuziehen. Es ist wohl von Bedeutung, auf diese Entwicklung, die doch nicht allzu lange zurückliegt, hinzuweisen. Es ist nicht zu vergessen, daß die damalige Vorlage des Bundesrates in rechtlicher, politischer und finanzieller Tragweite nicht so weit ging wie die heutigen Forderungen des Schweizerischen Lehrervereins.

Nun erhebt sich die Frage, die ich von der Konferenz beantwortet wissen möchte: Haben sich die Dinge in politischer und finanzieller Hinsicht beim Bund und den Kantonen derart geändert, daß sie uns, das heißt die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und das Eidgenössische Departement des Innern veranlassen müssen, die gemeinsame Stellungnahme von 1916 aufzugeben und für eine bundesrechtliche Ordnung des staatsbürgerlichen Unterrichts im nachschulpflichtigen Alter einzutreten? Das wird eine wesentliche Frage sein, die sich Ihnen und nachher dem Bunde stellt. Eines hat sich ohne Zweifel wesentlich verändert: Das geistige Antlitz unserer Umwelt. Seit 1916 gingen gewaltige Umwälzungen über Europa und haben bedeutenden Nachbarländern ein neues geistiges Antlitz geprägt. Das kommt uns zum Bewußtsein, wenn ich Ihnen vorlese, was der Berichterstatter der Kommission von 1916 in seinem Referate zitierte aus einem Werk des bekannten deutschen Pädagogen Foerster, wie sich damals Foerster die staatsbürgerliche Erziehung in Deutschland vorstellte und wie die Dinge heute sich dort gestaltet haben: „Eine staatsbürgerliche Erziehung ohne die Weihe und das Fundament einer religiösen Kultur steht in der Luft, ist ein Sport für unbeschäftigte Köpfe, eine Illusion und ein Raum ohne gestaltende politische

Kraft. Die allertiefste staatsbürgerliche Erziehung liegt nicht bloß in der Anpassung an das soziale Leben, sondern in der Stärkung des persönlichen Charakters gegenüber dem Druck der Majoritäten und gegenüber der Tyrannei des korporativen Egoismus, gegenüber dem Rausch der nationalen Leidenschaft. Die Befestigung des persönlichen Gewissens gegenüber der heidnischen Allmacht des bloßen Staatswillens aber ist von jeher die größte Kulturleistung der christlichen Religion gewesen'. Foerster erblickte das Ziel der staatsbürgerlichen Erziehung in der ‚Stärkung des persönlichen Charakters gegenüber dem Rausch nationaler Leidenschaft, eine Befestigung des persönlichen Gewissens gegenüber der heidnischen Allmacht des bloßen Staatswillens‘. Was heute daraus geworden ist, wissen wir.

Es zeigen dieses Zitat aus dem Jahre 1916 und die heutige Wirklichkeit, wie vieles sich in diesen Jahren geändert hat. Die modernen Diktaturen nehmen von der Jugend geistigen Besitz in einem vordem ungekannten Ausmaß. Die Diktaturstaaten stehen zu ihrer Jugend in einem ganz andern Verhältnis als vordem der Staat zu ihr und zu den Menschen überhaupt gestanden hat. Es gibt Leute in unserem Lande, die mit einer gewissen Bewunderung es mitansiehen, wie in Deutschland, in Italien der neue Staat seine Jugend erfaßt, mit einer neuen Ideologie erfüllt und diese Jugend aufreißt. Durch dieses Bild wollen und dürfen wir uns aber nicht beirren lassen. Die Art, wie der Diktaturstaat seine Jugend erfaßt, und in geistigen Besitz nimmt, ist eine derart exklusive und totale, daß sich in mir das Herz des Vaters und des Schweizers aufbäumt gegen ein solches System. Wir müssen außerordentlich vorsichtig sein bei der Behandlung all dieser Probleme, damit wir nicht aus dem ehrlichen Willen, unsere schweizerische Eigenart zu verteidigen gegen alles Unschweizerische und Fremde, zu einem System kommen, das gerade unserer Eigenart und dem was wir verteidigen wollen widerspricht. Was heute in der Erziehung der Jugend in den Diktaturstaaten geschieht, darf nicht Vorbild sein für uns.

Das Gefährliche der Situation liegt jedoch an einem andern Ort, nämlich darin, daß die nationalistischen Diktaturstaaten einen gewaltigen Aufwand von Propaganda mobilisieren, die zu einem großen Teil über ihre Grenzen hinauswirkt in der Presse, der Literatur, dem Rundfunk, im Bild usw. Da stellt sich für uns die Frage, ob wir nicht angesichts dieses gewaltigen geistigen Druckes, den wir alle spüren, auch die geistige Abwehr, die Verteidigungsbereitschaft unserer Jugend ungleich mächtiger und zielbewußter ausbauen müssen, als es bisher geschehen ist.

Diese Frage stellt uns alle — Sie als Erziehungsdirektoren der Kantone, mich als Chef des Eidgenössischen Departements des Inneren — vor eine Verantwortung für die Zukunft unseres Landes,

für die Gestaltung seiner Zukunft, die wir nicht leicht nehmen dürfen und auch nicht leicht nehmen werden. Darum möchte ich allen, die in aufrichtiger Sorge für unser Land die Frage nach vermehrter nationaler Erziehung stellen, danken und ihnen meine Anerkennung zollen. Ich glaube, daß wir in grundsätzlicher Beziehung die Notwendigkeit vermehrter Wachsamkeit und geistiger Erregbarkeit bejahen müssen. [Damit ist die Frage nicht entschieden, wie diese Aufgabe in der Schweiz und schweizerisch zu lösen ist. Soll es ein Obligatorium durch den Bund sein? Eine solche Lösung setzt ohne Zweifel eine Revision der Bundesverfassung voraus. Ist es aber gut, eine solche Lösung ins Auge zu fassen, die, wenn ich recht sehe, die Gefahr schwerer geistiger und politischer Kämpfe in sich birgt und vielleicht in entscheidender Stunde und entscheidender Zeit unser Volk auseinandertreiben statt einigen würde? Geht uns nicht, wenn wir uns in Kämpfen um Verfassungsrevisionen einlassen müssen, wertvolle Zeit verloren, die wir nützen sollten, zu handeln?]

Eine weitere Frage stelle ich der Konferenz zur Beantwortung: Haben wir denn wirklich auf dem Gebiete der nationalen Erziehung so versagt, wie man es gelegentlich behauptet? Haben wirklich die Kantone so wenig geleistet für die nationale Erziehung, daß man ihnen die Lösung dieser Aufgabe nicht mehr anvertrauen könnte?

An der Erziehungsdirektoren-Konferenz vom 6. April 1916 hat der damalige Erziehungsdirektor des Kantons Genf, Herr Staatsrat Rosier, nach dieser Richtung ein stolzes Wort gesprochen, indem er am Schlusse seines Referates ausführte:

,Permettez-moi, en terminant, d'exprimer l'opinion qu'il est exagéré de dépeindre la situation de notre pays, au point de vue de l'éducation civique, sous des couleurs aussi sombres qu'on le fait communément. Certes, l'œuvre à laquelle on nous convie sera utile et bienfaisante; pour ma part, j'applaudis aux efforts qui vont être tentés et je m'y joins de grand cœur, mais je doute qu'il y ait beaucoup de pays où l'idée nationale soit plus solide et plus vivante qu'en Suisse. S'il était possible aux chefs des départements de l'instruction publique qui assistent à cette séance, d'exposer ici tout ce qui a été fait dans leurs cantons respectifs en faveur de l'éducation civique, on serait étonné du travail accompli. Bien des faits récents, et en particulier l'élan avec lequel s'est effectuée la mobilisation en 1914, et le vote magnifique de l'impôt de guerre, attestent le profond attachement du peuple suisse à sa patrie et à ses institutions, et c'est là une constatation éminemment réconfortante. L'œuvre que nous entreprenons trouvera donc dans nos cantons un terrain bien préparé.'

Wenn Herr Staatsrat Rosier mit Stolz darauf hingewiesen hat, daß es kein Land gebe, in dem der nationale Geist so stark ver-

ankert sei wie in der Schweiz, und wenn er damals zur Begründung dieser Behauptung sich auf die herrliche Kundgebung des Schweizervolkes in der Abstimmung über die Kriegssteuer berufen konnte, glaube ich berechtigt zu sein, auch heute Ähnliches festzustellen. Auch in letzter Zeit hat das Schweizervolk durch zwei Kundgebungen gezeigt, wie tief und wie stark der nationale Geist in der Seele unseres Volkes lebt. Die erste dieser Kundgebungen war ein Plebisitz ganz eigener und einmaliger Art und führte zum bei spiellosen Erfolg der eidgenössischen Wehranleihe. Das zweite Plebisitz ist eine Volkskundgebung dauernder Art. Diese Volkskundgebung erblicke ich in der bewundernswürdigen Tatsache, daß unser Schweizervolk in seiner erdrückenden Mehrheit bisher eine gewaltige geistige Widerstandskraft entgegengesetzt hat allen neuen Ideologien, denen schon ein erheblicher Teil der europäischen Völker erlegen ist. Das ist etwas Großartiges und erfüllt uns mit Stolz, weil solch unabhängige Haltung ein Volk von hoher geistiger Gesinnung voraussetzt. Wir haben allen Wellen „geistiger Erneuerung“, die uns umbrausen, bis jetzt siegreich und erfolgreich standgehalten. Ich erinnere daran, wie das Volk des Tessin auf die Gefahren des Faschismus reagierte, unsere deutsche Schweiz auf die Gefahren des Nationalsozialismus und die französische Schweiz auf die Ideologie der französischen Volksfrontbewegung! Das ist etwas Großes, etwas Stolzes und eine Bestätigung der Tatsache, daß die Kantone in bezug auf die nationale Erziehung doch nicht derart versagt haben, wie man gelegentlich glaubhaft machen will.

Ist diese Tatsache nicht darauf zurückzuführen, daß unsere schweizerische Demokratie eben etwas ganz anderes ist, als die sogenannte europäische Demokratie der Nachkriegsjahre, daß sie ganz anders verankert ist in der Seele, in der Tradition und der Geschichte unseres Volkes, als alle andern neuen Demokratien, daß unsere schweizerische Demokratie verankert ist in den geographischen und geschichtlichen Realitäten unseres Landes, daß sie Rechnung trägt den sprachlichen und konfessionellen Verschiedenheiten, und daß sie als föderative Demokratie ungleich viel tiefer im Bewußtsein der Bürger lebt, als irgend eine andere Demokratie der Erde?

Das deutet und weist uns auf die Kräfte hin, die für die geistige Landesverteidigung mobilisiert werden müssen und an denen die nationale Erziehung der Jugend nicht vorbeisehen darf. Man hat erklärt, die kantonale Initiative für den Ausbau der staatsbürgerlichen Erziehung sei in vielen Kantonen erlahmt; die Bundesgesetzgebung müsse der Sache wieder den nötigen Wind zu führen. Angesichts dieser Behauptung muß eine ernsthafte Ge wissenserforschung einsetzen. Es steht mir nicht zu, Sie dazu aufzufordern, aber ich glaube, daß angesichts der Bedeutung, die

sicher heute dem Problem der nationalen Erziehung zukommt, wir alle, die wir Erzieher des Volkes sein müssen, verpflichtet sind, uns zu fragen: haben wir getan und vorgekehrt, was nötig ist angesichts der Schwere unserer Zeit? Ich möchte als Chef des Eidgenössischen Departements des Innern die Erziehungsdirektoren-Konferenz einladen zur Vornahme einer Enquête über den Stand des staatsbürgerlichen Unterrichts und der nationalen Erziehung in der Volksschule, Mittelschule, an der Hochschule, im nachschulpflichtigen Alter, an den Berufsschulen, den Bürgerschulen usw.

Wir müssen insbesondere feststellen, ob und was geschehen und vorgekehrt worden ist seit dem Jahre 1916, das heißt seit jener Zeit, wo die kantonalen Erziehungsdirektoren ihre Richtlinien für den Ausbau des staatsbürgerlichen Unterrichts und der nationalen Erziehung aufstellten. Ich möchte Sie einladen, diese Enquête auszudehnen auf die außerstaatliche Tätigkeit für die nationale Erziehung und endlich vorzunehmen auch für den Stand der Lehrmittel für die nationale Erziehung und den staatsbürgerlichen Unterricht. In diesem Zusammenhang glaube ich, die Konferenz noch einladen zu dürfen, weitere Erhebungen über die Lehrmittel zu machen. Wir wissen, daß wir für bestimmte Gebiete im Unterricht auf ausländische Lehrmittel angewiesen sind und waren. Das war keine Gefahr und war so lange gut, solange nicht jene Umwälzungen sich vollzogen hatten, von denen ich gesprochen habe. Es stellt sich aber heraus, daß in einem Teil dieser Lehrmittel, in den neuen Auflagen gewisse Tendenzen sich einschleichen, die als landesfremd zurückgewiesen werden müssen. Da kündet sich eine Gefahr, und ich halte dafür, es sollte die Erziehungsdirektoren-Konferenz im Zusammenhang mit den andern Fragen ihre Erhebungen ausdehnen auch auf alle Lehrmittel ausländischer Herkunft, um die Frage zu beantworten, ob und welche ausländischen Lehrmittel durch schweizerische ersetzt werden sollten. Es wird sich dabei wohl eine Schwierigkeit ergeben hinsichtlich der finanziellen Lasten wegen der kleinen Auflagen der Lehrmittel unserer Kantone. Da wird eben der Bund helfen müssen, um Eigenes zu schaffen an Stelle dessen, was wir nicht mehr als gesund anerkennen können.

Ich möchte die Erziehungsdirektoren-Konferenz ersuchen, die Notwendigkeit und die Möglichkeiten des Ausbaues des Bestehenden zu prüfen, entsprechend den verschiedenen Verhältnissen in den Kantonen. Wir müssen auf alle Fälle, ob wir zur Bejahung der Forderungen des schweizerischen Lehrervereins kommen oder nicht, durch die Kantone abklären lassen, wie weit es nötig ist, auf dem Gebiete der nationalen Erziehung das Bestehende auszubauen und wie weit es möglich ist, an das Bestehende anzuknüpfen. Es wird unmöglich sein, einem Gebirgskanton im Ausbau des staatsbürgerlichen Unterrichts im nachschulpflichtigen Alter das

Gleiche zuzumuten wie dem Stadtkanton. Die verschiedenen Verhältnisse möchte ich durch die Konferenz abgeklärt wissen.

Sehr verehrte Herren!

Ich werde alle diese Fragen Ihrem Bureau schriftlich einreichen. Ich möchte nicht verlangen — und ich hätte auch kein Recht dazu —, daß Ihre Konferenz heute zu diesen Fragen Stellung nehme. Ich möchte Sie aber bitten, mit allem Ernst und allem Wohlwollen an die aufgeworfenen Fragen heranzugehen. Die Überzeugung haben wir alle, daß in einer Zeit, in der alles um uns gärt und in geistige Unruhe übergegangen ist, nichts verhängnisvoller wäre, als uns in einem Gefühl der Ruhe und Sicherheit zu bewegen und nicht das vorzukehren, was vorgekehrt werden muß. Was sich als notwendig erweist, das muß und soll geschehen, und wir haben die Kraft dazu.

Darf ich noch auf einige wenige Einzelfragen aufmerksam machen?

Ich glaube, daß der nationalen Erziehung der Elite eine ganz besondere Bedeutung zukommt und dabei ganz besonders wiederum der Erziehung der akademischen Jugend. Ich werfe da eine Frage auf: Haben wir dem Unterricht in der Schweizergeschichte, in der politischen wie der kulturellen, an unsren Mittelschulen und Gymnasien jene Stellung eingeräumt, die ihm gehört? Haben wir zum Beispiel überall an den oberen und obersten Klassen unserer Mittelschulen der politischen und kulturellen Geschichte unseres Landes überhaupt noch einen Platz eingeräumt? Ich glaube, daß hier noch da und dort einiges zu revidieren ist. Die verständnisvolle Erfassung unserer Geschichte setzt eine gewisse Reife voraus. Nun wissen wir aber, daß vielerorts wohl Schweizergeschichte betrieben wird in den obersten Klassen der Volksschule und in den untern Klassen des Gymnasiums, daß aber der angehende Akademiker sich nicht mehr in jenem Alter damit befaßt, in dem er die Reife hätte, die geschichtlichen Zusammenhänge zu erfassen. Für einen demokratischen Kleinstaat ist es von wesentlicher Bedeutung, daß die akademische Jugend die Geschichte und die Tradition des Landes kennt und mit beiden Füßen in ihr wurzelt. Wir müssen feststehen auf unserm geschichtlichen Boden, dann werden die Stürme von Süd und Nord, von West und Ost eine solche Jugend nicht zu erschüttern vermögen!

Ich hatte vor einiger Zeit den Besuch eines jungen Herrn, der sich viel und aus ernster Sorge mit dem Problem der nationalen Erziehung befaßt. Er hat mit den Vorschlag unterbreitet, man möchte vom Bund aus ein Obligatorium einführen für den Besuch staatsbürgerlicher Kurse an den Hochschulen durch sämtliche Studenten und Hörer. Ich habe ihm einige Bedenken geäußert, aber ich glaube, daß doch die Erziehungsdirektionen der Hochschul-

kantone sich auch die Frage vorlegen und sie zuhanden des Eidgenössischen Departements des Innern auch beantworten sollten, was an den Hochschulen geschehen kann im Sinne vermehrter nationaler Einstellung und nationaler Bildung unserer Akademiker.

Ich erinnere daran, daß die beiden Hochschulen von Zürich letztes Jahr mit prächtigem Erfolg eine Landesverteidigungswoche durchgeführt haben, und erinnere an die Berner-Hochschulwoche für geistige Wehrbereitschaft. Es war erhebend, zu sehen, mit welcher Begeisterung unsere akademische Jugend mitgemacht hat. Ich möchte die Erziehungsdirektionen der Hochschulkantone bitten, zu erwägen, was hier noch getan werden kann, und die Wege zu prüfen, die dazu führen könnten, möglichst viele oder alle Studenten unserer Hochschulen in den Bann solcher nationaler Veranstaltungen zu ziehen.

In der Volksschule könnte schon ohne Gesetzesrevisionen sehr vieles geschehen, wenn es gelänge, überall vaterländische Gesinnung in die Schulstuben zu tragen. Ich denke an die Veranstaltung von Heimat- und Naturschutztagen, an denen auch gelegentlich wieder einmal ein vaterländisches Lied gesungen würde. Es gibt ja leider auch Schulen im Lande, die kein vaterländisches Lied mehr erklingen lassen. Ich denke an ein Erlebnis letzter Tage, da ich das Glück und die Freude hatte, dem Défilé der 1. Division beizuwohnen, dem auch 30,000 Schulkinder begeistert beiwohnten. Das war eine Freude, diese Schuljugend zu sehen und die Wirkung dieses Schauspiels nationaler Kraft auf die Jugend festzustellen. Führen wir unsere Jugend an solche Kundgebungen!

Herr Regierungsrat Müller, der Präsident Ihrer Konferenz hat daran erinnert, wie die Jugend im Lande Glarus Gelegenheit habe, staatsbürgerlichen Unterricht praktisch zu genießen an der Náfelerfahrtfeier und an der Landsgemeinde. Es gibt wohl kaum einen schöneren, lebendigeren staatsbürgerlichen Unterricht und keine schönere Einführung in nationale und demokratische Gesinnung als solch einen Besuch der Glarner Landsgemeinde, zu deren Adel, zu deren prächtiger Haltung ich den Landammann, die Regierung und das Volk von Glarus beglückwünsche!

Ich will mit diesen Hinweisen nur andeuten, daß sich schon auf dem Boden des Bestehenden durch die Kantone manches verwirklichen läßt, ohne daß wir die Gesetze zu ändern brauchten. Das soll uns aber nicht hindern, die Frage abzuklären, was noch mehr geschehen soll und in welcher Weise der große Gedanke vermehrter nationaler Erziehung glücklich verwirklicht werden kann.

Ich danke Ihnen für die mir gewährte Gelegenheit, mich vor Ihnen auszusprechen, und bitte Sie, an die Prüfung all der aufgeworfenen Fragen heranzutreten und dabei mit dem Eidgenössischen Departement des Innern zusammenzuarbeiten!“

Die Konferenz übernahm die Arbeit und beschloß, alle 17 Fragen, die das Departement in der Folge der Konferenz in der ganzen Angelegenheit stellte, sorgfältig abzuklären und zu beantworten. Die Kommission, die von der Konferenz zur Prüfung und nähern Beratung bestellt wurde, bestand aus den Erziehungsdirektoren: *Dr. Karl Hafner-Zürich; Dr. Alfred Rudolf-Bern; J. Müller-Näfels/Glarus; J. Piller-Freiburg; Walter Hilfiker-Liestal/Basel-land; Dr. A. Römer - St. Gallen; Dr. A. Nadig - Chur/Graubünden; Staatsrat E. Celio-Bellinzona/Tessin.* Den Vorsitz führte Erziehungsdirektor *Dr. A. Römer - St. Gallen*, der der wichtigen Sache Kraft und Zeit schenkte. In verschiedenen Sitzungen im 1. Semester 1938 (Olten 7. März, Bern 30. Mai, Chexbres 13. Juni) wurde unter Beiziehung weiterer Instanzen, Staatsbürgerkurse, „Archiv“, Vereinigte Lehrmittelverlage) das Problem in Detailfragen aufgelöst und durchberaten auf Grund des zusammengetragenen Materials. In einem kurzgehaltenen, aber dennoch einläßlichen, mit Material reich belegten Schlußberichte faßte dann Kommissionspräsident Dr. Römer das Ganze zusammen und legte ihn der für dieses Traktandum eigens zusammengerufenen Konferenz vor auf der Tagung in Zürich am 29. Juni 1938 in Gegenwart von Bundesrat Etter, der wiederum von der Konferenz eingeladen war. Dieser Bericht mit allen Beilagen war die Antwort der Konferenz auf die 17 durch den Bund gestellten Fragen. Wir heften den interessanten Bericht, Ergebnis einer grundlegenden Arbeit, im Anhang mit allen übrigen Dokumenten dem „Archiv“ bei. Sie vermögen am allerbesten darzutun, mit welcher Umsicht und Gründlichkeit die Konferenz bei ihrer Arbeit vorgeht, und aus welchem Geiste heraus sie geleistet wird. Nachlebende Geschlechter mögen einmal, wenn sie hier weiterarbeiten wollen, dankbar erkennen, wie unsere Zeit das Erbe der Väter hütet.

7. Die Maturitätsreform.

Es ist sehr interessant, die Phasen zurückzuverfolgen, welche das Studium dieser Frage durchlaufen hat. Um so interessanter, als die Bundesgesetzgebung der Jahre 1925—33¹⁾, als Ergebnis jahrzehntelanger Auseinandersetzung zwischen Bund und Kantonen, diese veranlaßte, in der Folge ihr Mittelschulwesen nach den Bestimmungen des Bundes zu richten, ein Prozeß, der sich durch verschiedene Jahre hindurchzog.²⁾ Damit schien ein Ab-

¹⁾ Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den Bundesrat vom 20. Januar 1925, mit Abänderung vom 4. Dezember 1933. — Reglement für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen vom 20. Januar 1925, mit Abänderung vom 4. Dezember 1933. — Reglement für die eidgenössische Maturitätskommission vom 23. Januar 1935.

²⁾ Solche Bestimmungen, die der kantonalen Hoheit Schranken setzen, bestehen vor allem im Hinblick auf jene Berufsarten, in denen laut Art. 33

schluß der eifrig betriebenen Reformbestrebungen in Bund und Kanton erreicht zu sein. Indessen zeigte sich, daß das Problem die letzte Formulierung noch nicht gefunden hatte, indem die betroffenen Kreise (kantonale Schulbehörden, Mittelschullehrerschaft, Presse und weitere Öffentlichkeit) neue und alte Wünsche wieder anzumelden hatten. Mit der Eingabe der Erziehungsdirektion des Kantons Baselstadt im Jahre 1937 kam die Frage im Kreise der Konferenz wiederum zur Sprache.

Wir versuchen im folgenden, die geschichtlich wichtigen Daten zu diesem Problem festzuhalten. Sie führen uns tief in das 19. Jahrhundert. Wer sich über die damals eingeschlagenen Wege im einzelnen orientieren möchte, der sei auf die Arbeit von Dr. Albert Huber¹⁾ verwiesen, der die Geschichte des Problems bis 1913 umreißt.

Das Bundesgesetz betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 19. Dezember 1877 sieht in Art. 6 ein Prüfungsregulativ vor, das der Bundesversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist. Am 2. Juli 1880 sodann ist eine Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen mit einem Anhang und Maturitätsprogramm je für Mediziner, Pharmazeuten und Veterinäre erlassen worden. Diese Verordnung enthält bereits Vollziehungsbestimmungen, welche unter anderem anordnen, daß sich der leitende Ausschuß der Medizinalprüfungen durch Abordnungen von der Berücksichtigung der Maturitätsprogramme durch die Gymnasien überzeugen könne. In diesen Vollziehungsbestimmungen ist ferner vorgesehen, daß, wenn Studierende keine Maturitätsausweise beibringen, sie an eine der bestehenden Maturitätskommissionen gewiesen werden können. Die Bundesversammlung hat die Vorlage des Bundesrates unterm 2. Juli 1880 genehmigt, nicht ohne an der selben erhebliche Modifikationen anzubringen. So ist das Griechische als fakultativ erklärt worden, was der Bundesrat in seinem Antrag nicht gewollt hat. Dann folgt die Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 19. März 1888 mit Maturitätsprogrammen a) für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker, b) für Veterinäre. Die Vollziehungsbestimmungen dieser Verordnung sind etwas einläßlicher als diejenigen des Erlasses von 1888 und befassen sich unter anderem auch mit der Form des Reifezeug-

der Bundesverfassung Befähigungsnachweise erworben werden können, die für die ganze Eidgenossenschaft gültig sind. So stellt der Bund die Maturitätsprogramme auf für zukünftige Mediziner, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte. (Seit 1913 kann auch ein eidgenössisches Patent für Grundbuchgeometer erworben werden.)

¹⁾ Unterrichtsjahrbuch 1911, Dr. Albert Huber, Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren 1897—1912. (S. 27 ff.)

nisses, mit dem Verzeichnis der zur Ausstellung von Maturitätsausweisen berechtigten Schulen, den Kompetenzen des eidgenössischen Departements des Innern, sich durch Delegierte bei den Prüfungen von der Beobachtung der Maturitätprogramme zu überzeugen. Der Bundesratsbeschuß vom 25. Januar 1889 betreffend teilweise Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 19. März 1888 bringt nicht viel Neues (Übergangsbestimmung betreffend die Zahnärzte, wonach den Betreffenden erlaubt ist, sich innerhalb der folgenden drei Jahre noch an den Schulen prüfen zu lassen, an denen sie studiert haben, Zerlegung der Maturität in Teilprüfungen). Einen weiteren Schritt brachte der Bundesratsbeschuß vom 10. März 1891 betreffend die Aufstellung einer eidgenössischen Maturitätskommission, sodann in Ausführung desselben das „Regulativ für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen der Kandidaten der Medizin“, am 1. Juli 1891 vom eidgenössischen Departement des Innern erlassen. Ein Kreisschreiben des Departements vom 3. Juli 1891 teilte den Kantonsregierungen den Bundesratsbeschuß vom 10. März 1891 betreffend Aufstellung einer Maturitätskommission und deren Zusammensetzung mit. Die eingesetzte eidgenössische Maturitätskommission hat sodann die Präsidenten der eidgenössischen Medizinalprüfungskommissionen ersucht, durch eine Publikation den Kandidaten vorzuschreiben, ihre Maturitätszeugnisse durch den Präsidenten der eidgenössischen Maturitätskommission visieren zu lassen. Da dieser Bundesratsbeschuß von 1891 und das dazu gehörende Regulativ nicht in die amtliche Sammlung der eidgenössischen Gesetze und Verordnungen aufgenommen, sondern im Bundesblatt veröffentlicht wurden, erstes unter dem Titel: „Aus den Verhandlungen des Bundesrates“, letzteres unter „Bekanntmachungen der Departemente“, wandten sich im Frühjahr 1893 die Erziehungsdirektoren der Kantone Zürich, Bern, Waadt und Genf mit einem Protest an den Bundesrat.

Eine Reihe von Jahren herrschte Ruhe. Die Tatsache der Gründung der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren brachte es mit sich, daß mit zu den Geschäften der ersten Jahre auch das Problem der Maturitätsprüfungen gehörte.

Die Eidgenössische Maturitätskommission hatte 1899 Vorschläge für neue Maturitätsprogramme vorgelegt, durch welche grundsätzlich eine literarische Bildung mit den beiden altklassischen Sprachen und eine realistische Richtung ohne diese ausgeschieden waren. Zu diesen Vorschlägen äußerten sich die interessierten Kreise, ganz speziell die Erziehungsdirektoren-Konferenz an der Tagung in Zürich am 19. April 1899, die sich durch ein Referat von *Erziehungsdirektor Gobat - Bern* orientieren ließ. Im gleichen Jahre tagte eine weitere Konferenz (Bern, 1./7. September) unter dem Vorsitz von Bundesrat Lachenal. Die Vorschläge der Maturi-

tätskommission und diejenigen der Erziehungsdirektoren-Konferenz wichen voneinander ab. Die Maturitätskommission erhielt darauf den Auftrag, neue Programme auszuarbeiten. Sie legte einen Entwurf vor, in dem die Beschlüsse der Konferenz berücksichtigt waren. Doch arbeitete nun das Departement des Innern eine Vorlage aus, die der Bundesrat mit Stichentscheid des Präsidenten am 14. Dezember 1899 annahm. Sie sah eine literarische und eine realistische Maturität vor. Dieses „Reglement betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten vom 14. Dezember 1899“ und die „Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 11. Dezember 1899“ entsprachen den Wünschen der Konferenz nicht, so daß sie sich an verschiedenen Tagungen im Jahre 1900 mit der Frage befaßte und sich an den Bundesrat wandte mit dem Ersuchen, er möchte das Reglement von 1899 sistieren. Diesem Wunsche wurde entsprochen und das alte Reglement von 1888 wieder in Kraft gesetzt. Die Eidgenössische Maturitätskommission arbeitete nun wieder ein Maturitätsreglement aus im Auftrag des Departements des Innern. Am 31. Mai 1901 legte sie den Entwurf vor, in dem sie wieder ihren früheren Standpunkt bezog, wonach zwei Maturitätsprogramme, eines mit literarischer Richtung mit obligatorischer Prüfung in Latein und Griechisch und eines mit realer Richtung unter Ausschluß der klassischen Sprachen aufzustellen seien. Zu diesem Zeitpunkt mischten sich alle interessierten Kreise in die Diskussion. Der leitende Ausschuß der eidgenössischen Medizinalprüfungen sprach sich in seinem Gutachten vom 10. Dezember 1901 gegen diesen Kommissionsentwurf aus und für ein Festhalten am status quo, das heißt Fakultativum des Griechischen und Ergänzungsprüfung in Latein für Realschulabiturienten. Auch die Ärzte bezogen Stellung und es folgte das Plebisitz der Ärzte im April 1902; 1302 sprachen sich für das bisherige System, 93 zu gunsten des Entwurfs der Maturitätskommission aus.

Die nächste Etappe war die Konferenz vom 12. und 13. Februar 1904 in Bern, einberufen und präsidiert von *Bundesrat Dr. Forrer*, besucht vom leitenden Ausschuß der Maturitätskommission und einer Vertretung der Erziehungsdirektoren-Konferenz (Erziehungsdirektoren *Müri-Aargau*, *Düring-Luzern*, Staatsschreiber *Huber-Zürich*). Eine Einigung kam schließlich zustande, indem man sich auf der Grundlage der außer Kraft gesetzten Vorlage der Maturitätskommission von 1899 einigte. Am 2. Mai 1905 erließ dann das Departement des Innern eine provisorische „Verordnung betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten“ und stellte sie zur Vernehmlassung zu. An der Tagung vom 22. Mai 1915 in Bad Stachelberg-Glarus behandelte die Konferenz die Frage und machte einzelne Abänderungsvorschläge. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorlage wurde der 1. Novem-

ber 1906 festgesetzt. Die Verordnung hatte eine Reihe von Vorschlägen der Konferenz berücksichtigt.

So hatte dieses wichtige Problem, das Bund und Kantone so sehr in Anspruch nahm, die Konferenz in den Jahren 1898 bis 1906 beschäftigt.

Eine dritte Phase wurde nach dem Kriege eingeleitet, als das eidgenössische Departement des Innern die Konferenz einlud, sich mit den Vorentwürfen zu einer neuen Regelung der ganzen Angelegenheit zu befassen. Das grundsätzlich Neue war die Aufstellung von *drei Prüfungstypen*. An der Tagung am 24. September 1921 in Stans referierte in einer die ganze Frage gründlich und überlegen behandelnden Weise *Erziehungsdirektor Mousson-Zürich*. Die Kommission hatte gute Vorarbeit geleistet. Die Diskussion war außerordentlich interessant. Sie anerkannte die Tatsache, daß die Maturitätskommission Eingriffe in die Kompetenzen der Kantone verhindert. Durch die Aufstellung von drei Prüfungstypen wurde ein Rahmen geschaffen, innerhalb dem die Kantone ihre Mittelschulreform verwirklichen konnten. Der Referent bedauert, daß der Entwurf zwar eine Abrüstung der Prüfungsfächer bringe, nicht aber eine Entlastung der Schüler, und er gibt den Erziehungsdirektionen der einzelnen Kantone den Rat, hier ihre Stimme zur Geltung zu bringen, wenn sie darangehen, ihre Mittelschulen den neuen Bundesvorschriften anzupassen. Die Kantone sollen überdies ihre Wünsche dem Departement anmelden. Die Konferenz schloß sich dem Antrag des Referenten an, sie möge sich mit den Vorschlägen der Maturitätskommission im großen und ganzen einverstanden erklären. Damit war nun der Boden geebnet für die Bundesgesetzgebung der Jahre 1925—1933. 1924 hatte an der Tagung in Olten noch einmal eine Diskussion des Problems in der Konferenz stattgefunden; es wurde einfach um eine Beschleunigung der Angelegenheit ersucht.

An dieser Stelle sei ganz kurz die materielle Lösung der weitreichenden Frage angedeutet und gezeigt, wo wir heute stehen. Auf Grund der Maturitätsverordnung vom 20. Januar 1925 anerkennt der schweizerische Bundesrat *drei Typen von Maturitätsausweisen*: A, B, C. Der Inhaber eines Maturitätsausweises nach Typus A oder B ist ohne weiteres berechtigt zur Zulassung zu den eidgenössischen Prüfungen für die medizinischen Berufsarten (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Tierärzte). Der Inhaber eines Ausweises nach Typus C hat eine Ergänzungsprüfung in Latein vor der eidgenössischen Maturitätskommission abzulegen. Die Maturitätsausweise A, B, C berechtigen zu den eidgenössischen Prüfungen für Lebensmittelchemiker und zum prüfungsfreien Eintritt in das erste Semester jeder Fachabteilung an der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

In der Regel erwerben sich die Gymnasiasten das eidgenössische Maturitätszeugnis durch Prüfung an der eigenen Anstalt. Für Kandidaten, die keinen der Maturitätsausweise besitzen, die an einer schweizerischen Lehranstalt erworben werden können, veranstaltet die eidgenössische Maturitätskommission besondere Prüfungen (Maturitätsreglement vom 23. Januar 1935). Über die Anerkennung von Maturitätsausweisen von Auslandsschweizern im Hinblick auf die Zulassung zu den eidgenössischen Prüfungen für die medizinischen Berufsarten und für Lebensmittelchemiker besteht ein besonderes Reglement vom 31. Januar 1933.

Die drei Typen von Maturitätsausweisen, die vom Bundesrat anerkannt sind, müssen, um gültig zu sein, die nachfolgenden Bestimmungen erfüllen: Die Schulen, die den Maturitätsausweis ausstellen, haben in erster Linie den Unterricht in der Muttersprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) und in einer zweiten Landessprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) gründlich zu pflegen.¹⁾ Im übrigen sollen sie charakterisiert sein dadurch, daß sie die geistige Reife der Schüler durch die besondere Pflege folgender Fächer zu erreichen suchen:

Typus A: des Lateinischen und Griechischen;

Typus B: des Lateinischen und der modernen Sprachen;

Typus C: der Mathematik und der Naturwissenschaften.

Damit der Lehrplan einer Anstalt Gewähr biete, daß die Maturitätsziele erreicht werden durch einen Unterricht, der didaktisch und hygienisch befriedigt, muß er auf einen Zeitraum von mindestens sechs vollen Jahren ausgedehnt sein. (Mindestalter der Abiturienten 18. Altersjahr.) Wenn es die regionalen Verhältnisse eines Kantons als wünschbar erscheinen lassen, kann die eidgenössische Maturitätskommission dem Bundesrat die Anerkennung des Mauritätsausweises auch bei einer gebrochenen oder dezentralisierten Schulorganisation beantragen; aber nur dann, wenn die oben genannten Fächer auf der Unterstufe mit genauer Rücksichtnahme auf die Oberstufe so gelehrt werden, daß für so vorbereitete Schüler der reibungslose Übergang von der Unterstufe zur Oberstufe gewährleistet wird.

Die Kantone haben in den letzten Jahren ihr Mittelschulwesen diesen Anforderungen des Bundes angepaßt und in der einleitenden Arbeit über die schweizerischen Gymnasien mit Maturitätsabschluß (mit Einschluß der Maturitätsabteilungen der höhern Handelsschulen) im Archiv 1936 sind diese umfassenden Reform-

¹⁾ Es sei hier auf die interessante tabellarische Zusammenstellung der Stundenzahl in den Landessprachen an den einzelnen Mittelschulen verwiesen, die im Rahmen der Studien über das staatsbürgerliche Problem ausgearbeitet wurde. (Siehe Anhang.)

bestrebungen der Kantone im einzelnen ausführlich dargelegt. Es sei auf diese Arbeit verwiesen.¹⁾

1937 trat das Problem wieder an die Konferenz heran. Der Stein kam ins Rollen durch eine Eingabe der *Erziehungsdirektion des Kantons Baselstadt* über die Maturitätsreform zuhanden der Erziehungsdirektoren-Konferenz. In verschiedenen Kantonen, vor allem in den Universitäts- und Gymnasiallehrerkreisen, wurde die Frage einer Revision der eidgenössischen Maturitätsbestimmungen im Sinne eines Abbaues der Stofffülle beraten. *Regierungsrat Dr. Hauser-Baselstadt* übernahm das Studium dieser Frage und erstattete der Konferenz an ihrer Tagung in Frauenfeld am 13. September 1938 Bericht. Die Grundgedanken waren die folgenden:

„Das eidgenössische Maturitätsreglement wird heute von verschiedenen Seiten angegriffen. Unter anderem wird dem Reglement zur Last gelegt, daß die Schüler der Gymnasien durch die Anforderungen der Schule zu sehr belastet sind, daß die nötige Freizeit zu stark durch Aufgaben eingeschränkt wird, daß schriftliche Prüfungen und Zeugnisnoten eine zu große Rolle spielen und daß wegen der Aufnahmeprüfungen zu den Gymnasien bereits die Primarschulen in die allgemeine Hetze mit hineingerissen werden.

Gegen einen Teil dieser Anklagen muß das Reglement allerdings in Schutz genommen werden. Einige der heute fühlbaren Unzuträglichkeiten im Betrieb der Gymnasien sind einmal auf den Ehrgeiz und die mangelhafte Zusammenarbeit der Fachlehrer und andererseits auf die Voreingenommenheit und Einsichtslosigkeit vieler Eltern zurückzuführen, die in falscher Überschätzung von Maturität und akademischem Beruf ihre Kinder in ein Gymnasium schicken, auch wenn diese für eine gymnasiale Arbeitsweise ungeeignet sind. Hier kann nur jahrlange geduldige Aufklärung über den Wert einer guten Volksbildung, über Aussicht und Ansehen guter handwerklicher Berufe Abhilfe schaffen.

Aber ein Teil der beklagten Mißstände ist allerdings dem Reglement zur Last zu legen, so daß die Wünsche nach einer Revision nicht ungerechtfertigt erscheinen. Allerdings sollte jeder Revisionsversuch von einem weiteren Gesichtspunkt aus unternommen werden: aus der Erkenntnis heraus, daß es in der heutigen Zeit Aufgabe der höheren Schulen und speziell der Gymnasien ist, selbständig und klar denkende, verantwortungsbereite junge Menschen zu bilden. Diejenigen Bestimmungen des Reglementes, die die Durchführung dieser Aufgabe erschweren oder verunmöglichlichen, sollten geändert werden. Dagegen dürften einseitige Berufs- und Fachinteressen bei der Neugestaltung des Reglementes

¹⁾ Unterrichtsarchiv 1936: Die schweizerischen Gymnasien mit Maturitätsabschluß von Dr. E. L. Bähler.

keine ausschlaggebende Rolle spielen, sondern müßten sich zum Schutz des eigentlichen Interesses der Schüler zurückhalten.

Wir haben die Frage der Maturitätsreform verschiedenen kantonalen Erziehungsdirektoren, sowie den Rektoren der Basler Gymnasien zur schriftlichen Meinungsäußerung vorgelegt. Die Antworten legten Gewicht auf folgende Punkte:

Eine Maturitätsreform soll keine Erleichterung der Maturität bringen, sondern einen Stoffabbau ohne Senkung der Anforderungen, eine Reduktion, die nicht die Qualität der Fächer, sondern ihre Quantität betrifft.

Die verschiedenen Maturitätstypen sollten durch Heraushebung bestimmter Zentralfächer und Unterordnung der anderen Fächer in Umfang des Lehrstoffes und Notenbewertung bei Remotion und Promotion ausdrücklicher charakterisiert und gegeneinander abgegrenzt werden. Für die vier Kernfächer sollten Höchstanforderungen aufgestellt werden. Als Zentralfächer kämen in Frage: Für das humanistische Gymnasium Latein, Griechisch, Deutsch, Mathematik; für das mathematisch-naturwissenschaftliche Gymnasium Deutsch, Mathematik, Physik und Naturwissenschaften; für das Realgymnasium Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik und als fünftes Fach Latein.

Dabei wird aber nicht der von verschiedenen Seiten abgelehnten Spezialisierung schon auf der Schulstufe das Wort geredet. Alle drei Abteilungen sollen wirkliche Bildung vermitteln. Wirkliche Bildung ist nicht das sogenannte „harmonische“ allseitige Wissen, sondern wirkliche Vertiefung und Beherrschung abgegrenzter Wissens- und Erkenntnisgebiete, in deren Bearbeitung der Schüler selbständig denken gelernt hat.

Von den konkreten Forderungen in bezug auf den Stoffabbau sind zu erwähnen: Weglassen des Geographieunterrichts in der zweitobersten Klasse, Entlastung von Typus A und B in Naturwissenschaften, Chemie und Physik, Entlastung von Typus B in Latein, Mathematik, Biologie.

Im Gegensatz zu diesen Wünschen nach Entlastung in einzelnen Fächern steht die allgemein erhobene Forderung nach sorgfältigerer Pflege der Muttersprache. Vermehrte schriftliche Übungen wären wünschenswert; sehr wichtig ist die Anregung, daß die durch Verminderung der Hausaufgaben erzielte Vermehrung der Freizeit für die so wichtige Hauslektüre benutzt werden sollte.

Aus dem Rahmen der bisher genannten Reformvorschläge fällt die Forderung nach allgemeiner Anerkennung des Maturitätstypus C. Die Lateinergänzungsprüfung, die für Anwärter auf das medizinische Studium mit Maturität Typus C vorgeschrieben ist,

ist eine Einrichtung von zweifelhafter Zweckmäßigkeit. Es fragt sich, ob bei der Aufstellung dieser Bestimmung nicht die gewerkschaftlichen Interessen der Ärzteorganisationen stärker als ideale Gesichtspunkte mitgesprochen haben. Es sollte eine Lösung gefunden werden, die sowohl dem Maturitätstypus C gleiche Berechtigung gewährt wie den andern Maturitätstypen und doch dafür sorgt, daß ungeeignete Elemente vom ärztlichen Beruf ferngehalten werden.“

Die Maturitätsreform ist demnach von neuem im Fluß.

8. Militärfragen im Verhältnis zu Schule und Lehrerschaft.

a) Die eidgenössischen pädagogischen Rekrutensprüfungen.

Diese Frage ist an verschiedenen Tagungen besprochen worden, so 1901 in Genf, 1902 und 1906 in Bern, 1905 in Solothurn, 1906 in Heiden, 1909 in Schaffhausen, 1910 in Freiburg, dann nach dem Kriege 1919 in Lugano, 1920 in Zug, 1921 in Stans, 1924 in Olten. Ihre Geschichte ist sehr interessant.

Erster Referent in der Frage war Erziehungsdirektor Düring-Luzern an der Tagung in Bern 1902. Das eidgenössische Militärdepartement hatte bis dahin alljährlich pädagogische Rekrutensprüfungen organisiert, Prüfungsexperten bestellt und die Durchführung der Prüfungen und die Zusammenstellung der Resultate den Aushebungsbehörden überlassen, ohne die kantonalen Erziehungsbehörden zu begrüßen. Die Grundlage zu diesem Vorgehen war ein Regulativ aus dem Jahre 1879, über das jedoch, wie Erziehungsdirektor Düring nachwies, hinausgegangen wurde. Nach der Annahme der Militärorganisation 1907 wurde der Konferenz zwar ein Entwurf der pädagogischen Oberexperten vom 9. Juli 1909 zu einem „Regulativ für die pädagogische Prüfung bei der Aushebung der Wehrpflichtigen“ zur Vernehmlassung zugestellt; doch begnügte sich die Konferenz an der Tagung in Schaffhausen vom 30. September 1909, das eidgenössische Militärdepartement an die früher durch Eingaben geltend gemachten Forderungen zu erinnern und zu ersuchen, daß man vor der Definitiverklärung des Regulativs die Konferenz begrüße. Diesem Wunsch wurde entsprochen und nach einer Umfrage bei den 25 Erziehungsdepartementen und nach der Kommissionsberatung wurden einige Postulate, wonach die Konferenz sich ein Mitspracherecht der kantonalen Erziehungsbehörden bei den Wahlen der pädagogischen Experten und den Prüfungsterminen gewahrt wissen wollte, aufgestellt. Bei der jährlichen Publikation der Ergebnisse solle es sein Verbleiben haben, außerdem sei auch eine Übersicht der Ergebnisse der letzten fünfjährigen Periode beizugeben. Dann sollen nicht nur diejenigen Stellungspflichtigen, die wegen geisti-

ger und körperlicher Gebrechen vom gesetzlichen Schulbesuch ausgeschlossen waren, sondern auch diejenigen, die den gesetzlichen Schulbesuch hinter sich haben, die aber aus irgend einem Grund (Epilepsie, andere Krankheiten) einer frühzeitigen Verblödung entgegengehen oder zur Ablegung einer Prüfung aus andern Gründen sich als offensichtlich unfähig erweisen, ausgeschlossen werden.

Die „Wegleitung für die pädagogische Prüfung bei der Aushebung der Wehrpflichtigen“ enthält eine große Zahl von Grundsätzen prüfungsmethodischer Bestimmungen, die die gleichmäßige Beurteilung der Volksschulkenntnisse der Rekruten ermöglichen. Gerade bei diesem Punkte ergaben sich oft Unstimmigkeiten. Am 9. April 1910 ist dann die „Verordnung betreffend die Aushebung der Wehrpflichtigen“ und am 14. Juli 1910 das „Regulativ für die pädagogische Prüfung bei der Aushebung der Wehrpflichtigen“ definitiv erlassen worden, nachdem die Wünsche der Konferenz in der Hauptsache berücksichtigt worden waren. Damit war eine erste Phase dieser Frage beendet.¹⁾

Als der Weltkrieg ausbrach, wurden die pädagogischen Rekrutprüfungen im Herbst 1914 eingestellt.

Im Jahre 1920 kam der erste Vorstoß zur *Wiedereinführung der pädagogischen Rekrutprüfungen*, als das Militärdepartement die Kantonsregierungen um ihre Ansichtsausprägung befragte, ob künftig bei Anlaß der Rekrutenaushebung die pädagogischen und turnerischen Prüfungen wieder aufgenommen werden sollen oder nicht. Da die Wiederaufnahme der turnerischen Prüfungen nirgends auf ernstlichen Widerspruch stieß, beschränkte sich der Kommissionspräsident, Nationalrat *Hans von Matt-Nidwalden/Stans* — Kommissionspräsident Düring-Luzern war zurückgetreten —, auf den Punkt pädagogische Prüfungen, deren Wiederaufnahme ebenso kühle Kritiker wie warme Befürworter im Parlament und in der pädagogischen Presse gefunden hatte. Da im Zusammenhang mit den pädagogischen Fragen der Gegenwart auch die Wiedereinführung dieser Prüfungen heute noch ein heiß diskutiertes Problem bei Parlament, Lehrerschaft und Presse ist, mag es interessieren, was für Schlüsse die Konferenz im Jahre 1920 in Zug gezogen hatte auf Grund eines temperamentvollen und einläßlichen Referates des Präsidenten hin. 1. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren konstatiert, daß die Erziehungsdirektionen und Regierungen von 20 Kantonen und Halbkantonen für die Wiedereinführung der pädagogischen Rekrutprüfungen sich ausgesprochen haben. 2. Die Konferenz wünscht, daß die vom Militärdepartement in Aussicht genommene Expertenkommission sich nicht nur mit der Frage befasse, ob die pädagogischen Prü-

¹⁾ Näheres siehe Unterrichtsjahrbuch 1911, S. 50 ff.

funzen wieder aufgenommen werden sollen oder nicht, sondern daß sie auch eine zeitgemäße Reform dieser Prüfungen zum Gegenstand eingehender Beratungen mache. 3. Die Konferenz spricht den Wunsch aus, es möge ihr Gelegenheit gegeben werden, zu den Vorschlägen der Expertenkommission Stellung zu nehmen, bevor das Militärdepartement einen definitiven Entscheid fällt. 4. Es herrscht Übereinstimmung bei allen Erziehungsdirektionen und Kantonsregierungen, daß die turnerischen Rekrutenprüfungen wieder eingeführt werden sollen. Dabei waltet jedoch die Meinung, es sollten diese Prüfungen auf das richtige Maß zurückgeführt, in Zusammenhang mit der ärztlichen Untersuchung der Stellungspflichtigen gebracht und unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Militärarztes durchgeführt werden.

In der Folge fand am 4. und 5. Juli 1921 eine vom Militärdepartement einberufene erste Konferenz in Bern statt, die aus 15 Mitgliedern bestand. Die Konferenz war darin vertreten durch die Erziehungsdirektoren von *Matt-Nidwalden*, *Dubuis-Waadt* und *Bay-Baselland*. Im Mittelpunkt der Diskussion stand die Frage: Sollen die *pädagogischen Rekrutenprüfungen* definitiv *abgeschafft* oder sollen sie unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen und der veränderten Verhältnisse *wieder eingeführt werden?* Acht Mitglieder dieser Konferenz sprachen sich für die Wiedereinführung aus, zwei für die Abschaffung, fünf enthielten sich der Stimmabgabe. Nebenbei ging eine lebhafte Diskussion in Parlament und Presse vor sich.

Im Nationalrat äußerte sich am 26. September 1922 der Berichterstatter der Geschäftsprüfungskommission, Nationalrat Minger, dahin, daß von der Wiedereinführung der pädagogischen Rekrutenprüfungen absolut Umgang genommen werden soll, weil die große Gefahr bestehe, daß sie einer gesunden Entwicklung des Fortbildungsschulwesens im allgemeinen entgegenstehen. Im Ständerat trat 1922 und später 1924 wieder Ständerat Wirz, unterstützt von Ständerat Wettstein, für die Wiedereinführung ein.

Lebhaft wogte der Kampf in der Lehrerschaft für und wider die Rekrutenprüfungen. Im August und September 1921 wandten die kantonale Lehrerkonferenz von Appenzell A.-Rh. und der kantonale Lehrerverein von St. Gallen sich mit Eingaben an das eidgenössische Militärdepartement, worin sie sich für die Wiedereinführung der pädagogischen Rekrutenprüfungen aussprachen, unter der Bedingung, daß sie in der Durchführung der Zeit und ihren Anforderungen entsprechend abzuändern seien. Einen gegenteiligen Standpunkt nahm schon im Dezember 1920 die bernische Schulsynode ein, die mit 64 gegen 20 Stimmen die Wiedereinführung der Rekrutenprüfungen ablehnte. An Lehrerkonferenzen und Lehrervereinsversammlungen wurde die Frage lebhaft besprochen. Im allgemeinen ist zu konstatieren, daß die Abneigung

eines Teils der Lehrerschaft gegen die pädagogischen Rekruteneprüfungen ihrer Einstellung zu den Schulexamen im allgemeinen entspricht. Man empfindet die Prüfungen samt und sonders als einen Hemmschuh für die freie, individuelle Ausübung der Lehrertätigkeit, und die Rekruteneprüfungen teilen in ihrer ablehnenden Wertung und Würdigung durch viele Lehrerkreise nur das Schicksal der Schulexamen überhaupt.

Die Sache blieb zwei Jahre liegen, bis Ende 1923 ein neuer Antrieb kam. Am 14./15. März 1924 berief das Militärdepartement eine neue und größere Expertenkommission von 23 Mitgliedern, vom damaligen *Chef des Militärdepartements Scheurer* persönlich präsidiert. Die Erziehungsdirektoren-Konferenz war mit den bereits genannten Mitgliedern von *Matt, Dubuis, Bay*, unter Hinzuzug der Erziehungsdirektoren *Merz-Bern* und *Müller-Altdorf*, vertreten. Diese zweite Konferenz befaßte sich mit der *Gestaltung der Rekruteneprüfungen*. Man suchte in der Wahl der Prüfungsfächer nach neuen Wegen, die ohne vorbereitenden Drill eine möglichst individuelle Behandlung der Rekruten nach ihren besondern Lebens- und Berufsverhältnissen gestatten würden. Das rief einer *Beschränkung der Prüfungsfächer* (früher Lesen, Aufsatz, Kopfrechnen, Zifferrechnen und Vaterlandskunde) auf die zwei Fächer: *Muttersprache* und *Vaterlandskunde*. Mit 11 gegen 4 Stimmen wurde das Rechnen gestrichen. Mit 12 gegen 6 Stimmen wurde das Fallenlassen der Notenskala 1—5 und dafür die einfache Taxierung: gut, genügend, ungenügend als vereinfachte Notenskala 1—3 gutgeheißen. Einstimmig wurde dem Postulat der Konferenz aus der ersten Zeit der Behandlung der Frage zugestimmt, wonach die kantonalen Erziehungsbehörden bei der Wahl der kantonalen Experten mitzuwirken haben. Einstimmig wurde beschlossen, daß die Prüfung durch den kantonalen Experten vorzunehmen sei und daß der eidgenössische Experte mit dem Recht der ergänzenden Fragestellung der Prüfung beizuwollen habe. Im übrigen wurde der Wunsch geäußert, das Militärdepartement solle zwecks Ausarbeitung näherer Vorschläge über Prüfungsstoff und Prüfungsmethode eine Subkommission bestellen, welche ihre Ergebnisse der Expertenkommission vorzulegen habe. Die Subkommission wurde vom eidgenössischen Militärdepartement bestellt. Gewählt wurden Seminardirektor *Savary-Lausanne*, Sekundarlehrer *Kupper-Stäfa*, Schulinspektor *Bürki-Kehrsatz*, Lehrer *Ruch-Bern* (ehemaliger eidgenössischer Experte) und Erziehungsdirektor *H. von Matt-Stans* als Präsident. Am 9./10. Mai 1924 und am 11./12. Juli 1924 tagte diese Subkommission und stellte methodische Richtlinien auf für die Prüfung in Muttersprache und Vaterlandskunde, als Vorarbeit zur Abänderung des alten Regulativs aus dem Jahre 1910. Erziehungsdirektor *von Matt* stellte die Ergebnisse dieser Beratungen in 21 Thesen zusammen.

Unter dem Vorsitz von Erziehungsdirektor *Merz-Bern* konnte nach diesen Vorarbeiten am 12./13. September 1924 die abschließende Sitzung der erweiterten Kommission stattfinden.¹⁾ Ihre Aufgabe war, die Thesen der Subkommission zuhanden des Militärdepartementes endgültig zu bereinigen. Diese 1 als Hauptfrage: Sollen überhaupt die pädagogischen Rekrutenprüfungen wieder eingeführt werden, wurde nun mit 17 gegen 4 Stimmen angenommen. Diese 21 Thesen gingen nun den 25 Erziehungsdirektionen zur Vernehmlassung zu.

Das eidgenössische Militärdepartement hatte somit den Wunsch der Konferenz von 1920, es möge ihr Gelegenheit geboten werden, sich zum Vorschlag der Expertenkommission zu äußern, bevor das Militärdepartement definitiven Entscheid fällt, erfüllt. Und damit war die zweite Phase der Frage abgeschlossen.

An der Tagung in Olten vom 20. Oktober 1924 fand wieder eine ausgiebige Besprechung des Problems statt, wieder ein Schritt weiter in der Entwicklung des Problems. Referent war wiederum Nationalrat *Hans von Matt-Nidwalden*, der in hervorragender Weise die Bestrebungen in dieser Sache zusammenfaßte. Da bis zur Stunde kein definitiver Entscheid gefällt wurde, die Diskussion aber im lebhaften Gang ist, dürften die leitenden Gesichtspunkte im Referat von Matt, welche die Konferenz zur Grundlage ihrer Stellungnahme machte, auch heute noch ihre Geltung haben.

Dieser Teil ist dem Referat wörtlich entnommen:

„Daß es mit der Aufstellung der genannten Thesen tatsächlich um eine Reform, um eine völlige Umgestaltung der Rekrutenprüfungen sich handelt, dürfte sofort klar werden, wenn wir die bisherigen Prüfungen mit den neu vorgeschlagenen in Vergleich ziehen. Ich stelle hiebei die Bestimmungen des ‚Regulativs für die pädagogische Prüfung bei der Aushebung der Wehrpflichtigen‘ vom 14. Juli 1910 jeweilen den von der Expertenkommission vorgelegten Thesen gegenüber.

1. Zweck der Prüfung. Bisher war es Zweck der Prüfung, ‚den Stand der Volksschulkenntnisse des ins dienstpflchtige Alter tretenden Schweizerbürgers zu ermitteln‘. Nunmehr soll nach These 2 ‚der Zweck der pädagogischen Rekrutenprüfungen darin bestehen, den Bildungsstand des ins dienstpflchtige Alter tretenden Schweizerbürgers im Hinblick auf seine besondern Lebens- und Berufsverhältnisse zu ermitteln und dadurch anregend auf die bürgerliche und berufliche Fortbildung der männlichen Jugend im nachschulpflichtigen Alter zu wirken‘. Wir dürfen wohl sagen, daß der ursprüngliche Zweck, auf die Entwicklung des schweizerischen

¹⁾ Der verstorbene Erziehungsdirektor Müller-Altdorf war ersetzt durch Erziehungsdirektor Dr. Schöpfer-Solothurn.

Primarschulwesens günstig einzuwirken, von den Rekrutenprüfungen tatsächlich in erfreulicher Weise erreicht wurde. Nun gilt es, dem gewerblichen, landwirtschaftlichen, kaufmännischen, sowie dem allgemeinen Fortbildungsschulwesen in den Schweizer Kantonen durch die neue Form der Rekrutenprüfungen einen kräftigen Impuls zu geben, und wir geben uns der Hoffnung hin, daß dies zum Wohle unseres Landes auch tatsächlich der Fall sein wird.

Wir dürfen dies um so eher erwarten, als jede Uniformierung und Schablonisierung auf dem Gebiete des Fortbildungsschulwesens völlig fern liegt. Die Kantone sollen hier in Berücksichtigung unserer vielgestaltigen sprachlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse im Schweizer Lande ungehindert eigene und freie Wege gehen. Es sagt denn auch These 3 ausdrücklich: „Bei der Durchführung der Rekrutenprüfung ist alles zu vermeiden, was die freie Entwicklung der Primar- und Fortbildungsschule in den Kantonen irgendwie hemmen oder ihre geistige Eigenart und die Berücksichtigung der besondern kantonalen Bedürfnisse beeinträchtigen könnte.“

2. Einstellung der Prüfung auf die besondern Lebens- und Berufsverhältnisse des Stellungspflichtigen. Die bisherige Einstellung der Prüfung auf den Stand der Primarschulkenntnisse hat besonders bei der Vorbereitung auf die Prüfung da und dort zu einem gewissen Eindrillen von Gedächtnisstoff geführt, das berechtigter Kritik rief. Je individueller aber jeder Stellungspflichtige bei der Prüfung behandelt wird, desto sicherer versagen derartige anfechtbare Vorbereitungsmethoden. Diese 4 verlangt deshalb: „Die Prüfung soll in der Beurteilung des Bildungsstandes des Stellungspflichtigen von seiner Vorbildung und seinen besondern Lebens- und Berufsverhältnissen ausgehen. Aufsatzthema und Fragestellung müssen aus Gebieten gewählt werden, in denen sich der Prüfling heimisch fühlt.“ Und These 5 will, daß bei der Beurteilung des Bildungsstandes des Stellungspflichtigen gesunde Urteilsfähigkeit und geistige Reife weit mehr in Betracht fallen, als bloßer Gedächtnisstoff. Diese Einstellung der Prüfung auf die besondern Lebens- und Berufsverhältnisse dürfte besonders auch in dem Sinne anregend wirken, daß künftig überall die Fortbildungsschulen wie die Jugendpflege-Institutionen aller Art den besondern beruflichen Bildungsbedürfnissen unserer heranwachsenden jungen Männer vermehrte Aufmerksamkeit widmen.

3. Prüfung in der Muttersprache. Bisher galten Lesen und Aufsatz als gesonderte Prüfungsfächer. Nunmehr beschränkt sich laut These 8 die Prüfung in der Muttersprache in der Regel auf den Aufsatz. Nur wenn dieser ungenügend ist, wird auch im Lesen geprüft, denn man kann ohne weiteres voraussetzen, daß, wer einen guten Aufsatz zu schreiben vermag, auch mit Sinn und Verständnis wird lesen können. „Das Aufsatzthema soll, laut These 9, der

Vorbildung und den Lebens- und Berufsverhältnissen des Stellungspflichtigen möglichst angepaßt werden. Er soll aus seinem eigenen Lebens- und Gedankenkreis heraus schreiben können. Der Experte kann, wo es zur Beurteilung der Urteilsfähigkeit und geistigen Reife wünschbar erscheint, den jungen Mann nach Durchsicht des Aufsatzes noch mündlich über das ausgeführte Thema befragen.¹ Eine solche Prüfung in der Muttersprache, wobei für die Abfassung des Aufsatzes eine etwas längere Zeit zur Verfügung gestellt werden kann, als bis anhin, wird einen Einblick in den allgemeinen Bildungsstand des jungen Mannes viel besser bieten, als die bisherige Prüfungsmethode im Lesen und Aufsatz, und es liegt schon darin eine Rechtfertigung der Reduktion des Prüfungsstoffes auf zwei Fächer.

4. *Prüfung in der Vaterlandskunde.* Hier handelt es sich um eine durchgreifende Neuerung in der Prüfungsmethode. An Stelle der bisherigen Einzelprüfung des Stellungspflichtigen ist eine lebhafte und anregende Gruppenprüfung vorgesehen, die dem kundigen Experten wiederum viel eher einen richtigen Einblick in die geistige Reife und Urteilsfähigkeit der zu Prüfenden bieten kann, als es in den wenigen Minuten der bisher üblichen Einzelprüfung der Fall war. Dadurch, daß fünf bis sechs Jünglinge, die dem gleichen oder verwandten Berufen angehören, während 25 bis 30 Minuten gemeinsam geprüft werden, kann der Forderung der Anpassung an die besondern Lebens- und Berufsverhältnisse auch hier ebenso gut Rechnung getragen werden, wie dies bei der Prüfung in der Muttersprache verlangt wird. Diese 10 umschreibt diese neue Prüfungsmethode wie folgt: „Ausgehend von irgend einer, ihrem geistigen Gesichtskreis naheliegenden Frage aus dem Alltag oder ihrem Beruf sind in beliebiger Reihenfolge geographische, geschichtliche, wirtschaftliche und verfassungskundliche Dinge in den Kreis der Besprechung einzuziehen, alles möglichst im Zusammenhang mit der Hauptfrage. Dabei ist in erster Linie zu ermitteln, in welchem Maße die Jünglinge fähig sind, einfache Zusammenhänge und Wechselwirkungen zu erkennen. Dieses Maß fällt bei der Notengebung vorherrschend in Betracht. Der Mangel an positiven, gedächtnismäßig angelernten Kenntnissen spricht nur mit, wenn er besonders auffällig ist, nicht aber, wenn dem Prüfling einzelne Dinge, die an und für sich als wichtig gelten, nicht gegenwärtig sind. Jünglinge, die sich an der gemeinsamen Besprechung wenig oder nicht beteiligt haben, sind vom Experten nachträglich noch zu befragen.“

Eine Neuerung, welcher wir bedeutenden Wert beimesse, liegt auch darin, daß These 10 in bezug auf die Verfassungskunde verlangt: „Im besondern sollen in den Kreis der Besprechung auch das Wichtigste aus der Gemeindeorganisation und -verwaltung der Heimat- oder Wohnsitzgemeinde des Prüflings und die wesent-

lichen kantonalen staatlichen Einrichtungen einbezogen werden.⁴ So soll die Prüfung in der Vaterlandskunde recht eigentlich aus dem Leben für das Leben sich gestalten. Sie soll ausgehen von dem Nahen und Bekannten in der engern Heimat und dann übergehen zum unentbehrlichen geistigen Rüstzeug, das der junge Bürger beim Eintritt in das stimmfähige Alter auch für das kantonale und eidgenössische staatliche, wirtschaftliche und kulturelle Leben sein eigen nennen soll. Diesem Ziele dient auch die letzte Bestimmung in These 10, wonach spätestens ein Jahr vor der Prüfung dem Stellungspflichtigen eine Bundes- und Kantonsverfassung eingehändigt werden soll.

5. *Eidgenössische und kantonale Experten.* Die bisherigen Bestimmungen hierüber im „Regulativ“ lauten wie folgt: „Das eidgenössische Militärdepartement bezeichnet für jeden Divisionskreis die notwendige Anzahl von eidgenössischen pädagogischen Experten. Diese dürfen in der Regel nicht in dem Kanton prüfen, dem sie angehören. Der eidgenössische pädagogische Experte hat für den Kanton, in dem er die Leitung der Prüfung übernimmt, einen oder, wenn nötig, zwei Gehilfen beizuziehen. Diese Gehilfen sollen dem Kanton angehören, dessen Mannschaft geprüft wird.“ Diese Ordnung der Prüfungsdurchführung ohne jede Fühlungsnahme mit den kantonalen Erziehungsbehörden wurde von unserer Konferenz schon seit langen Jahren und wiederholt beanstandet. Thesen 11 und 12 bringen nun eine Lösung, welche unsren Wünschen in vollem Maße Rechnung trägt. Sie lauten: „Die Prüfung und Notenerteilung erfolgt durch zwei von den kantonalen Erziehungsbehörden zu ernennenden Experten. Ein vom Militärdepartement zu wählender eidgenössischer Experte wohnt der Prüfung mit dem Rechte der ergänzenden Fragestellung bei. Die Sekretäre werden ebenfalls vom eidgenössischen Militärdepartement bezeichnet und sollen, wenn möglich, dem Lehrerstand entnommen werden.“ Es werden zirka 60 Stellungspflichtige an einem Tage geprüft. Jeder der kantonalen Experten hat zirka 30 Rekruten zu prüfen. Der eidgenössische Experte wohnt abwechselnd der Prüfung der einen und andern Gruppe bei. Ein direkter Kontakt zwischen den Rekrutenprüfungen und den Erziehungsbehörden der Kantone wird ferner laut These 18 auch dadurch hergestellt, daß die kantonalen Experten den kantonalen Erziehungsbehörden Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten haben.

6. *Obligatorium der pädagogischen Rekrutenprüfung.* Die Verpflichtung zur Teilnahme an den Rekrutenprüfungen besteht wie bisher für alle Stellungspflichtigen mit Ausnahme von Bildungsunfähigen und von Stellungspflichtigen, die das 26. Altersjahr zurückgelegt haben. Während jedoch der Entscheid über den Ausschluß von Bildungsunfähigen von der Prüfung bisher nach den eingeholten Gutachten der Experten endgültig dem Aushebungsgesetz überlassen war, soll es nunmehr nach den bestätigten Gutachten der beiden kantonalen Experten erfolgen.

offizier zustand, entscheiden in Zukunft die pädagogischen und sanitarischen Experten in gemeinsamer Beratung nach Einsichtnahme in die verschlossen einzureichenden Zeugnisse von Ärzten und Schulbehörden.

7. Statistische Verarbeitung. Man dürfte wohl kaum zu weit gehen, wenn man annimmt, die Strömung gegen die Wiedereinführung der pädagogischen Rekrutensprüfungen habe zu einem ganz großen Teile ihren Ursprung in der bisherigen statistischen Verarbeitung der Prüfungsresultate, vorab in der jeweilen festgestellten Rangordnung der Kantone. Diese 21 zeichnet daher den neuen Weg, der hier begangen werden soll. Sie lautet: „Das eidgenössische statistische Bureau hat das bei den Prüfungen gesammelte Material in zweckdienlicher Weise, namentlich auch nach der berufsstatistischen Seite, zu verarbeiten und zu veröffentlichen. Eine vergleichsweise Gegenüberstellung der Prüfungsresultate in den einzelnen Kantonen darf nicht mehr stattfinden. Den kantonalen Erziehungsbehörden hat das eidgenössische statistische Bureau das auf die Prüfungen in ihrem Kanton bezügliche Material mitzuteilen und auf Wunsch entsprechend zu verarbeiten. Die Ergebnisse der einzelnen Gemeinden dürfen jedoch vom Kanton nicht bekanntgegeben werden.“ Nach langen und eingehenden Beratungen fand unseres Erachtens die Expertenkommission mit dieser Lösung der Frage künftiger statistischer Verarbeitung einen richtigen Mittelweg. Es wird damit auch einer Anregung der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich Folge gegeben, welche die Erwartung ausspricht, wenn die Statistik der Ergebnisse der Prüfungen auf die Berufsrichtungen ausgedehnt werde, welche die Geprüften eingeschlagen haben, so könnte eine solche Auffassung Materialien für eine schweizerische Berufsstatistik des heranwachsenden männlichen Geschlechtes liefern, die nach den jährlichen Wiederholungen von einigem wirtschaftlichem Interesse sein würden.

Die übrigen, mehr organisatorischen Einzelheiten in den Thesen darf ich wohl übergehen. Sie bedürfen keiner näheren Begründung und Erläuterung.

Die Neugestaltung der pädagogischen Rekrutensprüfungen, wie sie aus diesen Thesen der Expertenkommission hervorgeht, hat einerseits den Wünschen und Anregungen der kantonalen Erziehungsdirektionen in vollem Maße Rechnung getragen, und hat es anderseits vermieden, bloßes Flickwerk zu sein. Es liegt ein geschlossener Aufbau in dieser Reform, ein zielbewußtes Eingehen auf die Bedürfnisse der beruflichen Weiterbildung unserer jungen Männer. Damit glauben wir einen neuen, aber guten Weg zu gehen.

Die Hauptfrage bleibt doch immer: Was nützen die Rekrutensprüfungen dem jungen Manne? Wir dürfen den Wert dieser gro-

ßen nationalen Gewissenserforschung am Aushebungstage nicht unterschätzen. Da sagt sich der junge Mann: In diesem Jahre bekomme ich den Stimmzettel in die Hand. Von jetzt an werde ich mitarbeiten am Wohle des Vaterlandes. Die Rekrutenprüfungen fällen das Urteil, ob ich darauf vorbereitet, ob ich dieser hohen vaterländischen Pflicht und Ehre würdig bin. So fragt sich der junge Mann, und darin liegt der große vaterländisch-erzieherische Gedanke der Rekrutenprüfungen. Wir wollen ihn festhalten für unser gesamtes junges Volk.

Und ein zweiter Hauptgrund: In dieser neuen Form werden die Rekrutenprüfungen sicher auch auf die Hebung des Schulwesens in den Kantonen, besonders auf dem vielgestaltigen Gebiete der Fortbildungsschulen, einen günstigen Einfluß ausüben. Sie geben Behörden und Schulmännern Einsicht in die geistige Regsamkeit und Urteilsfähigkeit der Jungmannschaft. Sie decken da und dort Mängel im Schulbetriebe auf und weisen den Weg zu Verbesserungen in der Schulgesetzgebung. Man mag sagen, was man will, die Rekrutenprüfungen bilden, auch ohne die bisherige Art der statistischen Verarbeitung, doch einen mächtigen Ansporn zu vermehrter und vertiefter Tätigkeit der Lehrerschaft und der Behörden.

Und noch auf eines möchte ich hinweisen: Die turnerischen Prüfungen am Aushebungstage werden in jedem Falle wieder eingeführt werden. Wenn nun aber die pädagogischen Prüfungen in Wegfall kommen sollten, was würde unsere heutzutage ohnehin dem Sporte und der einseitigen Körperkultur nur zu sehr huldigende Jugend daraus folgern? Sie würde sich sagen: „Das Vaterland fragt nicht mehr danach, was ich an Bildung und Charakter, was ich an geistigem Rüstzeug mit ins staatsbürgerliche Leben bringe; das Vaterland frägt nur nach meiner Muskelkraft und körperlichen Gewandtheit.“ Wollen wir das? Ich denke: Nein!“

Diese Thesen wurden von der Konferenz angenommen und damit fand die dritte Entwicklungsphase der ganzen Angelegenheit ihren Abschluß. Die Frage ist noch nicht gelöst. Wie vor Jahren geht die Diskussion pro und contra in den beteiligten Kreisen vor sich. Die Konferenz steht vor einer künftigen Aufgabe und sie wird ihren Beitrag zur endgültigen Lösung der Frage leisten. Inzwischen hat das Eidgenössische Militärdepartement in den Jahren 1937 und 1938 versuchsweise pädagogische Rekrutenprüfungen durchgeführt. Wir verweisen auf den Abschnitt: „Der Bund und das Unterrichtswesen“ in diesem Bande.

b) Dispensation der Lehrer vom Militärdienst.

Wiederholt hat sich die Konferenz mit diesem Thema befaßt, namentlich in der Zeit des Weltkrieges 1914—18. Der Ruf zu den

Waffen hat naturgemäß im Kreise der Lehrerschaft, bei deren Vertretung sehr rasch das Maß erreicht wurde, das für eine ge- deihliche Führung der Schulen nicht mehr tragbar war, besonde- ren Maßnahmen gerufen. An der Tagung in Olten am 30. Septem- ber 1914 wurden aus verschiedenen Kantonen dringende Klagen laut. Dabei stand man ja erst am Anfang des Krieges, der vier Jahre dauern sollte. Referent dieser Tagung war Ständerat *Dürring-Luzern*, der namentlich die Schwierigkeiten der Beschaffung von geeigneten Stellvertretern für 109 im Auszug sich befindende luzernische Lehrer betonte. Es lag auf der Hand, daß man auf die Dauer sich nicht mit Altlehrern, Seminaristen und Abiturienten behelfen konnte. Die Konferenz beschloß, durch eine Abordnung bei dem damaligen Chef des eidgenössischen Militärdepartementes die Sache persönlich vorzutragen. Dieser Schritt wurde am 6. Ok- tober 1914 unternommen und hatte wenigstens den Erfolg, daß wenn auch nicht sämtliche Lehrer vom Militärdienst befreit wer- den konnten, so doch eine Befreiung erfolgen sollte in allen Fällen nachgewiesener Dringlichkeit. In bezug auf die durch den Dienst erschwerten Studienverhältnisse der Studierenden und Maturan- den hat umgekehrt das eidgenössische Militärdepartement die Er- ziehungsbehörden gebeten, die Schule möge sich hier nach den Schülern richten, in der Weise, daß vorübergehend andere Prü- fungstermine angesetzt und die Prüfungsbestimmungen und Lehr- programme vereinfacht würden. So wurde gegenseitig Entgegen- kommen gewährt. Es lag an den schweren Umständen, daß für die Praxis nicht viel herauskam.

Im Laufe der Jahre mit den stark vermehrten Finanzlasten zeigten sich auch die Schäden, welche die Schule genommen hatte, immer deutlicher. So machte die Zentralschulpflege St. Gallen einen Vorstoß bei dem st. gallischen Erziehungsdirektor Ständerat *H. Scherrer*, die Konferenz möge sich für eine erhöhte Dispen- sationsmöglichkeit der Lehrer einsetzen.¹⁾

Da seit dem Schritt im Oktober 1914 durch Armeebefehl alle Dispensationsgesuche auf den Dienstweg verwiesen worden waren, und da die Kommandanten, die einen Einblick in die tatsächlichen Schulschwierigkeiten der Kantone und Gemeinden nicht besitzen konnten, oft willkürliche Entscheidungen trafen, gingen kantonale Erziehungsdirektionen und einzelne Gemeinden von sich aus vor. Aber das ganze Problem war dadurch nur noch mehr verwirrt. Um dieser Verwirrung ein Ende zu machen, geschah der nächste Schritt der Konferenz. Durch eine Kommission regte sie zwecks Besprechung der Fragen mit den Armeebehörden 1918 eine neue Verhandlung an. Sie bestand aus den Erziehungsdirektoren:

¹⁾ Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen 1916: Die Schule in der Schweiz während des europäischen Krieges in den Jahren 1914/15.

Ständerat *Scherrer-St. Gallen*, als Präsident, Ständerat *Merz-Bern*, Nationalrat von *Matt-Nidwalden/Stans*, Nationalrat *Walser-Graubünden/Chur* und Staatsrat *A. Dubuis-Waadt/Lausanne*. Sprecher in Bern war Ständerat Scherrer.

Angesicht der Dringlichkeit des Problems wollte man zu einem Resultat kommen. Folge der Besprechung war eine Eingabe der Konferenz an Oberstdisionär Brügger, Generaladjutant der Armee, mit dem Ersuchen, es möchten alle Urlaubsbegehren von Lehrern an die in Frage kommenden Erziehungsdirektionen zur Begutachtung geleitet werden, und es möchten namentlich Urlauberleichterungen gewährt werden für die in der Landwehr und im Landsturm stehenden Lehrer. Die Antwort von Oberstdisionär Brügger vom 9. Oktober 1918 lautete entgegenkommend für die beiden Hauptpunkte. Das Schicksal wollte, daß die Armeen, die im Weltkrieg einander entgegenstanden, am 9. November 1918 die Waffen streckten.

9. Die Schweizer Schulschrift.¹⁾

Im Jahre 1935 steht die Schriftfrage erstmals auf der Traktandenliste der Konferenz auf der Tagung vom 12. September in Thun, da der Erziehungsdirektor des Kantons Glarus, *J. Müller*, mit der Frage der Vereinheitlichung der kantonalen Schulschriften vor die Konferenz tritt. Vorgängig dieser ersten Aussprache fielen eine Anregung im glarnerischen Landrat, die Erziehungsdirektion des Kantons möchte mit den andern Kantonen Fühlung nehmen, um eine einheitliche Schriftform in der deutschsprachigen Schweiz anzustreben, und eine Umfrage durch Erziehungsdirektor Müller bei den übrigen Erziehungsdirektionen, wie sie sich zu einer Vereinheitlichung stellen würden. Die Fragen, welche dieser ersten Fühlungnahme zur Grundlage dienten, zeigen den Umfang und die ganze Schwierigkeit des Problems:

1. Welche Schrift gilt in Ihrem Kanton? Deutsch oder Latein?
2. Falls Latein Pflichtschulschrift, welche Formen haben Sie eingeführt? Die gebräuchlichen englischen Schriftformen oder die Basler Schulschrift, die Kellerschrift oder eine andere?
3. Welches sind Ihre Erfahrungen auf diesem Gebiet?
4. Wie stellen Sie sich zur Anregung der Vereinheitlichung der Schriftformen für die deutsche Schweiz?
5. Würden Sie einer allfällig zu bildenden Kommission von Fachleuten zur Festsetzung einheitlicher Schriftformen für die ganze Schweiz zustimmen?

¹⁾ Vergleiche hierzu Archiv 1937, Die Schweizer Schulschrift. Ein Beitrag zur Schriftfrage. Von J. Müller, Erziehungsdirektor, Glarus. (S. 44 ff.)

Die Umfrage hatte ergeben, daß nur noch wenig Kantone die deutsche Schrift als Erstschrift verwendeten (Graubünden für den deutschsprachigen Teil, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Thurgau und zum Teil Appenzell I.-Rh. und Solothurn). Zur Frage der Vereinheitlichung der Schriftformen hatten sich die meisten Kantone zustimmend geäußert, denn der Schriftenwirrwarr war offenkundig und nachgerade beängstigend geworden. Das ganze Problem war seit langem ein temperamentvoll diskutiertes Thema der pädagogischen Presse und der Tagespresse geworden und erregte über die Fachkreise hinaus das Interesse weiter Bevölkerungskreise.

Es war also ein schwer umstrittenes Gebiet, das der glarnerische Erziehungsdirektor mit kühnem Griff anpackte und keine Mühe war ihm zu groß, um den ganzen Fragenkomplex so weit abzuklären, daß ein erfreuliches Ergebnis möglich wurde. Erziehungsdirektor Müller hat über seine Arbeit im Archiv 1937 in zusammenfassender Weise ausgezeichnet berichtet und das Grundsätzliche an der Sache, sowie ihre geschichtliche Seite ein für allemal in Worte gefaßt:

„In den Diskussionen der letzten Jahre nimmt die Schriftfrage in den pädagogischen Blättern und in den Tageszeitungen einen breiten Raum ein. Kein Wunder, ward doch die frühere Einheitlichkeit zerschlagen. Die altehrwürdige deutsche Handschrift, die unsere Großväter und Großmütter geschrieben, und von denen wir vielleicht noch liebe Briefe besitzen, droht vollständig in der Versenkung zu verschwinden.“

Es entstand ein Wirrwarr von Schriftformen, da fast jeder Kanton sich durch eigene „Schriftgelehrte“ eine eigene Schrift als Schulschrift aufstellte.

Daß dadurch besonders den Kindern solcher Eltern, die zu einem Wohnungswechsel gezwungen wurden, Nachteile erwachsen, liegt auf der Hand. Die Anregung, eine Vereinheitlichung der Schriftformen, wenigstens für die deutsche Schweiz, herbeizuführen, fiel daher bei den Inhabern der Erziehungsdirektionen auf günstigen Boden. Fast ausnahmslos haben sie auf eine Umfrage sich zustimmend geäußert. In der Tat ist ja die Schriftfrage keine Frage der Lebensanschauung und die so sorgsam behütete kantonale Hoheit auf dem Gebiete der Jugenderziehung darf hier wohl zur Erzielung einer Gleischschaltung zurücktreten.

Die Schwierigkeit entstand erst jetzt. Wie sollte die Wiederherstellung der Schrifteinheit erfolgen? Sollte wieder die deutsche Schrift als Schulschrift zu Ehren kommen?

Das war wohl ausgeschlossen. War sie doch bis vor kurzem außer den Kantonen Graubünden (für den deutschsprechenden

Teil), Nidwalden, Schwyz, Obwalden, Uri und damals noch Thurgau nirgends mehr Erstschrift. Und auch in diesen Kantonen waren und sind Bestrebungen zur Umstellung vorhanden.

Also soll Lateinschrift die Einheitsschrift werden! Die Ursache des Siegeszuges der Lateinschrift als Schulschrift war neben dem Bestreben der Angleichung an die Schrift der romanischen und angelsächsischen Länder die Entdeckung neuer Wege im Lese- und Schreibunterricht. Es entstanden eine Reihe neuer Fibeln, auf dem kindlichen Erlebnis gegründet, kindertümlich gestaltet, auf der römischen Steinschrift aufgebaut, als der Schrift, der das Kind überall, auf Schritt und Tritt begegnet, während Fraktur nirgends zu sehen ist. Die Aufschriften an Kaufläden, öffentlichen Gebäuden sind ja überall mit den einfachen römischen Schriftzeichen oder verwandten Formen wiedergegeben. Die Aufgabe der zur deutschen Schulschrift führenden Schreiblesefibel bedang auch, daß man die deutsche Schulschrift verließ.

Nun entstand mehrerorts ein Suchen nach einer vom Leichten zum Schwierigen fortschreitenden, dem kindlichen Vermögen angepaßten Schreibmethode und nach Schriftformen, die für die Schule geeignet waren. Man erkannte, daß die weitschweifigen englischen Barockformen mit ihren ausladenden Verzierungen für das Schulkind sehr schwer seien. Es bildete sich auch die Erkenntnis, daß die Schrift nicht nur in ihrer äußern Form, sondern auch in der Methode zur Gewinnung der Schriftformen erneuert werden sollte. Denn es ist wohl nicht zu leugnen, daß der Lehrweg im Schreibunterricht vielfach recht mangelhaft war, bestand er doch häufig nur in einem Vormalen und Nachahmen. Auf der Oberstufe der Sekundarschule und schon in den untern Klassen des Gymnasiums kümmerte man sich überhaupt nicht mehr viel um die Handschrift. Kein Wunder, wenn schon überall Klagen über die Verlotterung der Schrift laut wurden.

Der Kampf dagegen wurde von verschiedener Seite aufgenommen. In verschiedenen Kantonen traten „Schriftbildner“ auf, die nach eigenen Forschungen Grundlagen zu kantonalen Schulschriften ausarbeiteten. So kam es denn, daß man neben der deutschen Erstschrift in wenigen Kantonen und den englischen Schriftzeichen eine vereinfachte Antiqua in Appenzell A.-Rh., die Basler Schulschrift in Baselstadt, Baselland, St. Gallen, Glarus, Solothurn, die Luzernerschrift im Kanton Luzern, die Aargauerschrift, die Zürcherschrift in Zürich usw. erhielt, also ein wahres Sammelsurium von Schulschriften. War da nicht eine einheitliche Schulschrift erwünscht? Die Frage beantwortet sich von selbst. Weit größere Länderebiete, wie England, Frankreich, Deutschland, haben einheitliche Formen. Warum sollte bei uns das Gleiche nicht möglich sein?

Nun, glücklicherweise ist die Lösung auf guten Wegen. Aber es waren bedeutende Schwierigkeiten zu überwinden. War doch in der pädagogischen Welt ein gewaltiger Kampf für und gegen die Schriftreform entstanden. Die Schriften des verdienstvollen Basler Reformers hatten gewirkt, wie wenn man einen Stein in einen Ameisenhaufen wirft.

Zwei Schwierigkeiten stellten sich hauptsächlich der Vereinheitlichung entgegen: Die Auswahl der Schriftformen und die Art des Vermittlungsganges zur Erlernung. Dies ist begreiflich, ist doch die Wahl der Schriftform eine Sache des Geschmacks, und da gibt es eben verschiedene Meinungen. Auch die Methode zur Schriftgewinnung läßt verschiedene Wege zu. Aber es wäre unvernünftig, zu verkennen, daß die Schrifterneuerung zwei Zielpunkte ins Auge fassen muß: Leserlichkeit und Geläufigkeit, von denen der erste, die Leserlichkeit, den zweiten zu drei Viertel überwiegt. Die Schule muß strenge darauf halten, die gewählten Formen zum eisernen Bestand des Kindes zu erheben. Die feste Beherrschung der Schriftformen bedingt die Leserlichkeit. Erst in zweiter Linie darf auch die zweite Forderung, Geläufigkeit, gestellt werden. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß in den höhern Schulen oft allzu große Anforderungen an die Geläufigkeit dem Schüler gestellt werden und gerade dadurch wird die Handschrift verdorben. Wenn ein 14jähriger Junge in der Minute an die 24 Silben schreiben kann, ist dies gewiß mehr als genug. Erst wenn der Kampf mit den Schriftformen und der technischen Geschicklichkeit überwunden ist, stellt sich die Forderung der Geläufigkeit.

Die Methode zur Erarbeitung der Handschrift, die besonders von Herrn Hulliger mit emsigem Fleiß ausgearbeitet wurde, ist kein unsicheres Tasten mehr, sondern ein fester gangbarer Weg, der sorgfältig von Stufe zu Stufe führt. Aus den klaren und einfachen Zeichen der römischen Steinschrift werden die großen und kleinen Buchstaben entwickelt, zuerst unverbunden, dann verbunden ohne Schatten, nur als Schnurschrift. Dann kommt die Schattengebung hinzu, möglichst ohne Druck der Hand, nur durch die Wahl der Feder. Auf der Oberstufe folgt die Schräglegung.

Alle Schriftreformer bauen die Schrift so auf. Alle fußen sie auf den Arbeiten des Baslers, dem zum mindesten das Verdienst zukommt, den Schreibunterricht aus seiner Aschenbrödelstellung herausgeführt und ihm neue Bahnen gewiesen zu haben.

Wenn man diese neuen Antiquaschriften miteinander verglich: die Aargauer-, Luzerner-, Berner-, Basler-, Schaffhauserschrift, so mußte man auf den Gedanken kommen, sie haben ja den gleichen Ursprung, also lasse sich wohl eine Vereinheitlichung bewerkstelligen.“

Wie sollte die Wiederherstellung der Schrifteinheit erfolgen?

Auf der Tagung in Thun wurde die Arbeitskommission bestellt auf Grund des Vortrages von Erziehungsdirektor Müller. Ihm wurde das Präsidium übertragen; außer Glarus wirkten mit die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Basel, St. Gallen und Waadt. Die Arbeit wurde gleich an die Hand genommen und auf der Tagung vom 17. September 1936 in Liestal wurde der Konferenzkommission eine Unterkommission, aus Fachleuten bestehend, angegliedert zur Abklärung technischer Fragen, die, angeregt durch die Eingabe der Werkgemeinschaft für Schrifterneuerung, bei der Kommission eingelaufen waren. Die Kommission selbst wurde noch erweitert durch Beiziehung der Kantone Aargau und Thurgau. Die Konferenz beschloß die Annahme folgender Leitsätze: 1. Die Erneuerung der Schrift ist Sache der Schule. 2. Eine Vereinheitlichung der Schrift, wenigstens für die deutsche Schweiz, ist aus erzieherischen und praktischen Gründen anzustreben. Damit war eine gute Arbeitsgrundlage gegeben.

Die Kommission beschloß nun, einem aus Vertretern der neun Kantone bestellten Ausschuß von Fachleuten den Auftrag zu erteilen, eine einheitliche Schweizer Schulschrift aufzubauen auf dem Grundsatz, wonach die Einheitsschrift eine Schrift werden soll, gewonnen aus der römischen Steinschrift, druckfrei und mit stumpfer Feder geschrieben. Diesem Unterausschuß gehörten an: Dr. J. Brauchli, Schulinspektor, Glarus; G. Hirsbrunner, Sekundarlehrer, Ruegsauschachen/Bern; A. Amrein, Lehrer, Greppen/Luzern; H. Hulliger, Lehrer, Basel; H. Hunziker, Lehrer, Schaffhausen; E. Kuhn, Lehrer, Zofingen/Aargau; P. Lüthy, Lehrer, Weinfelden/Thurgau. Das Ergebnis dieser Arbeit war die Erstellung eines Alphabets der Einheitsschrift, die am 1. Februar 1937 von der Konferenzkommission genehmigt wurde. Sie bildet fortan die Schweizer Schulschrift. Aufbau und Werdegang entsprechen den als richtig erkannten physiologischen und psychologischen Richtlinien. Die Verfasser der verschiedenen kantonalen Schriften zeigten einen ausgesprochenen Willen zu einer allseitigen Verständigung. Wohl zogen sich die Kantone Zürich (durch gewisse Beschlüsse des Erziehungsrates gebunden) und Waadt zurück. Auf der Tagung in Glarus am 16. September 1937 erfolgte die Genehmigung der Beschlüsse der Kommission durch die Konferenz. Das Schriftkonkordat war gesichert und die Großzahl der Kantone hat ihren Beitritt erklärt. Ende 1938 sind in diesem Konkordat vertreten die Kantone: Bern, Luzern, Unterwalden, Zug, Glarus, Aargau, Thurgau, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Baselstadt, Baselland, Solothurn.

Da die Freiheit in der Methode nicht angetastet und die Verteilung des Alphabets auf die Schuljahre den örtlichen Verhältnissen überlassen wurde, ist die Schrift zu keiner Zwangsjacke für

die Kantone geworden und hat auch anfängliche Gegner, die sich in einer weitern Öffentlichkeit gemeldet hatten, zur Überzeugung gebracht, daß mit der Schaffung einer einheitlichen Schulschrift ein großer Schritt vorwärts getan wurde. Auch wenn die Schriftfrage weder eine Lebensfrage noch eine solche der Weltanschauung ist, so ist auch sie mit ein geistiges Band, das der schweizerischen Volksgemeinschaft in aller Zukunft gute Dienste leisten wird.

10. Freizügigkeit der Lehrer.

Dieses angesichts der Selbständigkeit der 25 Kantone und Halbkantone auf dem Gebiete des Schulwesens und angesichts der Verschiedenheit in geographischer, religiöser und sprachlicher Hinsicht äußerst schwierige Problem ist wiederholt im Kreise der Erziehungsdirektoren besprochen worden, sogar vor der Gründung der Konferenz. Anfangs der 80iger Jahre des letzten Jahrhunderts war die Frage durch den *Stand Glarus* aufgeworfen worden. Es fand damals, wie wir heute sagen würden, eine erste Erziehungsdirektoren-Konferenz statt, woran allerdings einige Kantone wie Zürich, Solothurn und andere nicht teilnahmen, die grundsätzlich eine ablehnende Haltung zu der Frage der Freizügigkeit der Primarlehrer einnahmen. Die denkwürdige Konferenz fand in Bern statt am 9. Juni 1882, als unter dem Vorsitz von *A. Bitzius*-Bern die Delegierten der Erziehungsbehörden der Kantone Aargau, Appenzell A.-Rh., Baselland, Baselstadt, Bern, Glarus, Graubünden, Schaffhausen und St. Gallen beschlossen, einen Entwurf zu einem Konkordat betreffend gemeinsamer Prüfung und Freizügigkeit der Primarlehrer und -Lehrerinnen vorzubereiten. Bern wurde mit der Ausarbeitung des Entwurfs betraut. Schon 1883 teilte jedoch die *Erziehungsdirektion Bern* (*Regierungsrat Gobat*) mit, daß mit Ausnahme der Kantone Baselstadt und Baselland alle andern Stände sich zum Gedanken eines Konkordates ablehnend verhielten. Nach der Gründung der Erziehungsdirektoren-Konferenz zu Beginn des Jahres 1897 regte *Erziehungsdirektor G. Bay-Liestal* die Frage der Freizügigkeit der Primarlehrer neuerdings an. Sie wurde unter den Mitgliedern der Konferenz eifrig diskutiert. Die Verhandlungen verliefen wiederum negativ.

Baselland gab seine Bemühung nicht auf und versuchte auf dem Weg der Verständigung von Kanton zu Kanton zum Ziele zu gelangen. So hatte Baselland anlässlich der Vorbereitungen für die Neugestaltung seines Schulwesens zu Anfang dieses Jahrhunderts versucht, ein Gegenseitigkeitsverhältnis über Anstellung von Primarlehrern und Lehrerinnen ohne Abnahme einer nochmaligen Patentprüfung einzugehen. Einzig Bern hatte zustimmend geantwortet. Trotz des Mißglückens dieses Versuchs verankerte Baselland die Idee der Freizügigkeit in seinem neuen Schulgesetz

vom 8. Mai 1911 und umschrieb sie in der Weise, daß das basellandschaftliche Wahlfähigkeitszeugnis auch solchen Bewerbern ausgestellt wird, welche ein den basellandschaftlichen Prüfungs-vorschriften entsprechendes außerkantonales Patent oder Diplom aufweisen. Diese Einrichtung hat sich seither bewährt.

Neu zur Diskussion stand die Angelegenheit im Jahr 1920, als die Erziehungsdirektion des *Kantons Baselstadt* wegen Lehrerüberfluß die Sache neu zur Sprache brachte. Die Stadt Basel hatte sich genötigt gesehen, im Erziehungswesen vorübergehend durchgreifende Sparmaßnahmen durchzuführen, wodurch eine Anzahl junger Lehrkräfte nur noch teilweise oder gar nicht beschäftigt werden konnte. Auch dieser Vorstoß hat zu keinem positiven Resultat geführt.

1926 regte nun der *Kanton Appenzell A.-Rh (Regierungsrat Dr. Tanner)* die Diskussion der Frage neuerdings an. Die abgegebenen Voten pro und contra sind außerordentlich interessant und zeigen, wie schwierig die ganze Frage ist. Man kam zu keinem Resultat, und seither ist die Frage nicht mehr aufgegriffen worden. Die Kantone sind darauf verwiesen, auf freiwilligem Weg eine Art Gegenseitigkeit einzuführen, was auch zum Teil geschehen ist.

II. Verkehrsunterricht in der Schule.

Die sich ständig mehrenden Verkehrsunfälle, denen so viele Kinder zum Opfer fallen, veranlaßten die zuständigen Stellen, Maßnahmen zu einer wirksamen Bekämpfung zu treffen. Eine Maßnahme war vor allem, mitzuwirken an einer Disziplinierung der Jugend, die zu Fuß oder per Rad sich der Gefahren der Straße nicht immer bewußt war. Wenn also nicht nur Automobilistenvereinigungen und andere Instanzen, sondern auch die Justiz- und Polizeibehörden die Mithilfe von Elternhaus und Schule bei dieser Verkehrserziehung verlangten, so lag dies in der Natur der Sache.

Die Frage hat die Konferenz zu verschiedenen Malen beschäftigt, so an der Tagung in Herisau am 9. Oktober 1927. Der schweizerische Städteverband hatte sich mit einem Schreiben vom 23. April 1927 an die Konferenz gewandt, die Jugend solle in den Schulen durch einen Verkehrsunterricht über die Gefahren des modernen Verkehrs aufgeklärt werden. Dem Schreiben des Städteverbandes waren Vorschläge mitgegeben zu einer Vereinheitlichung der Regelung des städtischen Straßenverkehrs. Auch die Vereinigung Pro Juventute hatte den Gedanken aufgegriffen und ein Sonderheft „Das Automobil“ (im „Schweizer Kamerad“) an alle Schulen verteilen lassen. Die Konferenz ernannte eine Arbeitskommission für dieses Thema unter dem Vorsitz von Er-

ziehungsdirektor *Dr. Rudolf-Bern*. Es war anzunehmen, daß da und dort die Kantone, namentlich die großen Städtekantone, von sich aus etwas nach dieser Richtung taten. Ein weiterer Schritt war die Tagung in Aarau am 22. Oktober 1930. Die beiden schweizerischen Vereinigungen Automobil-Club und Touring-Club hatten sich vorgängig an die Konferenz gewandt mit dem Ersuchen, ähnlich wie andere Länder vorzugehen, die mit einem Verkehrsunterricht in der Schule gute Erfahrungen erzielten. Einzig der Kanton St. Gallen besitzt bis 1930 einen speziellen Verkehrsunterricht im Lehrplan, läßt an die Lehrer Vorträge halten und gibt ein eigenes Verkehrsheft heraus, das auch andern Kantonen zur Verfügung steht. Erziehungsdirektor Dr. Rudolf entledigte sich seiner Aufgabe, indem er den Sekretär der Unterrichtsdirektion des Kantons Bern, *Dr. Kleinert*, beauftragte, auf der Tagung in Aarau ein erschöpfendes Referat über diesen wichtigen Gegenstand vor der Konferenz zu halten. In diesem Vortrag trat Dr. Kleinert für die Mitwirkung der Pädagogen an der Verfassung von Verkehrsbüchlein ein und erörterte die methodischen Möglichkeiten einer Belehrung: Wandbilder, Verkehrsfilm, Handbuch für die Lehrer, Plakate, Verkehrsanschriften auf der Straße. Die Konferenz nimmt die Anregungen gerne entgegen. Von da ab läßt die Konferenz die Frage nicht mehr aus den Augen. — Den Automobilistenvereinigungen wird in diesem Sinne geantwortet. An eine Vereinheitlichung des Verkehrsunterrichts ange-sichts der 25 souveränen Schulkantone kann noch nicht gedacht werden. Allbereits war man von der negativen Umschreibung der Frage: „Bekämpfung der Verkehrsunfälle“ zur positiven Formulierung: „Verkehrserziehung“ gelangt.

Ein energischer Schritt nach dieser Richtung geschah im Jahre 1937 mit einem Schreiben der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren an die Erziehungsdirektoren-Konferenz. Wir sind in der Lage, hier wörtlich den Bericht des Kommissionspräsidenten, Erziehungsdirektor *Dr. O. Stampfli-Solothurn*, wiederzugeben, der sich dieser verdienstvollen Arbeit unterzog, Wege und Möglichkeiten aufzuzeigen, mit denen die Kantone unter voller Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse vorgehen konnten. Der Bericht, erstattet auf der Tagung vom 12. September 1938 in Frauenfeld, faßt das Problem wie folgt zusammen:

I.

„Mit Schreiben vom 14. September 1937 gelangte im Auftrage der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren deren Präsident, Herr Ständerat *Dr. W. Amstalden*, an den Präsidenten der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, um diese zur Mitarbeit bei der Bekämpfung der Verkehrsunfälle auf der Straße einzuladen. Insbesondere wurde die Konferenz der kantonalen Er-

ziehungsdirektoren ersucht, die Frage des obligatorischen Verkehrsunterrichts in allen Schulen zu prüfen.

Das Bureau der Erziehungsdirektoren-Konferenz beschloß in seiner Sitzung vom 20. Oktober 1937, eine Spezialkommission zur Bekämpfung der Verkehrsunfälle auf der Straße zu bezeichnen, die wie folgt zusammengesetzt ist: Präsident: *Stampfli-Solothurn*; Mitglieder: *Lachenal-Genf, Schwander-Schwyz*.

Das Bureau ersuchte den Präsidenten, sich dieser Frage anzunehmen. Der Präsident seinerseits übernahm es, zuhanden der Kommission einen Bericht auszuarbeiten, der als Diskussionsgrundlage für einen Bericht und Antrag an die Erziehungsdirektoren-Konferenz zu dienen hätte. Zur Ergänzung dieses Berichtes erließ der Präsident bei sämtlichen Erziehungsdirektionen eine Umfrage, den Verkehrsunterricht betreffend, in welcher nachfolgende Fragen zur Beantwortung vorgelegt wurden:

1. Wird in Ihrem Kanton obligatorischer Verkehrsunterricht erteilt? Wenn ja, an welchen Schulen und Schulstufen?
2. Werden für diesen Unterricht besondere Lehrmittel verwendet? Wenn ja, welche? Allgemeine? Individuelle?
3. Wer erteilt den Verkehrsunterricht?
4. Welcher Umfang ist dem Verkehrsunterricht eingeräumt? Jährliche Stundenzahl?
5. Bestehen über den Verkehrsunterricht besondere verbindliche Vorschriften hinsichtlich Umfang und Stoff?
6. Wird über die Durchführung des Verkehrsunterrichtes besondere Kontrolle ausgeübt?

Eine übersichtliche Zusammenstellung der eingegangenen Antworten liegt diesem Berichte bei.¹⁾ Aus den eingegangenen Beantwortungen läßt sich erkennen, daß in den meisten Kantonen, insbesondere in denjenigen, in welchen das Straßenverkehrsproblem von wesentlicher Bedeutung ist, der Verkehrsfrage die nötige Beachtung geschenkt wurde.

II.

Die Frage der Einführung des obligatorischen Verkehrsunterrichtes an der obligatorischen Volksschule gibt zu einigen grund-sätzlichen Bemerkungen Anlaß. Es erhebt sich gewiß vorab die wesentliche Frage, ob das unumstrittene eindeutige Ziel unserer Schule, die Erziehung unserer Jugend zu sittlich wertvollen, selbständig denkenden, harmonischen Menschen, für solche Aufgaben, wie die Verkehrserziehung, Raum übrig läßt. Die Frage ist berechtigt, ob der Verkehrsunterricht nicht in das Gebiet des

¹⁾ Vgl. zusammenfassende Übersicht über den Verkehrsunterricht im Anhang dieses Bandes.

pädagogischen Materialismus oder des *Utilitarismus* zu verweisen sei, der im wesentlichen von der Lehrerschaft aller schweizerischen Kantone und den für das Erziehungswesen verantwortlichen Behörden erfreulicherweise stets abgelehnt wurde. Von jeher bestand die große Gefahr, daß durch absolut wohlmeinende Nützlichkeitskrämer der pädagogische Materialismus oder, wie er nach seiner Herkunft auch benannt wird, der Amerikanismus sich der Schule bemächtige, der die „Utilität“ zum Wertmaßstab ihrer Bildungsstoffe machen will. Man wird gegen diese „Utilitätsmoral“ nicht allzuviel einwenden, wenn der Nutzen eines Gegenstandes mit der Wohlfahrt des Individiums und zugleich der sozialen Gemeinschaft gleichbedeutend ist. Dieser Forderung mögen die Gebiete, die man der Schule in der jüngsten Zeit zuzuweisen bestrebt war, nämlich neben dem Verkehrsunterricht auch Luftschutz und elementare Aviatik (*Aktion pro Aero*), zur Not entsprechen; mögen sie auch an sich zum Teil recht notwendige und für die Landesverteidigung zugleich sehr wertvolle Gebiete sein, so werden sie eben doch niemals imstande sein, irgend eines der „klassischen“ Bildungselemente der Schule zu ersetzen. Nach wie vor wird der Wert eines Stoffes darnach beurteilt werden müssen, in welchem Maße er geeignet ist, zur Geistes- und Gemütsbildung des jungen Menschen beizutragen. Da dürfte es um die genannten neuen Lehrgegenstände, die man der Schule präsentiert, nicht sonderlich gut stehen, weshalb ihnen kaum das Heimatrecht unter den für die harmonische Bildung des Menschen in Betracht fallenden Disziplinen zuerkannt werden kann.

Das heißt nun keineswegs, daß diese Gegenstände als Unterrichtsstoffe unserer Volksschule abzulehnen seien; es soll ihnen nur die ihnen zukommende Stellung im gesamten Unterrichtsprogramm zugewiesen werden; sie verdienen eben nur soweit Anerkennung, als ihnen für die Wohlfahrt des Individiums und der sozialen Gemeinschaft Bedeutung zukommt.

III.

Im Interesse ihrer eigenen Sicherheit und der Selbsterhaltung muß erreicht werden, daß die Jugend sich im Verkehrsleben sicher bewegen kann und sich diszipliniert zu verhalten weiß. Unbedingt abzulehnen ist ein systematischer Verkehrsunterricht, der es sich zum Ziele setzt, der Jugend im Hinblick auf eine eventuelle spätere Betätigung als Fahrzeugführer besondere Kenntnisse zu vermitteln. Einzig mit Bezug auf das Fahrrad als sehr verbreitetes eigentliches Volksverkehrsmittel, das auch den Jugendlichen zur Verfügung steht, ist eine Ausnahme zu machen. Der Verkehrsunterricht für Automechaniker und Motorfahrzeugführer ist höchstens Sache der Berufsschulen. Der Kraftwagenführer muß sich bekanntlich in der Führerprüfung über ein erhebliches Maß beson-

derer Kenntnisse ausweisen, von denen die Verkehrsregeln nur einen Teil darstellen und deren Vermittlung niemals Aufgabe der obligatorischen Volksschule sein kann.

Bereits hat sich auch die „Erziehungsindustrie“ des Verkehrs als einer für Lehrmittel verwertbaren Angelegenheit bemächtigt, und so ist man daran gegangen, Übungshefte zu fabrizieren, in welchen an gewissen ausgeklügelten Verkehrsaufgaben der Schüler beweisen soll, daß er die Verkehrsregeln beherrscht. Die Verwendung solcher Lehrmittel ist unbedingt abzulehnen, da die Lösung theoretischer Verkehrsaufgaben keine Gewähr dafür bietet, daß man sich im praktischen Verkehrsleben mit Sicherheit zu bewegen weiß. Es kann für den Verkehrsunterricht auch kein allgemein richtiges und geltendes Schema geben. Die Jugend muß entsprechend den besonderen Verhältnissen *einer jeden Ortschaft* über ihr Verhalten auf der Straße instruiert werden, und zudem muß von ihr verlangt werden, daß sie diese Instruktionen strikte befolgt. Diese Belehrungen werden mit Vorteil als *praktische Anleitungen* erteilt, indem man sich mit der Jugend auf Straßen und Plätze begibt und sie an Ort und Stelle über das Verhalten des Fußgängers und die Verkehrsregeln aufklärt. Den größeren Schülern ist Anleitung zu geben, wie sie sich als Radfahrer zu verhalten haben. Empfehlenswert ist die anschaulich-kritische Begleitung des individuellen Schulweges mit den jüngsten Schülern, um sie mit dessen besonderen Gefahren vertraut zu machen. Im Anschluß an den praktischen Unterricht werden auch *theoretische Belehrungen* angebracht sein. Der Verkehrsunterricht wird in größeren Ortschaften einem Verkehrspolizisten übertragen werden können, der sich gelegentlich gern zur Verfügung stellt und für die Schüler eine kleine Sensation bedeuten mag. Der ganze Verkehrsunterricht wird sich im Rahmen des „Anschauungsunterrichtes“, des „Sachenunterrichtes“, des „Heimatkundeunterrichtes“ oder des „Sittenunterrichtes“ unterbringen lassen, ohne daß er im Stundenplan besonders angemerkt ist. Für den theoretischen Unterricht existieren als allgemeine Lehrmittel gute Wandbilder, unter denen diejenigen des A. C. S., die in den Schulen fast allgemein verwendet werden, besondere Erwähnung verdienen. Als individuelle Lehrmittel werden meist illustrierte Verkehrsbüchlein verwendet, unter denen die folgenden erwähnt seien:

Zürich, Verkehrsbüchlein;

Bern, Verkehrsbüchlein „Achtung“, deutsch und französisch;

Basel-Stadt, Verkehrsbogen, Merkblatt, Anleitung für Radfahrer;

St. Gallen, Verkehrsbüchlein.

Erwähnt seien ferner:

Broschüren des T. C. S.;

Broschüren des „Ecolier Romand“;
 Affichen von P. C. K.;
 Verkehrsbüchlein für den Radfahrer, herausgegeben vom
 Schweizerischen Radfahrerbund.

IV.

Es dürfte am Platze sein, hier Beispiele über bereits eingeführten Verkehrsunterricht anzuführen, von denen das eine städtische, das andere vorwiegend ländliche Verhältnisse betrifft, nämlich diejenigen von *Basel-Stadt* und *Solothurn*.

Über Basel-Stadt vernehmen wir bezüglich des Verkehrsunterrichtes folgendes:

Der Erziehungsrat hat am 4. Mai 1936 nach Behandlung von Berichten des Erziehungsdepartementes und der Schulinspektionen betreffend Verkehrsunterricht beschlossen:

1. Wird von der Einführung eines besonderen Faches „Verkehrsunterricht“ an den öffentlichen Schulanstalten abgesehen.
2. Werden die Schulinspektionen, die Schulvorsteher und die Lehrerschaft eingeladen, in wirksamer Weise die wichtige Belehrungs- und Aufklärungsarbeit über Verkehrsfragen und über das Wesen und die Gefahren des Verkehrs in die dafür geeigneten Unterrichtsfächer einzugliedern.
3. Wird das Erziehungsdepartement mit der Herausgabe einer Zusammenstellung über die für die Verkehrserziehung wichtigen Punkte und Maßnahmen beauftragt.

Diese Beschlüsse sind den Schulinspektionen, den Schulvorstehern und der Lehrerschaft als Richtlinien für den Verkehrsunterricht mitgeteilt worden. Außerdem wurde Auftrag gegeben, daß in Verbindung mit den zuständigen Polizeiorganen von Zeit zu Zeit Hilfsmittel für den Verkehrsunterricht bereitgestellt werden.

Die Basler Schulausstellung und die staatliche Schulsynode haben mit Vorträgen und mit einer Ausstellung die gesamte Lehrerschaft über die Probleme der Verkehrserziehung durch die Schule aufgeklärt. Es wurden in diesem Zusammenhang Probeklektionen dargeboten und praktische Demonstrationen mit Hilfe von Verkehrspolizisten auf öffentlichem Platze mit Schülern durchgeführt. Der von Zürcher Lehrern geschaffene Verkehrsfilm gelangte wiederholt zur Vorführung.

Als allgemeine Hilfsmittel wurden ferner die vom Automobilklub der Schweiz herausgegebenen Verkehrs-Wandbilder verwendet. Allen Schulanstalten steht zur freien Benützung eine Licht-

bildserie zur Verfügung, anhand deren die Entwicklung des Verkehrs, die Zunahme der Verkehrsunfälle und die Verkehrsregeln für alle Straßenbenützer gezeigt werden kann. Die schon vor zirka 15 Jahren geschaffene Lichtbilderserie ist zum Teil veraltet und befindet sich gegenwärtig in Umarbeitung.

In Verbindung mit dem Polizeidepartement wurde vor mehr als zehn Jahren ein in vier Farben gedruckter, gefalteter Bogen mit „Zehn Lehrbildern für die Jugend“ unter dem Titel „Kinder, seid vorsichtig auf der Straße“ an sämtliche Primarschüler verteilt. Im Sommer 1933 wurde an sämtlichen Schulen ein „Merkblatt für Schüler“ abgegeben, das die Verkehrsvorschriften für Fußgänger und Radfahrer in zwölf kurzen Abschnitten zusammenfaßte. Ein entsprechendes Plakat in kürzerer Fassung gelangte in allen Schulhäusern zum Anschlag. Im Mai 1938 wurde an alle Besucher der Mittelschulen eine illustrierte Anleitung für Radfahrer verteilt. Die Lehrerschaft wurde in einem besondern Zirkular beauftragt, die Anleitung im Unterricht zu besprechen und namentlich für Einprägung der Verkehrszeichen zu sorgen. Das Zirkular wurde samt Anleitung auch an alle Lehrer der untern und obern Schulen, einschließlich der allgemeinen Gewerbeschule und der Frauenarbeitsschule, zur unterrichtlichen Verwendung abgegeben.

Den Verkehrsunterricht erteilt im allgemeinen der Klassenlehrer, in besondern Fällen Polizeioffiziere mit Zuzug von Verkehrspolizisten. Der Umfang wie die Art des Verkehrsunterrichtes werden dem Ermessen der Lehrkräfte anheimgestellt. Das Lehrziel für die Primarschulen des Kantons Basel-Stadt enthält die Vorschrift, daß im Heimatkundeunterricht von den Verkehrsmitteln gesprochen wird, und da dieser Unterricht nach den Grundsätzen des Gesamtunterrichtes erteilt wird, so kommen die Verkehrsfragen und die Maßnahmen zur Verhütung von Straßenunfällen ohnehin zur Behandlung. Eine besondere Kontrolle über die Durchführung des Verkehrsunterrichtes kann, da ein solcher als eigentliches Fach nicht besteht, nicht durchgeführt werden. Dagegen liegt es in der Absicht der Verkehrspolizei, speziell die radfahrende Jugend stichprobenweise zu prüfen, ob sie über Verkehrszeichen und Verkehrsregeln hinreichend Bescheid weiß.

Über den im Kanton Solothurn im Jahre 1933 eingeführten Verkehrsunterricht orientieren hinlänglich zwei Kreisschreiben, die vom Polizeidepartement und vom Erziehungsdepartement erlassen wurden. Bezuglich der gemachten Erfahrungen und der erzielten Erfolge darf der Kanton Solothurn darauf hinweisen, daß die Unfälle schulpflichtiger Kinder seit der Einführung des Verkehrsunterrichtes in geradezu überraschend erfreulichem Maße abgenommen haben, so daß sie heute einen verschwindend kleinen Prozentsatz der Gesamtzahl der Unfälle ausmachen. Diese Tat-

sache darf wohl zu einem gewissen Teil als Erfolg des Verkehrsunterrichtes bewertet werden.

Ganz besonders sei auch auf eine Eingabe der Ärztegesellschaft des Kantons Luzern an das Polizei- und Militärdepartement des Kantons Luzern hingewiesen, die für die Hebung der Verkehrssicherheit sehr beachtenswerte Vorschläge enthält. Wohl etwas zu weit geht die dort erhobene Forderung, daß der Verkehrsunterricht nicht nur obligatorisch zu erklären, sondern als eigentliches Prüfungsfach in den Lehrplan aufzunehmen sei. So gehen auch die dort erhobenen Forderungen über die Gestaltung und den Umfang des Verkehrsunterrichtes wesentlich über das für die Schule erträgliche Maß hinaus.

V.

Zusammenfassend kommt die Spezialkommission zu folgenden Schlüssen:

1. Der Verkehrsunterricht als eigentliches ständig zu erteilendes Unterrichtsfach ist abzulehnen.
2. In die dafür geeigneten Unterrichtsfächer sind für *sämtliche Altersstufen* Belehrung und Aufklärung über die wichtigsten Fragen des Verkehrs einzugliedern.
3. Dieser Verkehrsunterricht soll außer *praktischen* Anleitungen auf Straßen und Plätzen auch *theoretische* Belehrungen über die wichtigsten Verkehrsregeln und den Verkehrsstandort vermitteln.
4. Er ist mit Rücksichtnahme auf die besondern *örtlichen* Verhältnisse und Erfordernisse zu erteilen.“

Diese Thesen wurden an der Tagung vom 12. September 1938 in Frauenfeld von der Konferenz zum Beschuß erhoben.

12. Mundart und Schule.

Es war anzunehmen, daß infolge der temperamentvollen öffentlichen Diskussion dieser Frage sich auch die Konferenz äußern würde. Anlaß gab ein Schreiben des schweizerischen Schriftstellervereins vom 27. Februar 1937 an die Erziehungsdirektoren-Konferenz, worin folgende Vorschläge zur Prüfung vorgelegt wurden:
 a) Beibehaltung der Ortsdialekte als obligatorisches Unterrichtsfach bis und mit dem dritten oder vierten Schuljahr der Volkschule unter Einräumung von Ausnahmen (zum Beispiel Rechnen); b) Mehrung und Erhaltung der mundartlichen Worte und Redeformen anlässlich der Unterrichtserteilung in der örtlichen Mundart.

Erziehungsdirektor Dr. A. Römer - St. Gallen übernahm das Studium des Problems und erstattete der Konferenz an der Tagung in Glarus am 16. September 1937 einen äußerst interessanten, die ganze Frage abgrenzenden Bericht, dessen Überlegungen und Erwägungen so wichtig sind, daß sie festgehalten zu werden verdienen, ganz abgesehen davon, daß sie die nach allen Seiten ausartende Diskussion in Presse und weiterer Öffentlichkeit ordnen und sichten. Auch spätere Geschlechter werden sich mit dieser Kulturaufgabe befassen müssen, dem Schweizer Volk die Vielfalt der Mundart als echtes Volksgut zu erhalten, unbeschadet der Aufgabe der Schule, die Jugend ein reines und gutes Hochdeutsch zu lehren.

Eingangs gibt Regierungsrat Dr. Römer eine Übersicht des Problems anhand des Vortrages, den Prof. Dr. E. Dieth-Zürich im Dezember 1936 im schweizerischen Schriftstellerverein gehalten hatte. Drei verschiedene Richtungen lassen sich feststellen:

„Die erste Richtung (Prof. Steiger, Zürich) erstrebt einzig die Reinhaltung der Ortsdialekte. Die zweite Richtung (Prof. Dieth, Zürich) will an den Ortsdialekten solange wie möglich festhalten, daneben aber eine Entwicklung derselben gelten lassen, die zu einer ausgeglichenen Mittel- oder Gemeinschaftssprache führt, zu einem Schweizerdeutschen Dialekt. Die dritte Richtung (Dr. Bär, Zürich) wünscht die Schaffung dieser Gemeinschaftssprache sogar künstlich zu beschleunigen, um sie dann an Stelle des Hochdeutschen zur Schriftsprache zu machen.“

Den verschiedenen Richtungen mit ihren verschiedenen Zielen liegen auch verschiedene Motive zu Grunde. Während Dr. Bär meint, vom Schweizerdeutschen hänge die Rettung des Vaterlandes ab, bestreitet Prof. Steiger diese kulturpolitische Bedeutung des Dialektes. Prof. Dieth kämpft für sein Programm wegen des ideell-ethischen, kulturell-politischen und demokratisch-sozialen Wertes unserer Mundart.

Der Schweiz. Schriftstellerverein hat nach einem Berichte der „Neuen Zürcher Zeitung“ über den Vortrag Prof. Dieth eine von einem guten Dutzend Mitgliedern benützte Diskussion geführt, die „lebendig in den Vielfalt der aphoristischen und fröhlich-anekdotischen Äußerungen“ gewirkt habe; die Voten seien aber mehr sympathische Bekenntnisse zur heimischen Mundart als zielstrebenden, richtunggebenden Charakters gewesen. Durchweg sei die mundartliche Gemeinsprache als „Konglomerat, Mischmasch, Dialekt-Esperanto“ abgelehnt worden. Der Schweiz. Schriftstellerverein beschloß indessen, für vermehrte Pflege der reinen Ortsdialekte tatkräftig einzustehen, weil die gepflegte Mundart die Grundlage bilde für den Aufbau der hochdeutschen Schriftsprache und weil ferner die Mundart nicht nur Ausdruck der heimatlichen Eigen-

art sei, sondern auch unsere kulturelle und nationale Eigenart stütze und stärke. Der Schweiz. Schriftstellerverein ist der Überzeugung, daß diese Sprachpflege im jugendlichen Alter einzusetzen habe und weit über das vorschulpflichtige Alter hinaus in den Klassen der Volksschule planmäßig zu befolgen sei.

Wie steht es bezüglich der Forderungen der schweizerischen Schriftsteller in unsren Volksschulen? Ich durchging die Lesebücher und die Lehrpläne verschiedener Kantone, um mir eine Übersicht zu verschaffen.

Die vom Schweiz. Schriftstellerverein verlangte Pflege der Ortsdialekte als Unterrichtsfach finden sich in keinem Lehrplane aufgeführt. Es enthalten aber die meisten Lehrpläne Weisungen über die Pflege und den Gebrauch der Mundart, sowie über ihr Verhältnis zur hochdeutschen Schriftsprache.

So führt der aargauische Lehrplan für die Gemeinde- und Fortbildungsschulen des Kartons Aargau, vom 4. November 1932, aus: „Die Kinder müssen befähigt werden, ihre Gedanken in beiden Sprachen, der Schriftsprache und der Mundart, zum Ausdruck zu bringen. Beide sind hohe Güter und müssen rein und unvermischt, jede für sich, gesprochen werden. Die Schriftsprache ist Unterrichtssprache vom zweiten Schuljahr weg in dem Sinne, daß sie mehr und mehr die bis dahin gebrauchte Mundart mit schriftdeutschen Elementen durchsetzt, bis endlich von Lehrern und Schülern konsequent und gut schriftdeutsch gesprochen wird. Es gibt Fälle (Unterricht im Freien, Handarbeitsstunden, Mundartlektüre usw.), welche den Gebrauch der Mundart rechtfertigen und empfehlen. Mundartliche Lautgebungen dürfen nicht in die Schriftsprache aufgenommen werden. Unterrichtssprache (in der 3. und 4. Klasse) ist das Schriftdeutsche, in besondern Fällen die Mundart.“

Der Lehrplan für die Primarschule des Kantons Glarus, vom 16. August 1918, bestimmt: „Der Unterricht in der deutschen Sprache hat den Schüler zum Verständnis und richtigen Gebrauch des Neuhochdeutschen anzuleiten... Übung des mundartlichen Ausdruckes und gegen Ende des Schuljahres (1. Schuljahr) als Einführung in die Schriftsprache, Bilden von einfachen schriftdeutschen Sätzen über Tätigkeiten, Eigenschaften und Art der besprochenen Gegenstände... Die Schriftsprache wird Unterrichtssprache (4. Klasse)...“

Der Lehrplan für die Primarschulen des Kantons St. Gallen, vom 7. Februar 1930, verlangt: „... Die Mundart als erstes Ausdrucksmittel ist nach und nach durch die schriftsprachlichen Formen zu ersetzen. Die Mundart ist aber als ein Stück Volkstum ihrer reichen Gemütswerte wegen durch alle Stufen neben der Schriftsprache zu

verwerten... Die Verschiedenheiten von Mundart und Schriftsprache bilden durch alle Klassen den Gegenstand gründlicher und planmäßiger Übungen. Wo das Sprachgefühl die Unterscheidung schon sicher ermöglicht, sind besondere Übungen nicht mehr nötig..."

Der Unterrichtsplan für die deutschen Primarschulen des Kantons Bern, vom 30. April 1926, sieht vor: "...Die mündliche Sprachpflege fußt auf dem Sprachleben des vorschulpflichtigen Alters, stärkt durch die Mundart das Vertrauen zur sprachlichen Äußerung, weckt an ihr das Bewußtsein für den natürlichen, persönlichen und treffenden Ausdruck, dringt aber auch von Anfang an auf eine scharfe Trennung von Mundart und Schriftsprache..."

Diese Bestimmungen sehen also kein besonderes Fach „Ortsdialekt“ vor; sie scheinen eher eine Sicherung gegen das zu lange Verbleiben beim Dialekte als Unterrichtssprache zu bedeuten.

Eine gewisse Überraschung bereitet die Durchsicht der Lesebücher der meisten deutschschweizerischen Kantone auf den Anteil des Dialektes am Buchumfange.

Die Zürcher Fibel von 1915 war restlos in Schriftdeutsch verfaßt; aber auch die heute an den zürcherischen und andern Schulen verwendeten Fibelhefte des schweizerischen Lehrerinnenvereins weisen nur schriftdeutsche Wörter und Texte, ja sogar nur schriftdeutsche Hefttitel auf. Die St. Galler Fibel (1930) trägt einen Dialekttitel und begnügt sich im übrigen mit zwei Mundartgedichten. Die Basler Fibel (1932) räumt der Mundart nur den Titel „Z'Basel an mim Rhy“ ein. Der Kanton Schwyz kennt in dem 1926 erschienenen Büchlein „Mein erstes Schulbuch“ ebenfalls nur das Schriftdeutsche. Einzig Thurgau in seiner Fibel „Kinderheimat“ (1927) und Bern in seiner Fibel „O, mir hei ne schöne Ring“ (1933) lassen die Mundart etwa in einem Viertel des Buchumfanges zum Worte kommen.

Aber auch in den Lesebüchern der oberen Klassen ist die Mundart spärlich vertreten. Alle zürcherischen Lesebücher der 2.—8. Klassen weisen auf zirka 1500 Seiten nicht ganz 100 Seiten Dialekt auf. St. Gallen zeigt ähnliche Verhältnisse. Das 5. Lesebuch des Kantons Schwyz (1931) füllt 250 Seiten mit Schriftdeutsch und 4 Seiten mit Mundart. Das neue aargauische 6. Lesebuch „Schau auf zu den Höhen“ räumt von 200 Seiten deren acht der Mundart ein (zwei Gedichte von Joh. Peter Hebel, ein Gedicht von Ernst Zahn und eine Erzählung der Brüder Grimm).

Diese Feststellungen scheinen mir nicht so bedenklich zu sein, als sie im ersten Momente beeindrucken.

Die geschriebene oder gedruckte Mundart bietet eben große Leseschwierigkeiten, zumal dann, wenn die Mundart des Gedichtes

oder des Lesestückes dem Ortsdialekte der Schule nicht entspricht. Zudem fehlen ja noch orthographische Regeln für die Niederschreibung des Dialektes; sieht sich doch die vom Schweiz. Schriftstellerverein herausgegebene Zeitschrift „Der Geistesarbeiter“, zu erklären veranlaßt, daß die Schreibweise, in welcher der Dialektvortrag Dr. Dieth veröffentlicht ist, nicht als richtunggebend zu betrachten sei. Zwischen Tavel, Greyerz und Gfeller soll es zwar eine Art praktischer Übereinkunft über mundartliche Rechtschreibung geben; außer diesen Meistern ist sie aber Wenigen bekannt. Wohl aus diesem Grunde verzichten unsere Lehrmittel auf eine ausgedehntere Berücksichtigung der Dialekte. „Mer mönd Raat und Wysig ha“, verlangt diesbezüglich selbst Prof. Dieth in seinem Vortrag bei den schweizerischen Schriftstellern.

Was die Stellung der Mundart im mündlichen Schulunterrichte betrifft, so dürfen unsere Lehrpläne weitherzig genannt werden. Wenn sie auch kein besonderes Fach „Mundartpflege“ kennen, so gestatten sie doch in weitgehendem Maße, den Dialekt als Unterrichtssprache zu benützen. Ja, sie verpflichten dazu. Nach meinen Beobachtungen geht die Praxis vielerorts noch wesentlich über diese vom Lehrplane der Mundart gestellte Grenze hinaus. Adolf Guggenbühl behauptet in seiner Abhandlung „Warum nicht Schweizerdeutsch“, daß die Fähigkeit des schriftlichen Ausdruckes (Hochdeutsch) durch die stärkere Pflege des Dialektes nicht nur nicht leiden, sondern wachsen würde. Wenn dies richtig wäre, müßte man die Mundart zum obligatorischen Fache erheben und dies in dem von Guggenbühl und von politischen Gruppen verlangten kräftigen Ausmaße bis zur Maturität hinauf. Guggenbühl begründet seine Behauptung mit der von ihm gemachten Redaktionserfahrung, wonach unter den Tausenden von Einsendungen die am besten geschriebenen aus jenen Kantonen stammen, in denen sich das Schweizerdeutsch am meisten erhalten habe. „Gleichen Bildungsstand vorausgesetzt, schreiben die Berner unverhältnismäßig viel besser deutsch, das heißt lebendiger, anschaulicher, als die Ostschweizer. Warum? Sie beherrschen ihre Muttersprache vollständig und haben so die Möglichkeit, dieses Sprachgefühl auch auf eine Fremdsprache zu übertragen. Mit dem schriftlichen Ausdruck verhält es sich genau gleich wie mit dem mündlichen.“ ... Ich bin nicht in der Lage, diesen sprachlichen Leistungsvergleich Bern/Ostschweiz zu beurteilen; im Kanton St. Gallen stelle ich aber immer wieder fest, daß in den Landschaften mit ausgeprägten Dialekten die Kinder für die Erlernung des Hochdeutschen als Mund- und Schriftsprache wesentlich größere Schwierigkeiten haben als die Schulen der Gegenden mit weniger auffallender Mundart und der dialektgemischten größeren Orte. Und diese größeren Schwierigkeiten betreffen nicht nur die Lebendigkeit und Anschaulichkeit. Was wir in unsren Schulen der

Mundart über das ihr bereits Eingeräumte hinaus an Zeit und Arbeit zugestehen wollten, müßten wir zum größten Teil der Ausbildung in der Schriftsprache wegnehmen. Was wir an Zeit und Kraft im besonderen für die Aneignung des Dialektes als Schriftsprache aufwenden würden, wäre — zumal bei dem heutigen Fehlen der orthographischen Grundlagen — in Hauptsachen verlorene Zeit. Prof. Steiger hat wohl recht, wenn er in seinem neuesten Artikel in der „Neuen Zürcher Zeitung“ (12. Juli 1937, Nr. 1259) schreibt:

„... Daß aber unser Schriftdeutsch ‚ordentlicher‘ werde, wenn zum Beispiel unsere Erstkläßler nach Dieths Plan neben der schriftdeutschen Schreibweise ‚Vater‘ auch noch die mundartliche ‚fatter‘ lernen müssen usw.; solches will halt den Schulmännern nicht in den Kopf, und wenn der Sprachverein zu ihnen hält, ist er deshalb noch nicht in schlechter Gesellschaft.“

Und wie sähe wohl dieser Mundartunterricht aus? Er würde an sehr vielen Orten zum Ärgernis der Freunde des unverfälschten Dialektes. Im Interesse der Schule liegt es, wenn der Lehrer nicht an dem Orte wirkt, wo er aufgewachsen ist. Wir setzen uns für diesen Grundsatz ein. Diese dialektfremden Lehrer wären als Lehrer der Mundart in der Rolle des Bockes, den man zum Gärtner macht. Auch die von Otto von Geyserz in seinem sehr beachtenswerten, 1936 in St. Gallen gehaltenen Vortrage: „Unsere Pflichten gegenüber Mundart und Schriftdeutsch“ aufgestellte Forderung nach besserer Ausbildung der Lehrer in Mundartfragen könnte hier wohl kaum eine wesentliche Besserung bringen.

Die möglichst eifrige Pflege des Schriftdeutschen ist unbestreitbare Hauptaufgabe unserer Schule. Mit unserem Schriftdeutschen sind wir mit einem großen Kulturkreise verbunden. Eine deutschschweizerische Kulturautarkie wollen wir nicht. Auch wirtschaftliche Überlegungen lassen uns nicht wünschen, in die Rolle der sprachlichen Isolierung Hollands zu gelangen. Unsere Schulerfolge im Schriftdeutschen sind aber nicht so glänzende, daß wir ihm weniger Zeit als bisher einräumen dürften. Wir haben nun einmal die schwierigere Stellung als unsere Miteidgenossen französischer und italienischer Zunge; unsere Volkssprache genügt nicht, uns mit unserem Kulturkreise und einer bedeutenden Handels- und Verkehrssprache zu verbinden; wir benötigen dazu das mit unserer Mundart stark verwandte Hochdeutsche.

Bei aller Würdigung des stärkenden Einflusses unserer schweizerischen Mundarten auf unsere kulturelle und nationale schweizerische Eigenart müssen wir doch die Konsequenzen aus der hohen Bedeutung des Hochdeutschen ziehen; die überspannten Befürchtungen, welche Schwarzseher und überhitzte Patrioten wegen unerwünschten ausländischen Einflüssen hegen und verkünden, dürfen uns nicht irre machen.

Mit den Schulkapiteln Zürich, die zu den vom Erziehungsrate gestellten Fragen über „Die Pflege der Mundart in der Schule“ Stellung bezogen haben („N. Z. Z.“ vom 16. Juni 1937, Nr. 1091), müssen wir als Freunde der Mundart den Hebel zunächst an anderer Stelle ansetzen als beim Schulverhältnis Mundart und Schriftsprache, dort nämlich, wo der Dialekt am meisten und stärksten beeinflußt wird, im Elternhaus und in der Gesellschaft. Entsprechende Bemühungen sind im Gange. Die Schule kann freilich da und dort im Sinne von lit. b der Vorschläge der Schweizer Schriftsteller mithelfen, wenn die Lehrer der reinen Erhaltung der mundartlichen Worte und Redeformen möglichste Aufmerksamkeit schenken. Die Erfüllung dieser Aufgabe wird abhängig sein vom Lehrer, besonders von seinem Beherrschungsgrade der Mundart. Was das st. gallische Staatsseminar betrifft, kann ich sagen, daß die Seminaristen im Deutschunterrichte reichliche Anregung für die Schätzung und Pflege der Muttersprache erhalten; speziellen St. Galler Dialekt zu lehren, können wir den Deutschlehrern unseres Seminars nicht zumuten; der eine der Herren ist ein in Zürich aufgewachsener Zürcher, der andere ein währschafter Berner. Ähnliches wird auch von andern Seminarien gesagt werden können.“

Der Bericht schließt mit dem Antrag, „auf Einführung eines besonderen Unterrichtsfaches ‚Ortsdialekt‘ zu verzichten, dem Vorschlage auf Erhaltung der mundartlichen Worte und Redeformen bei der Unterrichterteilung aber zuzustimmen und die entsprechenden Weisungen, soweit nötig, zu erteilen.“

Dem Antrag wurde zugestimmt.

13. Der Wandschmuck in den Schulen.

In der Erkenntnis, daß ein guter, künstlerisch hochwertiger Wandschmuck in den Schulen zur künstlerischen und sittlichen Erziehung des Kindes beiträgt, hat die Konferenz diesem Problem von jeher große Aufmerksamkeit geschenkt. Die ersten Versuche einer Verbesserung des Schulwandschmuckes reichen in die Jahre 1903—1910, wo diese Frage siebenmal auf der Traktandenliste der Tagungen stand.¹⁾

Auf die Anregung von Erziehungsdirektor *Quartier-la-Tente/Neuenburg* wurde schon an der Tagung 1903 beschlossen, die ganze Angelegenheit einer Kommission zum Studium zu übertragen. Des weiteren wurde beschlossen, mit andern interessierten

¹⁾ Ausführliches zu diesen geschichtlichen Fragen im „Unterrichtsjahrbuch“ 1911, Seite 59 ff.

Kreisen zum Zwecke der Zusammenarbeit Fühlung zu nehmen, und zwar mit dem schweizerischen Kunsterverein und der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, da gerade in diesen Jahren diese Vereinigungen an der Arbeit waren, sich kräftig für einen guten Bilderschmuck im Schweizerhaus einzusetzen, um so Ungeschmack und Schund zu verdrängen. Im Jahr 1904 traten die Abordnungen dieser Vereinigungen zusammen; sie gelangten jedoch zu keiner Arbeitsgrundlage, die Ziele waren zu verschieden. Die Konferenz mußte ihr Ziel selbständig verfolgen. Noch einmal schien sich eine Gelegenheit zur Zusammenarbeit zu bieten, als im Jahre 1906 der schweizerische Kunstverein und die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft beschlossen (unter dem Vorsitz von Pfarrer Bueß-Glarus), ein Zentraldepot für Wandschmuck zu errichten. So erfreulich der erste Auftrieb auch war, so zeigte sich doch wieder, und diesmal scharf und bestimmt, daß es galt, selbständig Wege und Mittel zu finden, wollte die Konferenz etwas wirklich Schöpferisches und Bleibendes für die Schule schaffen. In diesem Sinne wurde denn an der Tagung 1907 beschlossen: „Die Kommission erhält den Auftrag, der Konferenz in einer nächsten Sitzung ein Programm der für die Schulen sukzessive zur Ausführung zu bringenden Wandbilder aufzustellen. Hierbei hat es die Meinung, daß vorderhand Reproduktionen von zehn bis zwanzig bereits vorhandenen Bildern von hervorragender Bedeutung in Aussicht genommen würden, und daß hierbei insbesondere geschichtliche Motive berücksichtigt würden. Im fernern soll die Erstellung von Wandbildern auch durch lebende Künstler in Aussicht genommen werden.“ Mit diesem zweiten Gedanken war der Keim für künftige Saat gelegt, die in weniger als zwei Jahrzehnten zu einer erfreulichen Blüte gedeihen sollte. Denn mit der Mitarbeit des lebenden Künstlers sollte zugleich eine Quelle zu einer reichen motivischen Erfassung des lebendigen Lebens direkt erschlossen werden. Doch konnte eine andere Einstellung als eine auswählende und empfehlende an die Kantone im Sinne einer tatkräftigen Förderung durch Ankauf durch die Kantone vorerst nicht bezogen werden.

An der Tagung 1908 entschloß sich die Konferenz zur Anschaffung von vier Wandbildern, zwei geographischen und zwei historisch-moralischen Charakters. Die Konferenz einigte sich zu folgenden Anträgen: „Es sollen zur Anschaffung durch die Erziehungsdirektionen für die Schulen in den Kantonen empfohlen und unterstützt werden folgende Bilder: 1. ‚Teufelsbrücke‘ von Stiefel; 2. ‚Rheinfall‘ von Mangold; 3. ‚Flucht Karls des Kühnen‘; 4. ‚Pestalozzi in Stans‘. Als geographische Motive wurden vorgeschlagen: 1. Laufenburg; 2. Innere Klus bei Balsthal; 3. Jungfrau, Mönch und Eiger; 4. Rütli; 5. Chillon mit Umgebung; 6. Sitten; 7. Lugano; 8. Bernina; 9. Luziensteig; 10. Landschaft aus dem Tog-

genburg; 11. Zürich vom See aus; 12. Bern; 13. Genf; 14. Luzern; 15. Basel.“

Leider gingen die Bestellungen auf die Bilder nicht in der gehofften Weise ein, so daß an der Tagung von 1910 wieder ein Vorstoß gemacht wurde, indem man zur Propagierung des Gedankens der Verbesserung des Wandschmuckes und seiner wirksamen Gestaltung den Wunsch aussprach, die Kreise der Lehrerschaft zu gewinnen, in der Weise, daß die Bilder an den Lehrerkonferenzen und Schulkapiteln vorgezeigt würden. Damit war wieder ein Baustein gelegt, der, wie die Zukunft zeigte, gute Tragkraft hatte.

Diese Phase in der Entwicklung der wichtigen Frage wurde gekennzeichnet mit dem Schlußsatz in dem Zirkular des Vorortes Freiburg (1910): „Damit wäre ein erster bedeutsamer Erfolg der Bestrebungen, den Schulen einen passenden Wandschmuck zu verschaffen, erreicht und der erste Schritt getan, um durch Erwerbung schweizerischer Bilder und Motive der Überflutung durch minderwertige ausländische Erzeugnisse zu wehren.“

Die Bestellungen für die Bilder wurden vom ständigen Sekretariat angenommen. Kommissionspräsident war die Zeit über Erziehungsdirektor Quartier-la-Tente/Neuenburg. Die Kommission traf die Wahl und holte sich die Genehmigung der Konferenz ein. Vorstöße wurden immer wieder gemacht.

Auf dieser Grundlage wurde nun jahrelang weiter gearbeitet, und wenn auch die Konferenz nicht das Organ war, ein solches Unternehmen, das nach künstlerischen und kaufmännischen Grundsätzen zugleich geführt werden mußte, selbständig arbeitend zu errichten, so war doch eine gute Vorarbeit geschaffen, als dann die ganze Frage einen Ruck nach vorwärts tat, indem der Bund sich für den Gedanken zu interessieren begann unter Mitwirkung der schweizerischen Lehrerschaft.

Den Anstoß gab der Kanton Baselstadt mit einem Vortrag, den Erziehungsdirektor *Hauser* am 25. schweizerischen Lehrertag 1931 in Basel über allerlei pädagogische Probleme hielt. 1935 reichte die Kommission für interkantonale Schulfragen des Schweizerischen Lehrervereins¹⁾ der Konferenz eine Eingabe ein mit einer Darlegung der Begründung der Kommission für interkantonale Schulfragen und seines Arbeitsprogramms, das unter anderem die Schaffung von guten schweizerischen Schulwandbildern vorsah.

Einige Daten aus der Vorgeschichte dieses Plans seien hier festgehalten: Als im Spätherbst 1934 die Botschaft des Bundesrates zur Bekämpfung der Krise herauskam, fand sich darin auch eine Stelle,

¹⁾ Vgl. hiezu die Arbeit von Prof. Dr. Paul Bösch über die Gründung und die Arbeit des Schweizerischen Lehrervereins in diesem Bande.

laut welcher Mittel zur Schaffung von Schulmaterial durch arbeitslose Künstler und Wissenschafter zur Verfügung ständen. Eine Besprechung mit Bundesrat Etter-Bern ergab eine grundsätzliche Zustimmung, Anschauungsbilder für den Schulunterricht durch Künstler entwerfen zu lassen. Auf Grund eines Auftrages von Bundesrat Etter, Vorschläge zu unterbreiten, entwarf dann die Kommission für interkantonale Schulfragen einen ausführlichen, pädagogisch und methodisch gut fundierten Plan für ein schweizerisches Wändbilderwerk. An einem beschränkten Wettbewerb bearbeiteten 32 Künstler zehn Themen. Von den eingegangenen 35 Bildern wurden von der Jury neun ausgezeichnet. Auf Grund einer pädagogischen Beratung durch 20 Schulkinder, an der die Konferenz durch Erziehungsdirektor *Hilfiker-Basel*-land vertreten war, arbeiteten die Künstler die zur Ausführung vorgeschlagenen Entwürfe nach den Wünschen der Pädagogen um und schufen neun Originale, von denen endgültig acht zur Vervielfältigung angenommen wurden. „Es war einer der ganz wenigen Wettbewerbe, die auf der ganzen Linie befriedigt haben. Der Erfolg ist zu einem schönen Teil der ausführlichen schriftlichen und mündlichen Orientierung der Künstler zuzuschreiben. Die pädagogische Beratung hat sich als außerordentlich gut erwiesen“, äußerten sich nachher Bundesrat Etter und die eidgenössische Kunstkommission.

Das Werk bekam die ihm gebührende Beachtung und die Verankerung in einer selbständigen Organisation. Die Verhandlungen über die Herausgabe des schweizerischen Schulwandbilderwerkes mit den in Frage kommenden Firmen waren Sache der Kommission für interkantonale Schulfragen. Die Firma E. Ingold & Co., Herzogenbuchsee, wurde als Vertriebsstelle bezeichnet und die Firmen Gebrüder Fretz-Zürich, Roto-Sadag-Genf, Trueb & Co., Aarau, und Wassermann-Basel mit den Druckaufträgen betraut. Der Präsident der Kommission für interkantonale Schulfragen, G. Gerhard, der der Konferenz alle diese Gedanken vortrug, schloß mit der Bitte, die Konferenz möge am Werk, dem der Schweizerische Lehrerverein mit Begeisterung dienen will, durch Entsendung eines ständigen Beraters ihre Mitarbeit dokumentieren.

Die Konferenz anerkannte die Leistung der Kommission für interkantonale Schulfragen und sah darin ihre eigene Arbeit auf diesem Gebiete am besten verankert, sah sie doch in dieser Zusammenarbeit zwei von der Konferenz immer wieder betonte Gedanken verwirklicht: die Mitarbeit des lebenden Künstlers und die Mitarbeit der schweizerischen Lehrerschaft.

Von diesem großen nationalen Werk, das mit finanzieller Unterstützung von seiten des Eidgenössischen Departements des Internen von der Kommission für interkantonale Schulfragen des

Schweizerischen Lehrervereins herausgegeben wird, liegen bereits drei Ausgaben vor. Zu den zwei Ausgaben von 1936 und 1937 mit sechzehn Bildern kommt die Ausgabe 1938 mit vier Bildern. Das Schulwandbilderwerk gibt neben dem pädagogischen Zweck, dem es dient, dem einheimischen Künstler die Gelegenheit, mit der heranwachsenden *Jugend* in Verbindung zu kommen, damit Impulse des Beurteilens des künstlerischen Verständnisses in ihr weckend, die über die Schule hinausreichen.

Vertreter der Erziehungsdirektoren-Konferenz in der interkantonalen Kommission für das schweizerische Schulwandbilderwerk ist Erziehungsdirektor *W. Hilfiker-Baselland/Liestal*.

14. Der hauswirtschaftliche Unterricht in der Volksschule.

Im Jahre 1918 wandten sich der schweizerische Lehrerinnenverein, der schweizerische Arbeitslehrerinnenverein und der schweizerische Gewerbe- und Haushaltungslehrerinnenverein an die Konferenz mit dem Gesuche, „die Erziehungsdirektoren-Konferenz möge Mittel und Wege prüfen, wie dem Obligatorium des hauswirtschaftlichen Unterrichtes die Wege geebnet werden können“. Da der Entscheid, ob der hauswirtschaftliche Unterricht insbesondere als Obligatorium in den Schulen einzuführen sei, in die Kompetenz der Kantone fällt, konnte die Konferenz zu der Lösung der Frage, deren Bedeutung sie ohne weiteres anerkannte und würdigte, keine andere Stellung einnehmen als eine Empfehlung an die Kantone, sich der Sache anzunehmen.

Was nun die *Kantone* in dieser Angelegenheit leisteten, zeigt ausführlich die einleitende Arbeit des Archivbandes 1937. In dieser Arbeit sind die Wege dargestellt, welche die Kantone zur Erreichung des Ziels, für einen hauswirtschaftlichen Unterricht, vorab an der Volksschule zu sorgen, einschlugen.¹⁾ Wir können uns daher jedes weitere Wort sparen. Auch der *Bund* hat durch seine Gesetzgebung über das berufliche und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulwesen in den letzten Jahren und durch Subventionierung der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen, sofern sie in ihrem Lehrprogramm den Anforderungen des Bundes genügen, und der Ausbildung von Lehrkräften seinen erheblichen Beitrag zur Lösung dieser Frage geleistet.

¹⁾ Archiv 1937, Der hauswirtschaftliche Unterricht in der schweizerischen Volksschule (Primar- und Sekundarschule) von Dr. E. L. Bähler.

15. Die Herausgabe und Finanzierung von Lehrmitteln.

Die Konferenz hatte sich schon an den Tagungen von 1929 und 1930 mit solchen Fragen befaßt, ohne irgendwelche verbindliche Schlüsse zu fassen.

So 1929 mit der Frage der gemeinsamen Anschaffung von Lehrmitteln für die Volksschule, die angesichts der Vielfalt der kantonalen Schulverhältnisse verneint wurde, 1929 und 1930 mit der Frage der Beschaffung geographischer Bilder, die von der Union schweizerischer Schulmuseen aufgeworfen wurde. Es handelte sich um den Gedanken, wie für den Geographieunterricht an unsren schweizerischen Volksschulen gute, große und billige Charakterbilder geschaffen werden könnten. Nach Anhörung eines Referates von Prof. Dr. A. Aeppli-Zürich kam die Konferenz zur Gutheißung des Antrages der Kommission (Präsident: *Erziehungsdirektor Leutenegger-Thurgau*), wonach bei Übernahme der Aufgabe durch den Schweizerischen Geographielehrerverein diesem Verein eine tatkräftige Mithilfe der Erziehungsdirektoren-Konferenz zugesichert werde. Der Schweizerische Geographielehrerverein übernahm diese Aufgabe. So empfahl die Konferenz auch die Meierhofer'schen biologischen Tafeln als Lehrmittel nach abgenommener Berichterstattung des Kommissionspräsidenten, *Erziehungsdirektor Wettstein-Zürich*, an den Tagungen 1929 und 1930.

Es zeigt sich in unsren Tagen immer mehr, daß ein Bedürfnis besteht nach Lehrmitteln schweizerischer Herkunft für die Schüler jeder Stufe.¹⁾

Da die Konferenz nicht die Instanz zur Herausgabe von Lehrmitteln sein kann, haben die Kantone unter sich versucht, an diese wichtige Frage heranzutreten. Auf dem Wege des Schaffens von Konkordaten haben sie sich zusammengetan, sei es zur gemeinsamen Benützung eines schon bestehenden Lehrmittels, sei es zur Schaffung eines Lehrmittels auf gemeinsamer Grundlage. Befriedigende Lösungen liegen schon vor. Wir denken da in erster Linie an die 1938 erfolgte Ausgabe eines ostschweizerischen Gesanglehrmittels, an dem verschiedene Kantone der Ostschweiz mitwirkten, ein Lehrmittel, das der Erziehung der Jugend in künstlerisch-musikalischer und nationaler Hinsicht auf das Glücklichste zu dienen bestrebt ist.

Die Konferenz wird sich künftig erneut mit einer ähnlichen Frage der Unterstützung von Lehrmitteln zu befassen haben. An

¹⁾ Die Mannigfaltigkeit der an den Schulen der verschiedenen Kantone verwendeten Lehrmittel wird einem so recht klar, wenn man den von der Vereinigung der kantonalen Lehrmittelverlage herausgegebenen Katalog (bis 1937) durchblättert. Eine ähnliche Arbeit für die Mittelschulen wird vorbereitet.

der Jahresversammlung 1936 des Vereins schweizerischer Naturwissenschaftslehrer, dem die große Mehrzahl der Fachlehrer naturwissenschaftlicher Richtung an den höhern Mittelschulen der deutschen wie der romanischen, der katholischen wie der reformierten Kantone angehört, wurde der Wunsch nach eigenen schweizerischen Lehrmitteln geäußert. Ungesäumt wurden die Vorarbeiten zur Erstellung von Lehrmitteln für Chemie und Biologie an den höhern Mittelschulen an die Hand genommen (für Physik besteht bereits ein entsprechendes in vielen Schulen eingeführtes Lehrmittel). An den Entwürfen arbeiten hervorragende Fachleute. Mit seinen Wünschen gelangte der schweizerische Naturwissenschaftslehrerverein im Jahre 1937 an die Erziehungsdirektoren-Konferenz, insbesondere um sie zu bitten, beim eidgenössischen Departement des Innern die finanzielle Unterstützung der Herausgabe naturwissenschaftlicher Lehrmittel für schweizerische Mittelschulen zu befürworten. Da die Frage von hervorragender geistiger und erzieherischer Bedeutung ist, hat sich die Konferenz ihre eingehende Prüfung vorbehalten. Die Aufgabe der näheren Prüfung hat 1937 *Erziehungsdirektor Dr. Rudolf-Bern* übernommen. Eine künftige Tagung wird sich damit befassen. Die ganze Frage zeigt sich heute im Licht der nationalen Erziehung.

16. Bekämpfung des Alkoholismus durch die Schule.

Die Anregung zur Besprechung dieses wichtigen Problems ist der Erziehungsdirektoren-Konferenz nicht von außen, sondern von ihrer Schwesterorganisation, der *Conférence des chefs de Départements de l'instruction publique de la Suisse romande*, gekommen. Diese hatte von sich aus beschlossen, für ihr Wirkungsgebiet einen speziellen Antialkoholunterricht einzuführen und Material zu sammeln, um die Schule im Kampfe gegen den Alkohol wirksam zu mobilisieren. In der Eingabe an die gesamtschweizerische Konferenz erbat sie sich nun von ihr die Mitwirkung bei einer umfassenden Aktion für die ganze Schweiz, in der Weise, daß eine Statistik aufgenommen werden solle über die in den verschiedenen Anstalten sich befindende geistig und körperlich gefährdete Jugend, mit dem Zweck, den Grad der Alkoholisierung der Kinder und ihrer Eltern festzustellen.

Die Erziehungsdirektoren-Konferenz brachte dem Gegenstand naturgemäß ihr großes Interesse entgegen und ließ durch eine Kommission, *Präsident Dr. Oltramare-Genf*, die Frage abklären. Sie gab zu beiden Fragen ihr Einverständnis, sowohl zu der der Erhebung einer Enquête zur Feststellung der Tatsache, wieviel Kinder von Alkoholikern stammen und wie sich diese Krankheit auswirkt, wie zu derjenigen, die Kantone seien eingeladen, das

Ihre zu tun in der Mitwirkung der Schule beim Kampfe gegen den Alkoholismus.

17. Kino und Film in der Schule.

An den Tagungen von 1925, 1926, 1927, 1928 und 1937 befaßte sich die Konferenz auch kurz mit diesen Fragen. Sie verfolgt mit Interesse die Schaffung von kantonalen Schulfilmarchiven und ihre Tätigkeit, ebenso die auf internationaler Grundlage vor sich gehenden Bestrebungen. An der Tagung von 1937 wurde für eine eidgenössische Filmkommission eine Dreiervertretung in der Konferenz bestellt auf Anregung des eidgenössischen Departementes des Innern, das eine eidgenössische Filmkommission von 18 Mitgliedern zu begründen beschlossen hatte. Die Vertretung bestand aus den Erziehungsdirektoren: Staatsrat Celio-Tessin, Staatsrat Paul Perret-Waadt und Regierungsrat Dr. Jakob Müller-Thurgau.

18. Lehrerschaft und Tuberkulosegesetzgebung.

Die Bundesgesetzgebung betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose aus den Jahren 1928 und 1930¹⁾ griff insofern in das Schulwesen ein, als Art. 6, Absatz 3, des Gesetzes die kantonalen Behörden verpflichtet, die Angehörigen des Lehr- und Pflegepersonals, bei denen eine ansteckungsgefährliche Tuberkulose festgestellt worden ist, sofort aus der Schule oder Anstalt zu entfernen. Sofern die durch diese Maßnahmen betroffenen Personen in Not geraten, kann ihnen der Kanton eine angemessene Unterstützung ausrichten, für die er den in Art. 14, Absatz 1, des Gesetzes vorsehenen Bundesbeitrag beanspruchen kann. Gemäß Art. 37, Absatz 4, der Vollziehungsverordnung wurden bei der Berechnung des Bundesbeitrages auch die kantonalen Pensionen, Ruhegehalte, Renten und Abfindungssummen berücksichtigt. In die Reihe der Sparmaßnahmen des Bundes gehörte nun auch die Mitteilung des eidgenössischen Departementes des Innern an die kantonalen Erziehungsbehörden, dabei einem Antrag der eidgenössischen Finanzverwaltung folgend, es sei mit der Möglichkeit zu rechnen, daß künftig der bisher neben dem eigentlichen Staatszuschuß aus Mitteln der Tuberkulosebekämpfung als Staatsleistung zu betrachtende Rentenbetrag, welcher aus der Prämienleistung des Staates an die Pensionskassen resultiert, nicht mehr bundessubventionsberechtigt wäre. Die Pensionsversicherungskassen, welche denjenigen Lehrpersonen, die auf Grund des Art. 37, Absatz 1, der

¹⁾ Bundesgesetz betr. Maßnahmen gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1928 und Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 30. Juni 1930.

Vollziehungsverordnung vom 20. Juni 1930 aus dem Schuldienst entlassen werden müssen, eine Pension ausgerichtet haben, würden also in Zukunft den der staatlichen Prämienleistung entsprechenden prozentualen Bundesbeitrag an die Pension nicht mehr erhalten.

Dieser Vorschlag erregte naturgemäß in den Kreisen der betroffenen Behörden und in der Lehrerschaft ernste Besorgnisse. Die Schritte, die eingeleitet wurden, um diesen Rückschlag aufzuhalten, waren folgende: Die *Erziehungsdirektion Baselstadt* gelangte an das Bureau der Erziehungsdirektoren-Konferenz mit dem Ansuchen, einmal dort die Angelegenheit zu behandeln und beim eidgenössischen Departement des Innern ein Protestschreiben einzureichen, und weiter die Angelegenheit im Kreise der Konferenz zu besprechen, falls eine befriedigende Lösung der Frage inzwischen nicht erfolgt sei. Diese Eingabe des Bureaus der Konferenz ist am 4. Mai 1936 eingereicht worden. Auch die Lehrervereinigungen befaßten sich mit dieser Sache: Der schweizerische Lehrerverein und die Société pédagogique de la Suisse Romande, die sich ihrerseits am 15. Oktober 1936 mit einer Eingabe an die Konferenz wandten, in welcher auf die große Verschiedenheit und Unzulänglichkeit der Fürsorgemaßnahmen hingewiesen wird, die in den verschiedenen kantonalen Vollziehungsbestimmungen zum eidgenössischen Tuberkulosegesetz betreffend die an Tuberkulose erkrankten Lehrer getroffen wurden, ferner darauf, daß nur in neun Kantonen (Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Baselstadt, Baselland, St. Gallen, Graubünden, Aargau) die Frage gut gelöst ist.

Referent für die wichtige Frage war *Erziehungsdirektor Dr. Oskar Stampfli-Solothurn*, der das Geschichtliche und Materielle des Problems in einem eingehenden Bericht darlegte. Seine Überlegungen, die wir seinem an der Tagung in Glarus am 16. September 1937 vorgelegten Bericht entnehmen, mögen hier folgen:

„Gemäß Art. 6, Abs. 3, des Tbc. Gesetzes sind Lehrpersonen, welche als tuberkulös erkannt werden und eine Ansteckungsgefahr bilden, aus der Schule zu entfernen. Die im gleichen Absatz vorgesehene Fürsorge für die betroffenen Lehrkräfte dürfte in unserer Zeit als etwas Selbtsverständliches gelten. Sie sollte der sozialen Stellung des Betroffenen angemessen und auch ausreichend sein. Dabei ist die *Form*, in welcher die Fürsorge gesichert wird, von nebensächlicher Bedeutung. Die Renten oder Pensionsversicherung ist eine Vorsorge für einen künftigen, ungewissen, zufälligen und schätzbar Einkommensbedarf. Dem Bund kann es gleichgültig sein, ob die Kantone vorsorglich mithelfen, die Mittel für den Invaliditätsfall bereit zu stellen oder ob diese erst beim Eintritt der Invalidität flüssig gemacht werden. Der Bund als Gesetzgeber hat sogar ein sehr großes Interesse an möglichst straffer

Handhabung des Tbc. Gesetzes, die dadurch gewährleistet wird, daß die Entfernung tuberkulöser Lehrer keine Erschwerung erfährt. In dieser Beziehung kann man sich nur den Erwägungen der Erziehungs- und der Sanitätsdirektion des Kantons Baselstadt anschließen, die das Bureau der Erziehungsdirektoren-Konferenz zu der seinigen gemacht hat:

„Wir vertreten gegenteils den Standpunkt, daß gemäß Art. 6, Abs. 3, des Tbc. Gesetzes die Berechtigung auf einen Bundesbeitrag in allen Fällen gegeben sei, wo die Unterstützung durch eine amtliche Verfassung eines Kantons oder einer Gemeinde zugesprochen wird, gleichgültig ob die Unterstützung in Form einer Rente oder einer einmaligen Abfindungssumme gewährt wird und ob die Zusage in Anwendung eines Pensionsgesetzes oder ohne ein solches zuerkannt wird. Wenn künftig im Falle einer Pensionierung keine Bundessubvention ausgerichtet würde, so käme dies auf eine rechtlich ungleiche Behandlung der Kantone hinaus, indem dann nur noch die Kantone ohne Pensionsgesetze Subventionen erhalten würden. Hierin läge eine große Benachteiligung derjenigen Kantone, welche ihre Gesetzgebung modernen Verhältnissen angepaßt haben und es würden diejenigen privilegiert, die auf diesem Gebiete noch rückständig sind.“

Die Streichung von Art. 37, Abs. 4, Tbc. V.V. kann auch zur Folge haben, daß die Schulbehörden künftig Bedenken haben werden, tuberkulös gewordene Lehrer zu entlassen, solange sie physisch noch imstande sind, Unterricht zu erteilen. Die Fachleute haben aber gerade die Entfernung von tuberkulösem Lehrpersonal als einen äußerst wichtigen Faktor zur Vermeidung einer Ausbreitung der Tbc. erklärt. Gerade in einem entscheidenden Punkte würde daher die von Ihnen beabsichtigte Maßnahme den ganzen Zweck des Tbc. Gesetzes illusorisch machen. Unser Erziehungsdepartement bemerkt noch, die Absicht der Bundesbehörde könnte dazu führen, daß die Kantone, die bis jetzt tuberkulöse Lehrer entlassen und pensioniert haben, künftig denselben nicht mehr Pensionen gemäß Pensionsgesetz, sondern ‚Unterstützungen‘ ausrichten würden, vielleicht in gleicher Höhe, nur um des Bundesbeitrages nicht verlustig zu gehen. Man dürfte sich daher fragen, ob die von Ihnen beabsichtigte Maßnahme auf die Dauer geeignet ist, Einsparungen zu erzielen.

Jedenfalls würde die Streichung von Art. 37, Abs. 4, Tbc. Gesetz V. V. mit dem Zweck und dem Geist des Gesetzes in Widerspruch stehen. Denn der Zweck und Geist geht darauf hinaus, den Kantonen und Gemeinden die Entlassung von tuberkulösen Lehrern zu erleichtern, auch in solchen Gemeinden, wo die Entschädigung an die Lehrer in Form einer Invalidenpension ausgerichtet wird. Art. 37 der V.V. zum Tbc. Gesetz geht mit seinen Absätzen

zwei und drei nicht über das Gesetz hinaus, sondern regelt bloß im Detail den Spezialfall der Pensionierung.'

Da die Invalidität bei Tbc. durch eidg. Gesetz eine besondere Regelung erfährt, läge es für die Kantone, welche die Lehrerpensionen kennen, nahe, diese Fälle von der allgemeinen Regelung auszunehmen, was in der letzten Auswirkung der Tendenz des Gesetzes zuwiderlaufen würde. Daß die vorgesehene Kürzungsmaßnahme die bis heute rückständigen Kantone von jedem Versuch einer großzügigeren Lösung durch Verbesserung der Pensionsgesetzgebung abschrecken würde, ist unschwer einzusehen.

Im allgemeinen werden es jüngere Lehrpersonen sein, die von Tbc. befallen werden; diese besitzen zumeist auch nicht eigenes Vermögen. Zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit werden sie in allen Fällen kostspielige Kuren nötig haben, so daß die Voraussetzungen von Art. 6, Abs. 3, Tbc. Gesetz für die Unterstützung fast in allen Fällen vorhanden sein werden. Dieser Unterstützung wird umso weniger der Charakter einer Armenfürsorge zukommen, je mehr sie die Form eines gesetzlichen Pensionsanspruches hat.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen sind der Erziehungsdirektoren-Konferenz folgende Anträge zu stellen:

1. Die Erziehungsdirektoren-Konferenz nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Eingabe des Bureaus der Erziehungsdirektoren-Konferenz an das eidgen. Departement des Innern. Sie stellt fest, daß die vorgesehene Kürzung der eidgen. Subventionen an die kantonalen Unterstützungen den Vollzug äußerst wichtiger Bestimmungen des Tbc. Gesetzes in Frage stellen könnte und daß sie auf dem Gebiete der Fürsorge für die an Tbc. erkrankten Lehrer einen bedauerlichen Rückschritt bedeuten würde.

2. Die strikte Handhabung von Art. 6 des Tbc. Gesetzes ist von besonderer Wichtigkeit. Voraussetzung hiefür sind ausreichende Fürsorgemaßnahmen für Lehrpersonen, die an Tbc. erkranken. Das eidg. Departement des Innern ist zu ersuchen, für die richtige Interpretation des Tbc. Gesetzes bestimmte Normen aufzustellen."

Diese Anträge sind diskussionslos angenommen worden. Die Frage befindet sich noch in der Schwebe.

19. Unfall- und Haftpflichtversicherung für Schüler und Lehrer.

Die Konferenz hat sich in den Jahren 1920 bis 1923 mit diesem wichtigen Traktandum befaßt. Der Präsident der Kommission, *Erziehungsdirektor Hauser-Baselstadt*, der für seinen Kanton ein Beispiel der vorteilhaften Lösung dieser Frage auf kantonalem Boden zeigen konnte, berichtete an den verschiedenen Sitzungen

schriftlich und mündlich. Nach vielfachen Unterhandlungen mit verschiedenen Versicherungsgesellschaften konnte der Kanton Baselstadt eine Schülerunfall- und Lehrerhaftpflichtversicherung abschließen. Regierungsrat Hauser äußerte folgende Gedanken zum Problem: „Beim Studium der Versicherungsfrage hat sich herausgestellt und auch die Verhandlungen mit den Versicherungsgesellschaften haben dies gezeigt, daß es zum Abschluß einer vorteilhaften Versicherung nicht nötig ist, daß gewaltige Schülerzahlen einbezogen werden. Bei dieser Sachlage erübrigte es sich, eine Verständigung mit andern Kantonen anzustreben. Es scheint mir, daß in den Nachbarkantonen die Versicherungsfrage noch nicht so weit gediehen ist, daß ein Zusammengehen hätte in Frage kommen können. Das war deshalb nicht mehr nötig, weil die vereinbarten Versicherungsbedingungen zurzeit das äußerst Erreichbare darstellen. Das gilt auch für die Prämien, die auf ein Minimum herabgedrückt werden konnten. Wenn auch zwischen einem Stadt- und einem Landkanton gewisse Unterschiede bestehen, die auf die Versicherungsfrage Einfluß haben können, so dürften diese bei der Prämienfestsetzung nicht allzusehr in Erscheinung treten. Es scheint mir darum das Beste zu sein, wenn diejenigen Kantone, die eine Versicherung haben wollen, sich direkt mit einer Gesellschaft in Verbindung setzen. Die Selbstversicherung, die verschiedene Vorteile voraus hat, kann heute deshalb nicht in Betracht kommen, weil die Beschaffung des Betriebskapitals die größten Schwierigkeiten machen würde.“

Die Konferenz stimmte den Anträgen der Kommission zu, wonach die Schaffung einer kantonalen Schülerunfallversicherungsstelle mit Selbstversicherung der Schüler bei Obligatorium des Beitrags zu empfehlen sei, da der Rechnungssüberschuß den Versicherten zugute kommt. Auf der andern Seite kann auch ein Abschluß mit Gesellschaften, die gute Konditionen machen, empfohlen werden. Für die Lehrerhaftpflichtversicherung wird Staatsunterstützung empfohlen und in erster Linie die Selbstversicherung der Lehrer unter einander auf kantonalem Boden. Eine andere als eine konsultative Stellung konnte die Konferenz in diesem Stadium der Frage nicht einnehmen.

20. Fürsorge für die geistig und körperlich gebrechliche und schwererziehbare Jugend.

Wiederholt stand dieses Traktandum im Kreise der Erziehungsdirektoren-Konferenz zur Diskussion. Das Interesse für dieses Problem hatte sich in den letzten Jahrzehnten in den pädagogischen Fachkreisen vertieft. So im Jahre 1920 und 1923, als der Verband Heilpädagogisches Seminar (Präsident Karl Jauch-

Zürich, Leitung Prof. Hanselmann-Zürich) an die Konferenz gelangte mit der Bitte, sie möge die Bestrebungen des Verbandes, speziell ausgebildetes Lehrpersonal für körperlich und geistig Gebrechliche, Schwachsinnige und nicht ganz Vollsinnige heranzubilden, unterstützen, eventuell durch Stipendien an die Besucher und Barbeiträge an das Seminar. *Erziehungsdirektor Mousson-Zürich* unterstützte die Eingabe mit der Begründung, daß es sich hier um eine Sache handle, mit der sich alle Erziehungsdirektionen und öffentlichen Instanzen für Erziehung und Ausbildung zu beschäftigen haben. Die Konferenz hatte auch volles Interesse für diese Frage, wies zwar die Antragsteller an die einzelnen Kantone, behielt aber das Problem im Auge. Im Jahre 1929, an der Tagung in Neuenburg, referierte der Kommissionspräsident, *Ständerat Dr. Sigrist-Luzern*, über die Frage und konnte für seine Anträge das volle Einverständnis der Konferenz entgegennehmen.

1. Die Erziehungsdirektorenkonferenz empfiehlt, inskünftig an den Sonderklassen an staatlichen Anstalten¹⁾ für Anormale auf die Anstellung von heilpädagogisch geschulten Lehrkräften besonders Bedacht nehmen. Private Anstalten sollen Beiträge für die Besoldung entsprechend geschulter Lehrkräfte erhalten. Den bereits im Amt stehenden Lehrkräften soll der Besuch von Fortbildungskursen ermöglicht werden.
2. Den Erziehungsdirektoren wird warm empfohlen, durch einmalige oder ständige Beiträge, Institute, die erfolgreich Heilerzieher ausbilden, zu unterstützen.
3. Tüchtigen Lehrkräften soll der Besuch von heilpädagogischen Instituten dadurch ermöglicht werden, daß ihnen Stipendien womöglich bis zur Höhe ihres Jahresgehaltes zuteil werden. Auch der Besuch von Fortbildungskursen soll angemessen subventioniert werden.

21. Schulpflicht und Fabrikarbeit.²⁾

Dr. Albert Huber berichtet auf Seite 93 und 94 seiner Arbeit über einen aufsehenerregenden Fall von Kollision der Schulpflicht

¹⁾ Um einen Überblick über die Bestrebungen der Kantone zu geben, welche durch Errichtung von Sonder- und Schwachbegabtenklassen auf diese Weise einen Teil des Problems lösen wollen, werden seit einigen Jahren regelmäßig in der Schulstatistik im „Archiv“ in einer Sondertabelle über die Zahl der Schüler und Lehrer an den Sonderklassen Auskünfte erteilt. Ebenso kann die an Zuverlässigkeit immer mehr gewinnende Tabelle über die Spezialanstalten — da jetzt das Interesse bei den Kantonen immer reger wird — darüber Auskunft geben, welchen Umfang zahlenmäßig die geistige und körperliche Gebrechlichkeit in der Jugend der Schweiz angenommen hat; wir verweisen auf die Statistiken über die schulpflichtige Jugend in den öffentlichen und privaten Spezialanstalten gemeinnützigen Charakters im „Unterrichtsarchiv“.

Für die Ausbildung der Lehrer in Heilpädagogik haben sich besonders die Kantone Zürich, Freiburg und Genf eingesetzt.

²⁾ Vergleiche die Übersicht über die kantonalen Primarschulorganisationen (Minimaleintritt, Schulpflicht, Schuldauer etc.) im „Archiv“ 1937 [Anhang].

mit Kinderarbeit in der Fabrik, der an der Tagung vom 4. August 1903 behandelt wurde. Die Konferenz, in Würdigung der Tatsache, daß der vorgelegte Fall von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung sei, gelangte zum Beschuß, die Bundesbehörden sollten bei einer künftigen Revision des Fabrikgesetzes „die Bestimmung betreffend die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken dahin erweitern, daß Kinder bis zum Schluß desjenigen Jahres, in welchem sie das 14. Altersjahr erreichen, beziehungsweise so lange sie obligatorischen täglichen Unterricht zu besuchen haben, nicht in den Fabriken betätigt werden dürfen.“

Die Revision des Fabrikgesetzes von 1911 brachte die Verwirklichung dieses Vorschlages, indem für den Eintritt in die Fabrik entweder das zurückgelegte 14. Altersjahr oder die erfüllte Schulpflicht verlangt wurde. In vielen Kantonen geht die obligatorische Schulpflicht bis zur Erfüllung des 15. Altersjahres. Die Nachkriegs- und namentlich die Krisenjahre rückten dieses Problem der Festsetzung des Mindestalters im Erwerbsleben in eine neue Beleuchtung. Es wurde von den Behörden und den Interessengruppen einläßlich besprochen, die Diskussion steuerte viele wichtige Gesichtspunkte bei. Einen guten Beitrag gab die schweizerische Vereinigung zur Sozialpolitik mit ihrer Untersuchung der Jugendlichen-Arbeitsverhältnisse, beziehungsweise der Arbeitslosigkeit. In einer interessanten Schrift: „Ein Jahr mehr Kindheit durch Heraufsetzung des Mindestalters im Erwerbsleben auf fünfzehn Jahre“¹⁾ legte sie ihre Ergebnisse nieder. In dieser Arbeit wird das Problem sowohl von der rechtlichen und schulgesetzlichen, als auch von der wirtschaftlichen und menschlichen Seite aus dargelegt. Überzeugend wird die Notwendigkeit der Heraufsetzung des Schulalters dargetan, da deutlich sichtbar gemacht wird, daß die Mehrzahl der Jugendlichen mit 14 Jahren nicht die körperliche und seelische Reife haben, die sie zur Bewältigung ihres jugendlichen Lebens nötig haben.

Das alles war Vorarbeit zur definitiven Regelung durch den Bund, der sich den Argumenten nicht entziehen konnte. Das „Bundesgesetz über das Mindestalter der Arbeitnehmer“ von 1938 schreibt denn jetzt auch vor, daß die Arbeitnehmer in den vom Gesetz erfaßten Betrieben bei Aufnahme der Arbeit das 15. Altersjahr vollendet haben müssen. Der Begriff Arbeitnehmer ist genau definiert, ebenso der Geltungsbereich des Gesetzes. Das Ganze ist ein wichtiger Beitrag zum Problem des Verbotes der Kinderarbeit.

¹⁾ „Ein Jahr mehr Kindheit durch Heraufsetzung des Mindestalters im Erwerbsleben auf 15 Jahre. Ein Beitrag zum Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit.“ Redigiert im Auftrag des Ausschusses der Schweizerischen Vereinigung zur Sozialpolitik (D. Schmidt, M. Gagg, Schwarz, Lauener, alle in Bern), erschienen in „Gesundheit und Wohlfahrt“. Zeitschrift der schweizerischen Gesellschaft für Gesundheitspflege. 1936, Nr. 4.

Die Kantone, welche die Kinder mit dem 14. Altersjahr aus der kantonalen Schulpflicht entlassen, müssen sich nun an das Bundesgesetz anpassen, ein Prozeß, der nicht ohne Schwierigkeiten und namentlich nicht ohne neue Ausgaben vor sich gehen kann. Aus diesem Grunde befaßte sich die Konferenz an der Tagung vom 13. September 1938 in Frauenfeld mit dieser Frage. Nach einer eingehenden Beratung beschloß sie, in einer Eingabe an den Bund um die Verschiebung des Inkrafttretens des Gesetzes um 1—2 Jahre zu ersuchen, um den betroffenen Kantonen die Möglichkeit zu gewähren, sich den neuen Verhältnissen anzupassen.

22. Verschiedenes.

Wenn man so die Protokolle der letzten dreißig Jahre durchgeht, so erstaunt man über die Fülle der geleisteten Arbeit und muß anerkennen, daß die Konferenz ihre Aufgabe, als bindendes, ordnendes und beratendes Glied zwischen den 25 souveränen Schulkantonen zu wirken, hingebend und verantwortlich durchführt. Es ist unmöglich, alle Probleme im einzelnen aufzurollen im Rahmen dieser Arbeit. Noch zu andern als in den vorigen Kapiteln besprochenen wichtigen und bedeutenden Problemen hat die Konferenz Stellung genommen in den letzten Jahrzehnten, immer willig ihr Ohr und ihre Stimme leihend, wo ein Einsatz ihrer Kraft am Platz war. Da die Konferenz keine Instanz ist, die gesetzgeberisch vorgehen kann, mußte sie sich oft mit moralischer Hilfeleistung, mit einem Ratschlag, einer Empfehlung der Weiterleitung an die Kantone oder mit Anregungen zuhanden des Bundes begnügen. Eingaben sind gründlich geprüft worden, wenn auch die Abwehr der Konferenz verständlich ist, sich als Zentralstelle für Unterstützung in jedem Fall ansehen zu lassen.

Chronologisch ordnen wir einige weitere Geschäfte, in denen die Konferenz unterstützend und beratend mitwirkte.

- 1919 Einheitliche Regelung des Zeitpunktes der Maturitätsprüfungen und des Studienbeginns an Universitäten.
- 1921, 1926, 1927, 1937 Unterstützung von Schweizer Schulen im Ausland.
- 1920, 1936 Unterstützung der schweizerischen Volksbibliothek.
- 1921 Empfehlung betreffend Subskription der Kantone für das Werk: Kinderlieder der deutschen Schweiz.
- 1928, 1929 und 1934 Mädchenturnen.

Diese Frage wird die Konferenz auch in Zukunft noch beschäftigen, denn die Erkenntnis, daß neben der körperlichen Ertüchtigung der männlichen Jugend auch diejenige der weiblichen gehen muß, drängt zum Obligatorium des Mädchenturnunterrichtes. Schon im Jahre 1934 hat sich die Konferenz nach Anhörung eines Refe-

rats von Oberst Jeker grundsätzlich einverstanden erklärt mit der Forderung des Schweizerischen Turnlehrervereins, den Mädchenturnunterricht als obligatorisches Fach in den Gesamterziehungsplan aufzunehmen.

1929 Rechtschreibung.

1929 Kampf gegen Schmutz und Schund.

1930 Vertrieb des Kataloges über Jugendschriften in den Kantonen.

1930 Unterstützung des Pestalozziheims Neuhof.

1933 Heimatschutz.

1933 Schulfunk.

1934 Naturschutz.

1936 Telephonunterricht in der Schule.

Die Konferenz geht methodisch äußerst gründlich vor, indem sie jedes Geschäft durch eine Kommission vorbereiten läßt — es werden manchmal ganz umfassende Studien erforderlich dafür —. Der Kommissionspräsident erstattet Bericht über die Ergebnisse der Studien, die Beschlüsse und Ratschläge innerhalb der Kommission zuhanden der Konferenz. Nach eingehender Diskussion kommen in der Plenarsitzung dann die Konferenzbeschlüsse zu Stande. Die große Bedeutung der Konferenz als von den souveränen Schulkantonen freiwillig getragene Korporation kommt auch äußerlich dadurch zum Ausdruck, daß sich in den letzten Jahren der Chef des Departementes des Innern oft persönlich als geehrter Gast zu den Beratungen einfand. Immer zeichnet sich die Methode ab, wonach irgend ein reif gewordenes Problem, aufgegriffen und diskutiert von Behörden oder Fachkreisen, im Kreis der Erziehungsdirektoren gemeinsam behandelt wird, bis der Prozeß in die gesetzgeberische Arbeit der Kantone oder in Ratschläge und Wegleitungen an die Kantone oder auch an den Bund einmündet, der durch das Eidgenössische Departement des Innern im besten Kontakt mit der Konferenz sich von ihr orientieren und beraten läßt in den Fragen, die materiell in den Bereich des Bundes fallen.

*

Zum Schluß folgt eine Aufeinanderfolge der *Vororte* seit der Begründung bis 1938.

Jahr	Vorort	Sitzungsort
1897/1898	Zürich	Luzern und Zürich
1899/1900	St. Gallen	St. Gallen und Baden
1901	Genf	Genf
1902	Bern	Bern
1903	Luzern	Luzern
1904	Aargau	Aarau
1905	Solothurn	Solothurn
1906	Appenzell A.-Rh.	Heiden

Jahr	Vorort	Sitzungsort
1907	Waadt	Lausanne
1908	Obwalden	Sarnen
1909	Schaffhausen	Schaffhausen
1910	Freiburg	Freiburg
1911	Baselland	Liestal
1912	Glarus	Glarus
1913	Neuenburg	Neuenburg
1914	Thurgau	Frauenfeld
1915	Graubünden	Chur
1916	Wallis	Sitten
1917	Basel-Stadt	Basel
1918	keine Tagung	—
1919	Tessin	Lugano
1920	Zug	Zug
1921	Nidwalden	Stans
1922	Waadt	Lausanne
1923	Zürich	Zürich
1924	Uri	Olten
1925	Solothurn	Solothurn
1926	Genf	Genf
1927	Appenzell A.-Rh.	Herisau
1928	Schwyz	Schwyz
1929	Neuenburg	Neuenburg
1930	Aargau	Aarau
1931	Luzern	Basel und Luzern
1932	St. Gallen	St. Gallen
1933	Freiburg	Freiburg
1934	Schaffhausen	Schaffhausen
1935	Bern	Thun
1936	Baselland	Liestal
1937	Glarus	Glarus
1938	Thurgau	Zürich und Frauenfeld
1939	Wallis	Sion

*Kommissionen und Vertretungen der Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren 1938.*

A. Ständige.

Atlas-Delegation:

Präsident: Rudolf in Bern.

Mitglieder: G. Frei in Küsnacht.

Karl Hafner in Zürich.

Lachenal in Genève.

Unterrichtsarchiv:

Präsident: Müller in Näfels.
 Mitglieder: Römer in St. Gallen.
 Perret in Lausanne.
 Rudolf in Bern.
 Lachenal in Genève.

Vertreter in der Pestalozzistiftung:

Stampfli in Solothurn
 Borel in Neuchâtel.

Vertreter in der Commission nationale suisse de coopération intellectuelle:

Borel in Neuchâtel.

Vertreter in der Delegation für die Conférence internationale de l'instruction publique:

Borel in Neuchâtel.

Vertreter in der Kommission für das Schweiz. Schulwandbilderwerk:

Hilfiker in Liestal.

Vertreter im Stiftungsrat zur Erhaltung der Hohlen Gasse bei Küßnacht:

Rudolf in Bern.

B. Zeitliche.*Reconnaissance des certificats de maturité:**Anerkennung von Maturitätsausweisen:*

Präsident: Lachenal in Genève.
 Mitglieder: Hauser in Basel.
 Rudolf in Bern.
 Piller in Fribourg.
 Perret in Lausanne.

Naturschutz:

Präsident: Nadig in Chur.
 Mitglieder: Zaugg in Aarau.
 Pitteloud in Sitten.

Nationale Erziehung und Lehrmittelfrage:

Präsident: Römer in St. Gallen.
 Mitglieder: Hafner in Zürich.
 Rudolf in Bern.
 Celio in Bellinzona.

Hilfiker in Liestal.
Müller in Glarus.
Nadig in Chur.
Perret in Lausanne.
Piller in Fribourg.

Beteiligung der Schulen an der Landesausstellung Zürich 1939:

Präsident: Hafner in Zürich.
Mitglieder: Egli in Luzern.
Müller in Frauenfeld.
Pitteloud in Sion.
Stampfli in Solothurn.

Maturitätsreform:

Präsident: Hauser in Basel.
Mitglieder: Hafner in Zürich.
Müller in Zug.
Zaugg in Aarau.
Borel in Neuchâtel.

**Die Erziehungsdirektoren
der 25 souveränen Kantone
der Schweizerischen Eidgenossenschaft**



Dr. KARL HAFNER
Vorsteher der Direktion des Erziehungswesens des Kantons Zürich
in Zürich



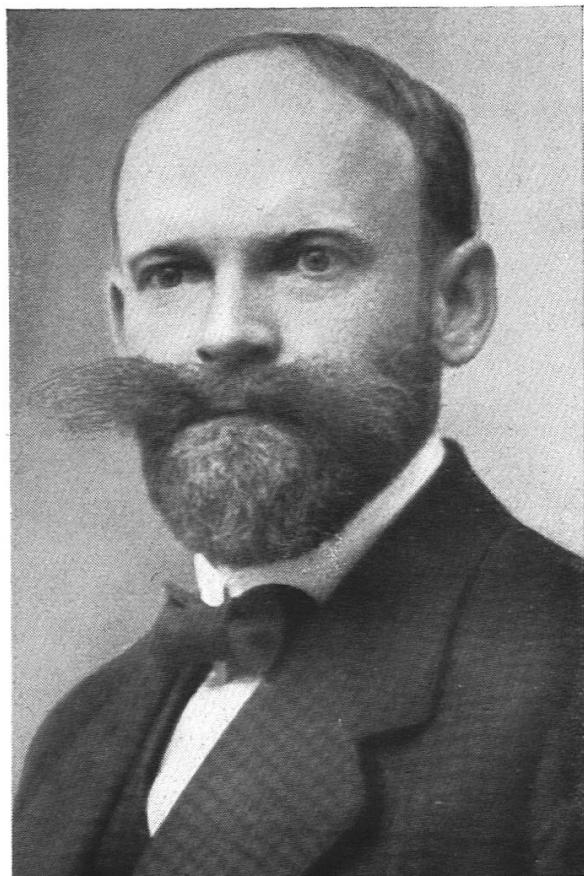
Dr. ALFRED RUDOLF
Direktor des Unterrichtswesens des Kantons Bern
in Bern



Dr. GOTTHARD EGLI
Vorsteher des Erziehungsdepartementes des Kantons Luzern
in Luzern



Pfarrer ALOIS HERGER
Präsident des Erziehungsrates des Kantons Uri
in Seelisberg



Dr. jur. VITAL SCHWANDER
Vorsteher des Erziehungsdepartementes des Kantons Schwyz
in Galgenen



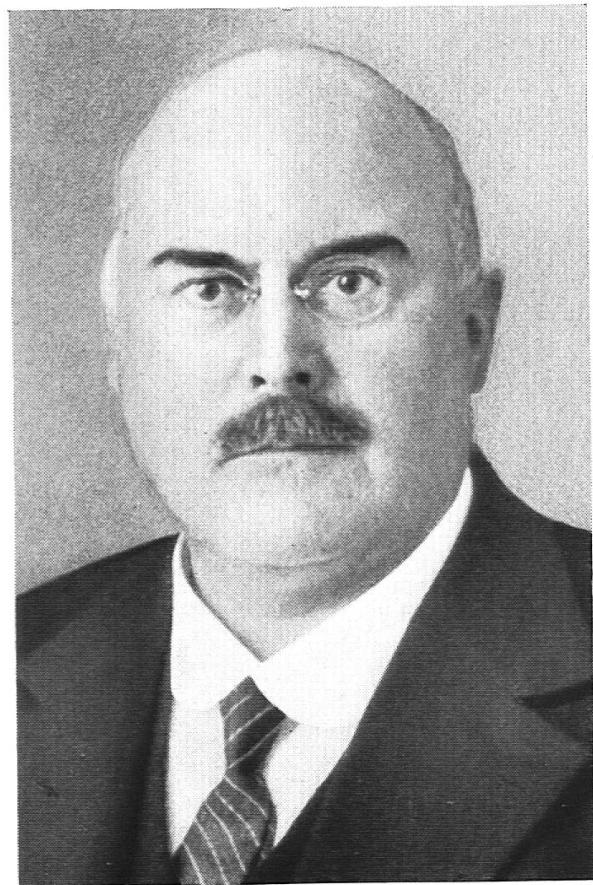
KARL STOCKMANN
Präsident des Erziehungsrates des Kantons Obwalden
in Sarnen



GOTTFRIED ODERMATT
Vorsteher der Erziehungsdirektion des Kantons Nidwalden
in Ennetbürgen



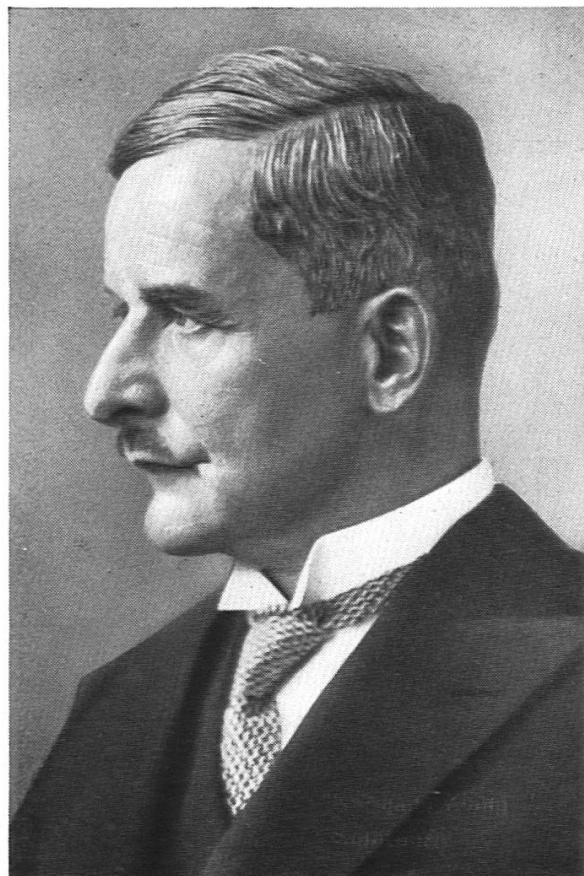
JOSEF MÜLLER
Vorsteher der Erziehungsdirektion des Kantons Glarus
in Näfels



Dr. ALOIS MÜLLER
Direktor des Erziehungswesens des Kantons Zug
in Baar



JOSEPH PILLER
Directeur de l'instruction publique du canton de Fribourg
à Cormanon/Villars s. Glâne



Dr. OSKAR STAMPFLI
Vorsteher des Erziehungsdepartementes des Kantons Solothurn
in Solothurn



Dr. FRITZ HAUSER
Vorsteher des Erziehungsdepartementes des Kantons Baselstadt
in Basel



WALTER HILFIKER
Vorsteher der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland
in Frenkendorf



Dr. OTTO SCHÄRRER †
Vorsteher der Erziehungsdirektion des Kantons Schaffhausen
in Schaffhausen



WALTER ACKERMANN
Vorsteher der Erziehungsdirektion des Kantons Appenzell A.-Rh.
in Herisau



**Dr. CARL RUSCH, Landammann
Vorsteher der Erziehungsdirektion des Kantons Appenzell I.-Rh.
in Appenzell**



Dr. ADOLF ROEMER
Vorsteher des Erziehungsdepartementes des Kantons St. Gallen
in St. Gallen

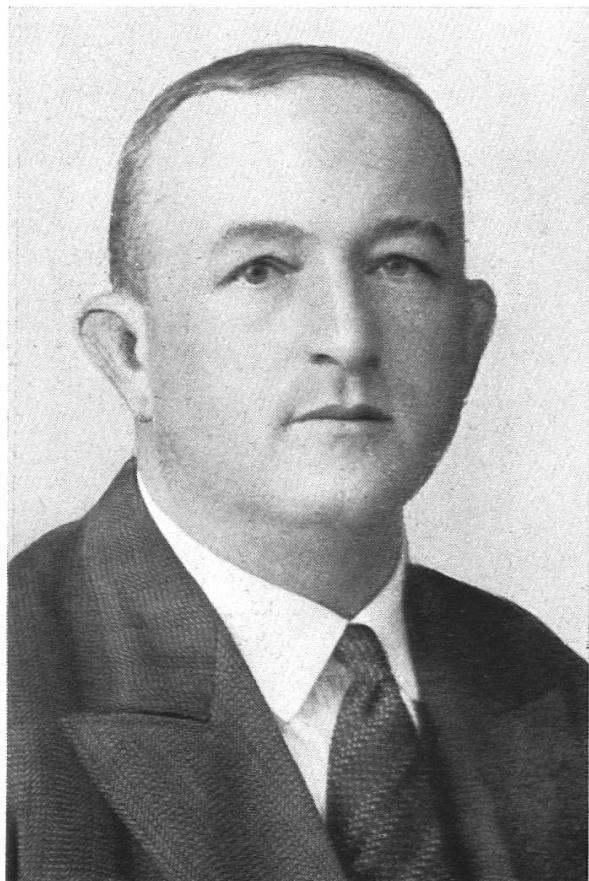


Dr. jur. ADOLF NADIG
Vorsteher des Erziehungsdepartementes des Kantons Graubünden
in Chur



FRITZ ZAUGG

Vorsteher der Erziehungsdirektion des Kantons Aargau
in Brugg



Dr. JAKOB MÜLLER
Chef des Erziehungsdepartementes des Kantons Thurgau
in Frauenfeld



ENRICO CELIO

**Direttore del Dipartimento di pubblica educazione del cantone del Ticino
a Biasca**

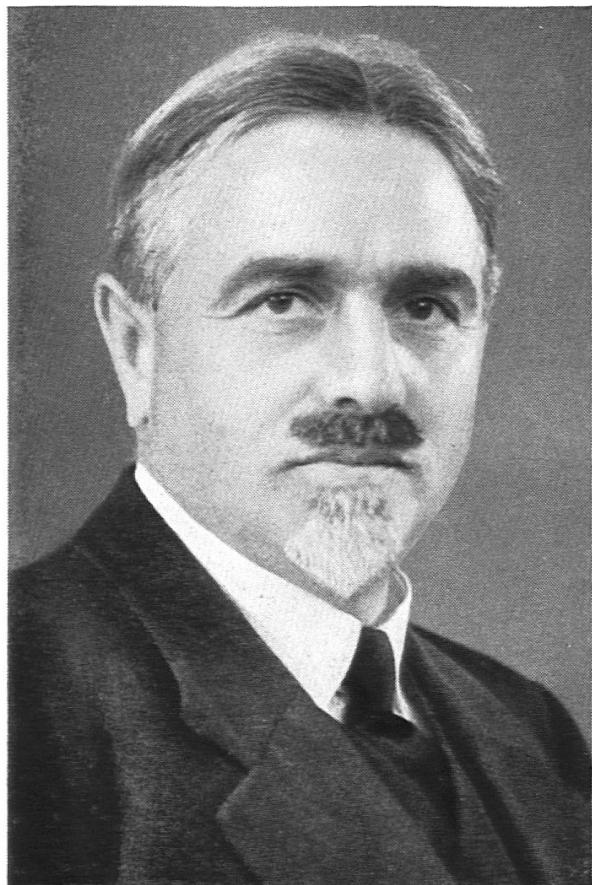


PAUL PERRET
Chef du département de l'instruction publique du canton de Vaud
à Lausanne

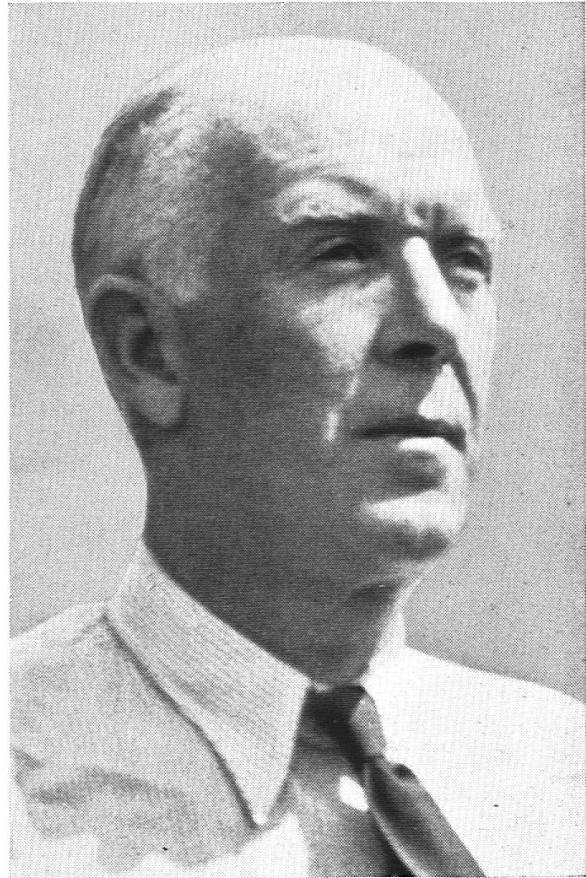


CYRILLE PITTELOUD

Chef du département de l'instruction publique du canton du Valais
à Sion



ANTOINE BOREL
Chef du département de l'instruction publique du canton de Neuchâtel
à Neuchâtel



ADRIEN LACHENAL

Chef du département de l'instruction publique du canton de Genève
à Genève

